

4. Sitzung

Mittwoch, 17. März 2010, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans Abt, CVP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux/Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Müller Fabian, Müller Thomas A., Peduzzi Annelies, Späti Rolf, Werner Christian, Zingg Ernst. (6)

DG 31/2010

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hans Abt, CVP, Präsident. Liebe Anwesende, liebe Gäste auf der Tribüne, ich heisse Sie zur vierten Sitzung willkommen und hoffe auf konstruktive Diskussionen. Alle traktandierten Geschäfte werden wir heute nicht abarbeiten können, sie sind aber spruchreif. Ich habe das so gemacht, damit sich niemand benachteiligt fühlt. Ich habe Rolf Späti kontaktiert und es freut mich, dass er sich erholt von seiner Operation. Im Schwarzbubenland, wurde ein unglaublicher Überfall auf einen ehemaligen Gemeindepräsidenten von Metzerlen gemacht. Ich wünsche ihm zusammen mit dem Kantonsrat eine rasche Genesung.

RG 232/2009

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2010, S. 104)

Hans Abt, CVP, Präsident. Es liegen neue Anträge von Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern vor, die wir in der Detailberatung behandeln werden.

Beat Loosli, FDP, Sprecher der Finanzkommission. Das Wesentliche sagte ich bereits bei der Eintretensdebatte. Ich werde deshalb nur den Änderungsantrag der Finanzkommission vom 10. März erläutern, der die Streichung von Paragraf 43 Absatz 1 Buchstabe b und Nichtaufhebung von Paragraf 44 Absatz 2 zum Tarifwechsel der Alleinerziehenden beinhaltet. Die Finanzkommission hat mit einer äusserst knappen Mehrheit der Streichung zugestimmt. Der SVP-Antrag, welcher einen Haushaltsabzug von 9000 Franken vorschlug, obsiegte gegenüber demjenigen der FDP-Fraktion über 7000 Franken. Der Grund für diesen Entscheid ist darin zu suchen, dass allgemein die Meinung vertreten wurde, eine solche Änderung sollte nicht übers Knie gebrochen werden, auch wenn ein Bundesgerichtsentscheid zur Ungleichbehandlung

vorliege. Von einer kleinen Mehrheit wurde vorgeschlagen, dieses Thema bei einer anderen Steuergesetzrevision wieder aufzunehmen.

Zum Änderungsantrag der SVP-Fraktion, die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem Gesamtbetrag von 20'000 Franken zu erhöhen, konnte sich die Kommission nicht äussern, weil sie nicht wusste, ob die Änderung dem Steuerharmonisierungsgesetz widerspricht oder nicht. Zwischenzeitlich kennen wir auch die finanziellen Auswirkungen und ich danke der Verwaltung für die zügige Lieferung der Zahlen. Dazu stellte die Finanzkommission explizit keinen Antrag. Die Parteien haben ihre Meinung gebildet. Die erhöhte Abzugsfähigkeit von 20'000 Franken scheint mir verkraftbar zu sein.

Urs Allemann, CVP. Wie vor einer Woche bereits ausgeführt, kommt es für unsere Partei nicht in Frage, die Einkindfamilien im Rahmen dieser Steuerrevision schlechter zu stellen. Uns scheint, diese Erkenntnis sei mittlerweile auf alle Ebenen durchgedrungen, wie den vorliegenden Vorschlägen entnommen werden kann, die auf dem Tisch liegen. Unsere Fraktion ist nach intensiver Diskussion nach wie vor dafür, den Paragraph 43 Absatz 1 Buchstabe b zu streichen. Diese Anpassung, wenn sie dann sein muss, ist nach einer durchgeführten Vernehmlassung bei den Parteien zu erwägen. Es handelt sich um ein Anliegen von relativ grosser Tragweite und sollte nicht übers Knie gebrochen werden. Wir werden deshalb in der Abstimmung zuerst den SVP-Antrag unterstützen, für welchen wir durchaus eine gewisse Sympathie haben, nach Einsicht der vom Steueramt errechneten Zahlen. In der Folge werden wir den Regierungsantrag unterstützen und zuletzt den Streichungsantrag.

Unsere Fraktion ist grossmehrheitlich für den Antrag der SVP-Fraktion, dass Spenden an Parteien bis zu einem Gesamtbetrag von 20'000 Franken abgezogen werden können und diese Änderung ins Gesetz aufgenommen wird.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die Grüne Fraktion unterstützt den SP/CVP-Antrag auf Streichung des Paragraphen 43 Absatz 1 Buchstabe b und Nichtaufhebung von Paragraph 44 Absatz 2 Buchstabe b.

Ich möchte mich nun kurz zur herrschenden Lehre äussern, wie sie in der Botschaft auf Seite 24 aufgeführt ist. Da geht es um die Kritik an der Gleichbehandlung von verheirateten und allein erziehenden Personen mit Kindern. Alleinerziehende Personen werden grundsätzlich als leistungsfähiger angesehen als Ehepaare mit dem gleichen Einkommen. Meiner Ansicht nach ist das eine systemisch falsche Sichtweise. Alleinerziehende haben für die Kinder genau gleich grosse Auslagen an die Familienarbeit. Die Ausgaben werden aber nur durch eine Person bestritten, wie auch die bezahlte und unbezahlte Arbeitszeit. Ich glaube, Alleinerziehende sind echt benachteiligt gegenüber einem Ehepaar, wo zwei Elternteile für die Kinder aufkommen. Das zeigt ja auch das Caritas-Handbuch zur Armut: Die Alleinerziehenden sind armutsgefährdet und gehören zu den so genannten neuen Armen. Alleinerziehende mit hohem Einkommen sind selten. Normalerweise sind Einelternfamilien nicht auf Rosen gebettet. Man sieht auch bei den Statistiken der steuerbaren Einkommen, dass bei den natürlichen Personen 47,5 Prozent ein steuerbares Einkommen von weniger als 40'000 Franken ausweisen. Wir nehmen an, dass die Alleinerziehenden einen noch höheren Prozentsatz ausmachen.

Ich rechnete aus, was dieser Systemwechsel mit Abzug bewirkt. Er bewirkt bei einem Alleinerziehenden oder einer Einelternfamilie gemäss Vorschlag der Regierung (5000 Franken Abzug, aber Systemwechsel) bei einem steuerbaren Einkommen von 40'000 Franken, 530 Franken mehr Steuern. Das ist nur die Staatssteuer und dazu kommt noch die Gemeindesteuer. Das ergibt mehr als eintausend Franken mehr und ist recht happig. Bei einem Einkommen von 20'000 Franken muss eine Einelternfamilie beim Regierungsvorschlag immer noch 220 Franken mehr bezahlen, was zusammen mit der Gemeindesteuer ungefähr 500 Franken ausmacht. Der Betrag spielt bei diesen Einkommen wirklich eine Rolle. Selbst der Abzug von 9000 Franken geht nicht ganz auf. Deshalb ist für uns ganz klar, der Aufwand um die ganzen Abzüge ist viel zu gross und man könnte es viel einfacher haben, wenn es dabei bleiben würde, wie es ist und systemisch auch gerechtfertigt ist. Kommt es zu einer Abstimmung betreffend Abzüge, sind wir selbstverständlich für den höchsten. Dies wäre wiederum keine Vereinfachung der Abläufe, was die Steuerreform sicher nicht will.

Susanne Schaffner, SP. Die Diskussion um die Tarife für Alleinerziehende wird langsam zum Basar. Es liegen verschiedenste Anträge für Abzüge vor, was sicher nicht richtig ist für eine Steuerrevision. Es zeigt ebenfalls, dass dies übereilt ins Steuergesetz übernommen wurde, ohne vorher eine grundlegende Diskussion zu führen. Eine Änderung der Steuertarife für Alleinerziehende und für die Zweielternfamilien muss überlegt sein. Es ist zu klären, wer mehr belastet werden soll. Die Diskussion könnte nämlich auch über das Entlasten der Familien geführt werden. Deshalb ist die SP-Fraktion für den Antrag der Finanzkommission, der diese Revision nicht will. Sie will den jetzigen Zustand beibehalten, nämlich dass Zweieltern- und Einelternfamilien den gleichen Tarif haben.

Der SVP-Antrag sieht natürlich gut aus, weil er fast gleich lautet. Es ist aber völlig systemwidrig, die Alleinerziehenden in einen anderen Tarif zu befördern und so hohe Abzüge zu ermöglichen, dass es fast aufs Gleiche herauskommt. Die Folge wäre sogar, dass die unteren Einkommen noch weniger Steuern zahlen würden als heute. So wird keine Steuergerechtigkeit geschaffen wenn man sagt, Zweielternfamilien sollen weniger belastet werden als Einelternfamilien. Dieser Vorschlag ist untauglich und eine Scheinlösung, die in die falsche Richtung geht. Eine Mehrheit in diesem Saal scheint richtigerweise der Meinung zu sein, dass die Alleinerziehenden nicht mit mehr Steuern belastet werden sollen. Deshalb kommen die Anträge der Regierung und der Antrag der FDP für die SP-Fraktion nicht in Frage und werden abgelehnt. Wir sind dafür, auf Feld eins zurückzugehen. Diese Angelegenheit soll anlässlich der nächsten Revision überlegt angegangen werden.

Die SP-Fraktion hat Sympathien für den SVP-Antrag betreffend Abzug von Beiträgen an politische Parteien. Sie wird ihm grossmehrheitlich zustimmen.

Ich sage noch etwas zum Antrag der SP betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Anlässlich der letzten Steuergesetzrevision haben wir das Thema grundlegend diskutiert und die Gewinn- und Kapitalsteuern gesenkt. Mir scheint, es wurde zu Ende diskutiert und es geht jetzt nicht an, die Kapitalsteuer praktisch abzuschaffen. Das ist bei der heutigen Situation zu viel. Deshalb gibt es keinen Grund, ohne Not auf Steuereinnahmen zu verzichten. Es ist auch so, dass der angegebene Betrag von vier Mio. Franken zukünftig viel höher sein wird: Wenn die Gewinne wieder steigen werden, wird die Kapitalsteuer praktisch «aufgefressen». Die Steuerausfälle würden dann noch höher werden. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag der SP auf Streichung der Paragraphen 107 Absatz 3 und 108 Absatz 3 zu folgen.

Annekäthi Schluap-Bieri, FDP. Ich gebe die Haltung der unserer Fraktion bekannt. Die FDP-Fraktion stimmt dem Antrag der SVP zu Paragraph 41 Absatz 1 Buchstabe n betreffend Zuwendungen an politische Parteien zu. Hingegen wurde unser überwiesener Auftrag betreffend Abzug von Beiträgen an Vereine, die Jugendförderung machen, noch nicht umgesetzt. Auch in dieser Steuergesetzrevision ist dazu nichts enthalten. Ich möchte an unsere Idee erinnern, dass Vereine begünstigt werden könnten, die wirklich Jugendförderung machen. Es ist für uns etwas stossend, dass dieses Anliegen nicht in diese Steuergesetzrevision aufgenommen wurde. Wir stimmen aber dem Antrag der SVP betreffend Abzug von 20'000 Franken für Zuwendungen an politische Parteien zu.

Ich gebe bekannt, dass wir unseren Antrag auf Abzugsberechtigung von 7000 Franken bei der Tarifänderung für Alleinerziehende zurückziehen. Wir unterstützen denjenigen der SVP für 9000 Franken. Die übrigen Anträge der SP lehnen wir ab, was ich bereits in der Eintretensdebatte erwähnt habe.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ab und zu muss man als Finanzdirektor gegen Windmühlen kämpfen. Die neue Erkenntnis, die ich heute Morgen gewonnen habe, ist, dass sich die Meinungen innerhalb einer Woche sehr schnell ändern können. Selbstverständlich haben wir das zu akzeptieren.

Wenn es der Präsident erlaubt, werde ich sowohl zur Besteuerung der Alleinerziehenden wie auch der Abzugsfähigkeit sprechen. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der SVP (Abzug von 9000 Franken) an. Uns ist auch klar, dass in der Tarifänderung politischer Sprengstoff enthalten ist. Aber ich verwahre mich gegen den Vorwurf, wir hätten das nicht seriös geprüft und diskutiert. In der Finanzkommission hätte man Gelegenheit gehabt, darüber zu sprechen. Ich kritisiere nicht und stelle nur fest. Der Abzug von 9000 Franken hat eine eminent wichtige sozialpolitische Komponente. In einem der Voten konnte herausgehört werden, dass die schwächeren Einkommen tendenziell etwas mehr entlastet würden. Hinter dieses Argument kann sich die Regierung auch stellen.

Nun komme ich zur Abzugsfähigkeit der Parteibeiträge. In unserem Kanton haben wir das immer zugelassen, hingegen ist es neu bei der Bundessteuer. Man möchte aber auch die Abzugsfähigkeit bei anderen Beiträgen erreichen, wie im sozialen Bereich bei der Jugendförderung. Das sind alles mögliche Postulate. Es ist aber noch nicht zwei Jahre her, als ich mit einer hier beschlossenen Standesinitiative zur Einführung der Flatrate-Tax, also der Steuererklärung auf einem Bierdeckel, nach Bern pilgern musste. Sie soll möglichst einfach sein und keine Abzüge beinhalten. Da fängt die Katze nun an, sich in den Schwanz zu beissen: Ich musste nur eine Viertelstunde später in der gleichen ständerätlichen Kommission eine andere Standesinitiative auf Abzugsfähigkeit des Feuerwehrosoldes vertreten! Die damalige Präsidentin fragte mich, wie ich das in meinem Kopf auf einen Nenner bringe. Ich antwortete, ich wisse das auch nicht! (*Heiterkeit im Saal*) Kurz und gut: Jetzt will man also mehr als 10'000 Franken abziehen bei den Parteibeiträgen und der Betrag soll auf 20'000 Franken erhöht werden. Ansatzweise kann ich das begreifen. Aber man sollte sich dabei auch überlegen, welchen Eindruck wir gegen aussen geben. Fast alle sind Mitglied einer Partei – selbstverständlich auch ich! Ich frage mich deshalb, ob frei von Eigeninteressen argumentiert wurde. Das kann man auch und ist in der Politik absolut zulässig. Aber ich

habe dann Mühe, die Argumentation bei den Jugendorganisationen zu begreifen. Diese betreiben Jugendförderung ohne zu sagen, sie werde wegen der Abzugsfähigkeit gemacht. Ich verstehe, wenn hier Kritik aufkommt. Trotzdem, als Regierungsrat verliert man auch die Hoffnung nicht ganz und ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung auf Abzug von 10'000 Franken zu folgen, konform zum Bundesrecht.

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich stelle fest, dass der Änderungsantrag der Fraktion FDP vom 5. März 2010 zurückgezogen wurde betreffend Paragraf 43 Absatz 1 Buchstabe b. Ebenfalls zurückgezogen ist der Antrag der Regierung für einen Abzug über 5'000 Franken.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel

Angenommen

Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 19861), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2471), beschliesst:

Angenommen

Die Fussnote zum Einleitungssatz nach Ziffer I. soll lauten:

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

Angenommen

I.

§ 8

Antrag Redaktionskommission

⁵⁾Die aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes (GSG) vom 22. Juni 2007³⁾ gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

Angenommen

§ 24 Abs. 3 Bst. b

Antrag Redaktionskommission

b) Überführung von Grundstücken des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen, wenn die steuerpflichtige Person dies beantragt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung (Wort am Zeilenende richtig trennen) der Liegenschaft aufgeschoben.

Angenommen

§§ 24, 24^{bis}, 25, 26, 36, 39 Abs. 2

Angenommen

§ 39 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

³⁾Bei Liegenschaften können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden, ferner die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. (...)

Angenommen

§ 41 Abs. 1 Bst. a

Antrag Redaktionskommission

a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;

Angenommen

§ 41 Abs. 1 Bst. d und l

Angenommen

§ 41 Abs. 1 Bst. n

Antrag SVP

n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Colette Adam, SVP. Der Regierungsrat schlägt ja vor, dass künftig Zuwendungen an politische Parteien bis 10'000 Franken abgezogen werden können und lehnt sich da an das Bundesgesetz an, welches diese Obergrenze vorschlägt. Das ist auch der Grund, weshalb wir unseren Antrag zurückgezogen haben. Wir sind aber der Meinung, dass der Vorschlag der Regierung noch nicht ideal ist. Gemäss Botschaft beinhaltet der Abzug auch die Mandatsabgaben. Bereits wenn also ein Regierungsrat, ein National- oder Ständerat schon nur Mandatsabgaben in der Höhe von 10'000 Franken leistet, kann dieser Mandatsträger weitere Zuwendungen an seine Partei nicht mehr abziehen. Wir sind der Meinung, dass die Obergrenze auf 20'000 Franken festzusetzen ist, wobei hier sowohl Mandatsabgaben wie auch Zuwendungen abzugsfähig sein müssen.

Thomas Eberhard, SVP. Ich spreche konkret zum Paragraf 41 Absatz 1, Buchstabe d. Es geht dort um die Kosten für Drittbetreuung. Gemäss Bundesbeschluss des Parlaments werden gemäss Steuerharmonisierungsgesetz alle Kantone zu einem solchen Abzug gezwungen. Die Höhe und der Umfang des Abzugs für Fremdbetreuung liegen im Ermessen der Kantone. Deshalb kann nicht mehr viel eingewendet werden, das ist zu akzeptieren. Aber es zeigt auch auf – und das irritiert mich ein wenig – dass nicht zuletzt auch unser Finanzdirektor immer wieder sagt, wir müssten sparen und Schulden abbauen. Dem kann ich nichts entgegenhalten. Steuersenkungen seien deshalb nicht mehr möglich. Aber andererseits, in einem diskriminierenden Stil, sind Fremdbetreuungsabzüge für Eltern, die ihre Kinder durch Dritte betreuen lassen, zu gewähren. Die Begründung, selbstbetreuende Eltern hätten keine vergleichbaren Kosten, zeigt die Ungleichheit auf. Es kann nicht sein, dass die Kosten von Staatskrippen durch alle Steuerzahlenden, notabene auch von selbstbetreuenden Eltern, mitfinanziert werden. Im letzten Jahr wurde ein Auftrag von mir nicht erheblich erklärt, der einen Kinderabzug für alle verlangt hat. Ich gebe es zu, die Höhe und das Ausmass waren vermessen. Aber mit der lancierten eidgenössischen Volksinitiative der SVP wird verlangt, dass Betreuungsabzüge für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, auch zugelassen werden. Ich bin überzeugt, mit der Verankerung in der Bundesverfassung kann der Missstand eliminiert werden.

Hans Abt, CVP, Präsident. Thomas Eberhard stellt keinen Antrag und wir kehren zurück zu Paragraf 41 Absatz 1, Buchstabe n.

Urs Huber, SP. Ich muss sagen, Regierungsrat Wanner hat mich wirklich überzeugt und bestärkt mich in meinem Glauben. Ich habe Mühe mit dem Heraufsetzen der Zuwendungen bei der Parteienfinanzierung und werde dem nicht zustimmen. Ich weiss, es sind immer mehr Einzelpersonen, die die ganzen Parteiarbeiten tragen. Für mich setzen wir damit aber ein falsches Zeichen. Ich unterstütze also den ursprünglichen Antrag.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Ich spreche nicht für die Fraktion, stimme aber dem eben Gesagten zu. Auch ich finde, eine Obergrenze von 10'000 Franken ist für unseren Kanton genügend. Leute, die mehr bezahlen wollen, sollen das tun, ohne es von den Steuern abziehen zu können.

Abstimmung

Für den Antrag SVP

54 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

31 Stimmen

§ 43 Abs. 1 Bst. a

Angenommen

§ 43 Abs. 1 Bst. b

Antrag Finanzkommission/SP/Roland Heim streichen

Antrag SVP

b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit eigenen Kindern, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird, einen Haushalt führen; 9000 Franken.

Colette Adam, SVP. Wie die SVP-Fraktion bereits in der Eintretensdebatte letzte Woche deutlich gemacht hat, ist das Projekt von weiteren Steuersenkungen ohne Wenn und Aber und bei jeder sich bietenden Gelegenheit weiterzuführen. Der Gesetzgeber muss kontinuierlich auf dieses Ziel hin arbeiten. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass der Gesetzgeber etwas tut und für eine steuerliche Entlastung schaut. Es freut die SVP-Fraktion, dass die Regierung so einsichtig ist und dem Antrag der SVP folgt.

Was hätte der Vorschlag der Regierung bedeutet? In der Konsequenz hätten allein Erziehende, also Verwitwete, getrennt Lebende, Geschiedene und Ledige, den bisherigen Steuertarif verlassen müssen. Das heisst also, dass vier gewichtige Gruppen von Steuerpflichtigen im Endeffekt noch mehr Steuern hätten zahlen müssen. Da sagen wir klar, so geht es nicht. Wir wollen weder Bürger noch Unternehmen durch mehr Steuern belasten, sondern wir wollen Private und Unternehmen entlasten. Das ist der Grund für unseren Antrag auf einen erhöhten Haushaltsabzug von 9000 Franken. Denn nicht eine zusätzliche Steuerbelastung muss das Thema sein, sondern Steuererleichterungen. Wenn der Finanzdirektor einmal mehr erklärt, wir müssten sparen, weil der Kanton weniger Einnahmen generiert, so haben wir keine Differenz. Wie ich bereits bei der Eintretensdebatte aufgezeigt habe, geht es darum, das Sparpotenzial in der Verwaltung auszuschöpfen um Mindereinnahmen aufzufangen. Wir sagen es nochmals ganz klar und deutlich: Bitte keine weiteren Steuerbelastungen, weder auf dem Buckel der Bürger noch bei den Unternehmen. Deshalb stellte die SVP-Fraktion den Antrag, dass der Haushaltsabzug auf 9000 Franken erhöht wird.

Susanne Schaffner, SP. Das scheint mir eine sehr scheinheilige Argumentation zu sein, die hier geführt wird. Der Antrag der SVP hat keine Steuerentlastung zur Folge für die Alleinerziehenden, sondern eine Mehrbelastung, auch wenn sie zum Beispiel bei einem steuerbaren Einkommen von 40'000 Franken nur hundert bis zweihundert Franken ausmacht, falls die Gemeindesteuern dazugerechnet werden. Ich finde, diesen Antrag als Steuerentlastung zu verkaufen, ist schlicht der Gipfel. Der heutige Zustand heisst, die Alleinerziehenden und die Zweielternpaare bezahlen gleich viel Steuern. Füllen wir andere Beschlüsse, bedeutet das mehr Steuern für die Alleinerziehenden. Ich bitte Sie nochmals, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Roland Heim, CVP. Jetzt wird plötzlich noch mit Steuersenkungen argumentiert bei den Alleinstehenden, wenn der Abzug erhöht wird. Das ist gewiss nicht so. Beim einen oder anderen mag das so sein, aber bei den meisten bedeutet es eine Steuererhöhung. Das ist einfach nicht klar. Deshalb bitten wir die Regierung, diesen Passus zurückzunehmen. Wir werden deshalb den Streichungsantrag aufrechterhalten. Bei einer nächsten Revision kann darüber eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Eine Vernehmlassung zu diesem Passus wurde bereits schweizweit durchgeführt, als man den Kantonen die Pflicht erliess, die Vorgaben nach Bundestarif zu gestalten. Dort hat gegen die Streichung nebst der SP, den Grünen und der CVP unter anderem auch die SVP ganz klar votiert. Ich zitiere deshalb die SVP-Vernehmlassung – mehr anzufügen ist nicht nötig: «Die ersatzlose Streichung kann nicht unterstützt werden. Die Begründung, dass verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Alleinerziehende eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hätten, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht jeglicher Erfahrung in der Praxis. Die SVP verlangt, dass diese Streichung in einem neuen Entwurf wieder rückgängig gemacht wird.» Diesen Worten der schweizerischen Partei können wir uns anschliessen.

Colette Adam, SVP. Ich möchte Stellung nehmen zum Vorhalt von Kollegin Susanne Schaffner. Mit unserem Vorschlag wollten wir verhindern, dass auf diese Kategorie eine grössere Steuerbelastung zukommt. Mit dem Haushaltsabzug von 9000 Franken erreichen wir genau, dass diese Gruppe nicht stärker belastet wird. Zu den Steuersenkungen sollte nun allgemein bekannt sein, dass die SVP immer diese Linie verfolgt und wir werden immer wieder auf dieses Thema zurückkommen. Die bewusste Verdrehung finde ich unerhört.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Ich habe es bereits bei der Eintretensdebatte erwähnt, dass es nicht stimmt: Selbst beim Antrag der SVP bezahlen die Alleinerziehenden bei einem Einkommen von 20'000 oder 30'000 Franken immer noch Steuern. Die einzige Kategorie, die etwas gewinnen würde beim SVP-Antrag, ist der Alleinerziehende, der über eine Million verdient. Und den gibt es nicht im Kanton Solothurn.

Hans Abt, CVP, Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Die Regierung zog ihren Antrag zu Paragraf 43 Absatz 1 Buchstabe b zurück. Es stehen sich nun gegenüber die Anträge der SVP (Abzug von 9000 Franken),

und diejenigen der Finanzkommission, der SP und von Roland Heim (Streichung von Paragraf 43 Absatz 1 Buchstabe b).

Abstimmung	
Für den Antrag SVP	40 Stimmen
Für den Antrag Finanzkommission/SP/Roland Heim	51 Stimmen

§ 44 Abs. 2 Bst. b
Antrag Finanzkommission/SP/Roland Heim
Buchstabe b soll nicht aufgehoben werden.

Abstimmung	
Für den Antrag Finanzkommission/SP/Roland Heim (Nichtaufhebung)	56 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	27 Stimmen

§ 44 Abs. 3, § 47 Angenommen

§ 47^{ter}
Antrag SP
Satz 1: Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird für die Bestimmung des Steuersatzes durch zwei geteilt.

Philipp Hadorn, SP. Es ist richtig, wenn ein Selbständigerwerbender bei Aufgabe seines Geschäfts eine gesicherte Altersvorsorge hat. Entsprechend soll auch die Auflösung der realisierten stillen Reserven für den Einkauf bei Vorsorgeeinrichtungen benützt werden. Das ist richtig und einleuchtend und zu unterstützen. Allerdings was mit dem Restbetrag der realisierten stillen Reserven passiert, ist doch diskussionswürdig. Der Regierungsrat schlägt vor, dass diese durch den Faktor vier geteilt werden, um den Steuersatz zu bestimmen. Das ist nicht einleuchtend. Persönlich sehe ich gar keinen Grund, dies überhaupt zu privilegieren. Wir stellen den Antrag, wenigstens den Faktor zwei anzuwenden. Das kommt uns etwas entgegen und könnte ein pragmatischer Kompromiss sein um eine Mehrheit zu gewinnen. Inhaltlich, nur wiederholend: Die Altersvorsorge so zu sichern ist richtig und zutreffend. Mit dem weitergehenden Entgegenkommen mit dem Faktor zwei können wir uns aber nicht einverstanden erklären. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Abstimmung	
Für den Antrag SP	24 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	67 Stimmen

§§ 48, 50, 66, 67 Angenommen

§ 90
Antrag Redaktionskommission
c) die ausländischen Staaten für ihre solothurnischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes (GSG) vom 22. Juni 2007¹⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;

Angenommen

Antrag Finanzkommission
Abs. 1 Von der Steuerpflicht sind befreit
d) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;

Hans Abt, CVP, Präsident. Die Regierung stimmte diesem Änderungsantrag zu.

Für Antrag Finanzkommission/Regierung	Grosse Mehrheit
---------------------------------------	-----------------

§§ 91, 92, 92^{bis}, 98, 104

Angenommen

§ 107

Antrag SP

Abs. 3: streichen

Hans Abt, CVP, Präsident. Es gibt keine Wortmeldungen und wir stimmen über den Antrag der SP ab, im Paragraf 107 sei der Absatz 3 zu streichen.

Abstimmung

Für den Antrag SP

27 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

65 Stimmen

§ 108

Antrag SP

Abs. 3: streichen

Abstimmung

Für den Antrag SP

27 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

65 Stimmen

§ 141 Abs. 3

Angenommen

§ 145 Abs. 1 Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Einleitungssatz lautet neu und als Buchstabe e wird angefügt.

Angenommen

§ 145 Abs. 1 Bst. e

Antrag Markus Grütter

streichen

Markus Grütter, FDP. Dieser Artikel geht einen Schritt mehr in Richtung Überwachung und «gläserner Bürger» und gibt andererseits Mehraufwand für die Arbeitgeber wie auch für die Verwaltung. Stellen Sie sich vor, jeder Arbeitgeber und jeder Verband muss einen Lohnausweis auch für die kleinsten Beträge einschicken. Dieser muss anschliessend auch durch die Verwaltung verarbeitet werden. Natürlich kann gesagt werden, der Aufwand sei gering. Aber die Menge aufs Ganze gesehen macht es aus. Der administrative Aufwand in den Unternehmen wird einfach immer grösser. Dazu eine Bemerkung aus der Pharmazie von Paracelsus: «Alles ist giftig, nichts ist giftig, nur allein die Menge macht es aus.» Ich finde einfach, es sei ein Schritt in die falsche Richtung. Und stellen Sie sich vor, welcher Papierberg auf die Verwaltung zukommt und verarbeitet werden muss. Wahrscheinlich ist es schon so, dass die Verwaltung die zusätzliche Aufgabe ohne neue Stellen bewältigen kann. Aber auch dort ist es die Menge, die es ausmacht. Natürlich ist das nicht das Kerngeschäft des heutigen Morgens und auch nicht dieser Vorlage. Sollte wider Erwarten mein Antrag nicht angenommen werden, werde ich der ganzen Vorlage trotzdem zustimmen. Ich ersuche Sie, meinem Änderungsantrag zuzustimmen.

Colette Adam, SVP. Die Regierung will, dass die Arbeitgeber dem Steueramt alle Lohnweise von ihren Arbeitnehmern automatisch zukommen lassen. Begründet wird das mit recht grossen Worten, wie Steuergerechtigkeit, andere Kantone haben dies auch schon eingeführt und das führe kaum zu Mehraufwand bei den Arbeitgebern.

Meine Damen und Herren, dieser Vorschlag hat mit Steuergerechtigkeit herzlich wenig zu tun. Aber er hat mit dem Misstrauen der Regierung und der Technokraten gegenüber jedem Steuerzahler zu tun, der einen Lohnausweis erhält. Und: Es ist vor allem ein Misstrauensvotum der Regierung gegenüber den Unternehmen und den KMU. Eine solche pauschale Meinung des Regierungsrats gegenüber den Bürgern und Unternehmern darf das Parlament nicht schützen. Die bisherige Regelung ist unbürokratisch. Es gibt keinen Grund, vom bewährten Grundsatz der umfassenden Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen abzuweichen. Der Grundsatz der Selbstdeklaration hat sich bestens bewährt. Wir dürfen unseren Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen durchaus Vertrauenswürdigkeit attestieren. Sie haben

unser Vertrauen verdient. Die SVP-Fraktion beantragt in Analogie zu Markus Grütter, die Streichung von Paragraf 145 Abs. 1 lit. e.

Christian Thalmann, FDP. Geschätzte Damen und Herren Steuerpflichtige, ich äussere mich als Einzelsprecher. Mit dem Vorschlag in der Teilrevision, wird eine Ausweitung der bestehenden Meldepflicht vorgenommen, welcher wir als Steuerpflichtige unterstellt sind. Mir wird hier anscheinend unterstellt, ich sei nicht in der Lage, selbständig meine Pflichten gemäss Art. 125 DBG wahrzunehmen, das heisst, die Beilagen ordnungsgemäss abzugeben. Das stört nicht nur mich, sondern auch alle anderen Personen, mit denen ich darüber gesprochen habe. Meiner Meinung nach herrscht in unserem Land immer noch ein gutes Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Der Bürger hat Vertrauen in den Staat. Umgekehrt vertraut der Staat seinen Mitbürgern. Die Begründung, andere Kantone würden diese Regelung auch kennen, wie der Kanton Basel-Landschaft, ist für mich nicht stichhaltig. Wenn ein Gauner Steuern hinterzieht oder jemand schwarzarbeitet, so werden sie das auch mit der neuen Regelung machen. Das können wir leider Gottes nicht verhindern.

Im Steuerharmonisierungsgesetz werden dem Steuerpflichtigen so genannte Verfahrenspflichten auferlegt, das heisst, die Steuererklärung muss vollständig und richtig eingereicht werden. Dazu kennen wir noch die so genannte Bescheinigungspflicht Dritter, das heisst Ansprüche und Leistungen müssen bescheinigt werden (Kapitalauszahlung BVG, juristische Personen deklarieren die Gehälter der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungsmitglieder direkt dem Steueramt). Im Art. 123 DBG sind die Verfahrenspflichten genau definiert. Dort fehlt aber die Meldepflicht. Wenn man es schon einführen will, dann müsste es auf Bundesebene entweder im Steuerharmonisierungsgesetz oder mittels Anpassung des DBG erfolgen. Die Beilagen zur Steuererklärung sind dort explizit erwähnt. Der Steuerpflichtige hat Mitwirkungspflichten. Ich schätze, 95 bis 98 Prozent erfüllen diese ordnungsgemäss. Wenn Pflichten nicht befolgt werden, so erfolgt eine Einschätzung nach Ermessen. Die Steuererklärung ist eine Wissenserklärung und keine Willenserklärung. Verzichten wir auf ein weiteres, bürokratisierendes Element. Welche Signalwirkung der Kantonsrat hiermit an die Steuerpflichtigen aussendet, kann sich jeder selber überlegen. Die Bürger des Kantons Solothurn haben Vertrauen in uns – schenken wir den Steuerpflichtigen und Bürgern weiterhin ebenfalls unser Vertrauen.

Claude Belart, FDP. Auch ich habe dieses Problem mit diversen KMU-Vertretern besprochen. Wenn man die Ersparnis in gewissen Kantonen betrachtet, wird der Missbrauch offensichtlich: Es gibt Personen, die an drei Orten arbeiten und drei Lohnausweise erhalten. Sie liefern aber nur einen ab und aufgrund dieses einen Lohnausweises erhalten sie Sozialleistungen. Was ist da ehrlicher? Wahrscheinlich kann mir Christian Wanner bestätigen, dass dem Kanton und den Sozialwerken so viel Geld verloren geht. Wer mir nun unterstellen will, ich würde die Aussagen meiner Gesprächspartner über das Gesagte von Markus Grütter stellen, möchte ich folgendes antworten: Wenn man weiss, dass betrogen wird, hat bereits die Ankündigung, man werde dagegen vorgehen, eine präventive Wirkung!

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die Grüne Fraktion stimmt dem Antrag von Markus Grütter ebenfalls nicht zu. Das Finanzdepartement kann aufgrund seiner Abklärungen mit Mehreinnahmen rechnen – so gesehen in den beiden Basel, wo nach der Einführung der Lohnmeldepflicht Einkünfte in zweistelliger Millionenhöhe neu zur Besteuerung gelangten. Ich glaube nicht, dass alle Steuerpflichtigen so ehrlich deklarieren, wie hier zum Teil ausgeführt wurde. Es bleibt unsere Pflicht, die Steuererklärung auszufüllen, daran ändert sich ja nichts. Und es werden Stichproben durchgeführt, wenn Hinweise bestehen, dass etwas nicht stimmt. Auch in unserer Fraktion wurden die Verantwortung und der Respekt gegenüber dem Steuerzahler und Bürger diskutiert. Wenn wir aber Geld erhalten von Kantonen, die diese Regelung bereits eingeführt haben, finde ich, dass wir Gegenrecht geben müssen. Das ist für unsere Fraktion ein wichtiger Gerechtigkeitsaspekt. Das Argument der Mehrbelastung für die Verwaltung, wird immer angeführt bei solchen Neuerungen. Die EDV sollte das Ganze aber möglich machen – «für öppis het me se jo!».

Susanne Schaffner, SP. Sie SP-Fraktion stimmt dem Antrag von Markus Grütter auch nicht zu und zwar im Sinn der Steuergerechtigkeit. Ich denke, ein wichtiges Argument wurde von Claude Belart angeführt: Wesentlich ist, dass viele Leute mehrere Jobs haben und nur einen Lohnausweis abgeben. Vielmals kommt es auch vor, dass Arbeitgeber, die von den verschiedenen Arbeitsstellen des Arbeitnehmers wissen, gar keinen Lohnausweis mehr ausfüllen. Es ist in der Verantwortung der Arbeitgeber, ihren Pflichten nachzukommen und auch für kleine Arbeiten einen Lohnausweis auszufüllen. Bei anderer Gelegenheit könnte über die Erhöhung der Grenze der Steuerbefreiung diskutiert werden, für all die kleinen Bezüge für Ämter in Gemeinden und Vereinen. Die Tatsache, dass auch für die eben erwähnten Arbeiten ein Lohnausweis ausgestellt werden muss und die Bezüge zu versteuern sind, kann nicht einfach

wegraduiert werden mit dem Hinweis, jeder sei ehrlich und deklariere alles. Im Sinne der Steuergerechtigkeit ist der Auftrag Grütter abzulehnen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Mich dünkt dieses Thema extrem schlecht geeignet für ideologische Grabenkämpfe. Ich möchte darauf zurückkommen, worum es eigentlich geht: Die Kantone Basel-Landschaft und Zürich haben die Meldepflicht schon lange eingeführt. Das Ziel wäre, den Lohnausweisaustausch flächendeckend in allen Kantonen einzuführen. In der Romandie ist das übrigens bereits der Fall. Mit Recht wurde gesagt, dass mehr als 95 Prozent der Leute ihre Steuererklärung richtig ausfüllen. Sie liefern auch alles ab. Aber gerade im Interesse dieser Kategorie kann das andere nicht toleriert werden. Es ist die vornehme Aufgabe des Staates, auch im Bereich der Fiskalpolitik, sich hinter die Ehrlichen zu stellen und denjenigen, die es nicht so genau nehmen, keine Hintertüre offen zu lassen. Ich stelle im Zusammenhang mit dem gesellschaftspolitischen Wandel fest, dass immer mehr Leute in verschiedenen Kantonen arbeiten. Und ich stelle ebenfalls fest, dass es zunehmend Spezialisten gibt, die es verstehen, gewisse Lohnausweise zu vergessen und «zwüsche abe» fallen zu lassen oder unter den Tisch zu wischen. Das ist natürlich nicht in Ordnung gegenüber dem Staat, der seine Aufgaben finanzieren muss und wo Gesetze beschlossen wurden, dass alle einigermaßen gleich zu halten seien. Und vor allem ist es nicht im Interesse und nicht richtig gegenüber der grossen Mehrheit, die sich korrekt verhält. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag Grütter nicht zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Markus Grütter

35 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

54 Stimmen

§§ 149, 165, 166, 170

Angenommen

§ 172 Abs. 2^{bis}

Antrag Redaktionskommission

2^{bis} Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird der Steuerpflichtige auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Angenommen

§ 172^{bis}

Angenommen

§ 181 Abs. 4

Antrag Redaktionskommission

§ 181. Als Absatz 4 wird angefügt:

Angenommen

§ 182 Abs. 3

Antrag Finanzkommission

³ Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen oder Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden, können die Steuern im Veranlagungsverfahren erlassen werden, wenn ihr Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt.

Beat Loosli, FDP, Sprecher der Finanzkommission. Mit diesem Änderungsantrag beabsichtigt die FIKO, den Auftrag 185/2009 der FDP umzusetzen. Es geht um erleichterte Steuererklärungen bei Sozialhilfeempfängern und Empfängern von Ergänzungsleistungen. Da von der Steuerverwaltung aus zeitlichen Gründen noch keine konkrete Formulierung erfolgen konnte, hat die FIKO den Antrag verfasst. Die Regierung stellte bei der Beratung einen Änderungsantrag, nämlich dass die Einwohnergemeinden dem Antrag in den wesentlichen Punkten zustimmen und in den Erlass eingebunden sein müssen. Die FIKO zieht ihren Antrag zugunsten des Antrags des Regierungsrats zurück.

Kuno Tschumi, FDP. Besten Dank an die FIKO, die mit der faktischen Vereinigung des Geschäfts A 185/2009 und RG 232/2009 für eine ökonomische Behandlung gesorgt hat. Das ist sachlich richtig und zeugt von sach- und zielgerichtetem Politikverständnis. Die schnelle und effiziente Bearbeitung darf auch einmal gelobt werden.

Wenn in den neuen Paragraf 182 Absatz 3 auch die Sozialhilfebezüger aufgenommen werden, verschonen wir keine Steuern, sondern wir erleichtern vielen Bürgerinnen und Bürgern, die in einer schwierigen Lebenssituation sind, das Leben. Wir bewahren sie vor allem vor einem unnötigen Formulkrieg und genau so unnötigen Betreibungen. Auf der andern Seite schonen wir auch die Mitarbeiter der Sozialdienste und die Veranlagungsbehörden im Kanton, die Inkassobeauftragten und die Erlassbehörden im Kanton und den Gemeinden. In der Regel sind das ja Gemeinderäte, die sich mit diesen Abschreibung befassen müssen.

Um abzubilden, was sich für Kosten ergeben, habe ich die Zahlen kurz überschlagen: Ein Sozialhilfeempfänger nimmt häufig die Hilfe des Sozialdienstes beim Ausfüllen der Steuererklärung in Anspruch. Dann wird er veranlagt und es wird ein Inkasso mit Ratenzahlungen vereinbart, Mahnungen und Betreibungen durch die Gemeinden folgen, ein Betreibungsamt muss sich mit dem Fall beschäftigen. Es folgt ein Erlassgesuch, welches bewilligt werden muss, da in den SKOS-Richtlinien keine Steuerzahlungen vorgesehen sind. Wenn dem stattgegeben wird, müssen die gleichen Behörden und Gemeinden das Gesuch abschreiben. Der Fall kommt in den Gemeinderat, wird behandelt und protokolliert. Gelinde gesagt, während fünf Arbeitsstunden sind die Behörden mit einem solchen Fall beschäftigt. Wenn wir davon ausgehen, dass wir im Kanton 5000 Sozialhilfebezüger haben – die Zahl stammt vom ASO – ergibt das bis zu 25'000 Arbeitsstunden, die durch die Einführung dieses Paragrafen verhindert werden können. Bei einem durchschnittlichen Stundenansatz ergibt das 1,45 Mio. Franken Lohnkosten, die so eliminiert werden können. Bei den Zahlungsbefehlen und den Verlustscheinen können nochmals rund je 750'000 Franken eingespart werden auf Stufe der Gemeinden und des Kantons. Dabei sind die Porti nicht eingerechnet. Das heisst, total können Einsparungen bis zu 2,95 Mio. Franken gemacht werden, wenn den Sozialhilfebezüger ein Erlass gewährt wird. Natürlich werden gewisse administrative Arbeiten weiterhin beim Sozialdienst bleiben (ausfüllen der Steuererklärung und des Beiblattes, bearbeiten des Erlasses). Rechnet man diesen Aufwand an, verbleiben immer noch ungefähr 2,6 Mio. Franken an Einsparungen nur für die Sozialhilfeempfänger. Nimmt man die Ergänzungsleistungsbezüger dazu, dürften sich die Einsparungen auf gut und gern 3 Mio. Franken belaufen. Mit einem kleinen Satz sparen wir 3 Mio. Franken – und viel Leerlauf. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Regierung zuzustimmen und danke nochmals für die Integration dieses Anliegens in die Vorlage.

Hans Abt, CVP, Präsident. Den Voten ist zu entnehmen, dass der Paragraf 182 unbestritten ist und deshalb nicht darüber abgestimmt werden muss.

§§ 189, 191, 192, 193, 193^{bis} Abs. 1 Angenommen

§ 193^{bis} Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes (FusG) vom 3. Oktober 2003 durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,

Angenommen

§ 193^{bis} Abs. 3–6, §§ 196, 200, 201

Angenommen

§ 218 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

§ 217. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Die Nachlasstaxe wird ferner erhoben auf Kapitalleistungen aus Versicherungen, die zufolge Todes fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.

Angenommen

§ 220 Abs. 1

Antrag Finanzkommission

Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, zum Verkehrswert bewertet.

Angenommen

§ 220 Abs. 4, §§ 223, 225, 230, 236, 250

Angenommen

§ 258 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

²Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen bei der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde 20%, bei der Einwohnergemeinde 100% der Bussen des Staates.

Angenommen

§ 286

Angenommen

II.

Antrag Redaktionskommission

Diese Teilrevision tritt, mit Ausnahme von § 145 Absatz 1 Buchstabe e, am 1. Januar 2011 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 145 Absatz 1 Buchstabe e.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 63)

70 Stimmen

Dagegen

4 Stimmen

Enthaltungen

18 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2471), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 8. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Die aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes (GSG) vom 22. Juni 2007 gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

§ 24 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 lauten neu und Absatz 4^{bis} wird eingefügt:

b) Überführung von Grundstücken des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen, wenn die steuerpflichtige Person dies beantragt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

⁴ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

^{4bis} Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Als § 24^{bis} wird eingefügt:

§ 24^{bis}. b^{bis}) *Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens*

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung wird auf Veräusserungsgewinnen nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 25 Absatz 1 Einleitungssatz lautet neu:

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmung, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

§ 26 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 60% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

§ 26. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

§ 36 Absatz 1 lautet neu:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 39 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 39 Absatz 3 lautet neu:

³ Bei Liegenschaften können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden, ferner die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Überdies sind abziehbar die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

§ 41 Absatz 1 Buchstabe a, d und l lauten neu und Buchstabe n wird angefügt:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 6'000 Franken je Kind;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
 - an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), sowie
 - an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);
- n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

§ 43 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss; 6'000
Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die

elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind mündig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

§ 44. Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 47. Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 werden aufgehoben.

Als § 47^{ter} wird eingefügt:

§ 47^{ter}. d) *Liquidationsgewinne*

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkaufsbeiträge gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h sind abziehbar.

² Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h nachweist, gemäss § 47 erhoben.

³ Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird für die Bestimmung des Steuersatzes durch vier geteilt. Es gelten die Steuersätze gemäss § 44. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 4%. § 47 Absätze 3 und 4 sind anwendbar.

⁴ Absatz 3 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 48 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

¹ Der Steuer unterliegen

a) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe b besteuert werden;

§ 50 Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

f) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;

§ 66 Absatz 1 lautet neu:

¹ Fahrnis, die zum Geschäftsvermögen gehört, wie Viehhabe, Waren, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Instrumente, Mobiliar und Wertpapiere, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.

Die Sachüberschrift von § 67 lautet neu:

§ 67. 4. Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte im Privatvermögen

§ 90 Absatz 1 Buchstabe d und k lauten neu:

d) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;

k) die ausländischen Staaten für ihre solothurnischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes (GSG) vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;

§ 91 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Leistungen, die gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an

nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

§ 92 Absatz 2 lautet neu:

² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36. Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 92^{bis} lautet neu:

§ 92^{bis}. 2^{bis}. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen

Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 98 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 98 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

§ 98 Absatz 5 Buchstabe b lautet neu:

b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10%, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

§ 104 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 26 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

³ Das steuerbare Eigenkapital der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 26 Absatz 3, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

§ 107 Absatz 1 lautet neu und Absatz 3 wird angefügt:

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

³ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

§ 108. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

§ 141. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben zudem das Eigenkapital gemäss § 104 am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen.

§ 145 Absatz 1 der Einleitungssatz lautet neu und als Buchstabe e wird angefügt:

¹ Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises

oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form.

§ 149 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird darauf nicht eingetreten.

§ 149. Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 165 Absatz 1 Buchstabe e lautet neu:

e) wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten der Kanton nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sein Besteuerungsrecht einschränken muss;

§ 165 Absatz 2 lautet neu:

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, im Falle von Absatz 1 Buchstabe e ausserdem, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinnverschiebung ist, die der Antragsteller absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.

§ 166. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Im Falle von § 165 Absatz 1 Buchstabe e beginnt die Frist von 90 Tagen mit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides des andern Kantons zu laufen, im internationalen Verhältnis nach Mitteilung der Verständigungsvereinbarung.

§ 170. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 170. I. Ordentliche Nachsteuer

§ 172. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird der Steuerpflichtige auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Als § 172^{bis} wird eingefügt:

§ 172^{bis}. IV. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) sie die zuständigen Behörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

§ 181. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Ist die Zahlung der Steuer auf Liquidationsgewinnen aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen mit einer erheblichen Härte verbunden, wird die Steuer auf Antrag zinslos gestundet. Die Steuer wird zur Zahlung fällig, wenn die überführten Vermögensgegenstände veräussert werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

§ 182. Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Die geschuldeten Steuern können, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,

die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt,

die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden. Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.

§ 189. Als Absatz 3 wird eingefügt und Absatz 4 lautet neu:

³ Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) er die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) er sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 191. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 189 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 192 Absatz 1 lautet neu und als Absatz 4 wird angefügt:

¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventarsaufnahme zu entziehen, wer dazu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 193. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 193. 3. *Juristische Personen*
a) *Allgemeines*

Als § 193^{bis} wird eingefügt:

§ 193^{bis}.b) *Selbstanzeige*

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) sie die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes (FusG) vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,
- c) nach einer Absorption (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FusG) oder Abspaltung (Artikel 29 Buchstabe b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen.

Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 196 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (§ 147 Absatz 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 149 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

§ 200. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 189 Absatz 3 oder § 193^{bis} Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den § 191 Absatz 3 und § 193^{bis} Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 201. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 189 Absatz 3 oder § 193^{bis} Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den § 191 Absatz 3 und § 193^{bis} Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 217. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Die Nachlasstaxe wird ferner erhoben auf Kapitalleistungen aus Versicherungen, die zufolge Todes fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.

§ 220 Absatz 1 lautet neu und als Absatz 4 wird angefügt:

¹ Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, zum Verkehrswert bewertet.

⁴ Fällige Kapitalleistungen aus Versicherungen werden mit der ausbezahlten Summe, nicht fällige mit dem Rückkaufswert bewertet.

§ 223. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Steuerbar sind auch Ansprüche aus Versicherungen, die zufolge Todes übergehen, soweit sie nicht als Einkommen steuerbar sind.

§ 225 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;

§ 230 Klasse 1 lautet neu:

Klasse 1 Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern;

§ 236 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;

§ 250 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern

- a) bei natürlichen Personen das im Kanton steuerbare Einkommen mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Vermögen mindestens 500'000 Franken beträgt,
- b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 500'000 Franken beträgt,
- c) bei juristischen Personen, die gemäss §§ 99 oder 100 dieses Gesetzes besteuert werden, das im Kanton steuerbare Kapital mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

§ 258 Absatz 2 lautet neu:

² Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen bei der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde 20%, bei der Einwohnergemeinde 100% der Bussen des Staates.

Als § 286 wird angefügt:

§ 286. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

§ 172^{bis} ist auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, nicht anwendbar.

II.

Diese Teilrevision tritt, mit Ausnahme von § 145 Absatz 1 Buchstabe e, am 1. Januar 2011 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 145 Absatz 1 Buchstabe e.

A 185/2009

Auftrag Fraktion FDP: Steuerliche Veranlagung von Sozialleistungs-Empfängern

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 3. November 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Februar 2010:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, in der laufenden Revision folgenden Passus (gleich oder sinngemäss) in das Steuergesetz des Kantons Solothurn einzufügen:

§ XY Besonderer Abzug

¹Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

²Ein gleicher Abzug findet auf Antrag der Gemeinde bei Rentnerinnen und Rentnern Anwendung, die sich auf Dauer in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheimes aufhalten, wenn

- a) Der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen einschliesslich der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und
- b) Die steuerpflichtige Person nicht über steuerbares Vermögen verfügt.

2. *Begründung.* Die Sozialdienste helfen vielen Sozialhilfeempfängern beim Ausfüllen der Steuererklärung. Die SKOS-Richtlinien rechnen bei der Sozialhilfeberechnung keine Steuern mit ein. Entsprechend werden die Sozialhilfebezüger mit Raten- und Schlussrechnungen konfrontiert, die sie nicht bezahlen können. Die Sozialdienste werden dann mit diesen Mahnungen und Betreibungen konfrontiert und stellen für ihre Klienten ein Erlassgesuch an den Kanton und füllen gleichzeitig das amtliche Beiblatt zum Erlassgesuch aus. Die Gemeinden schreiben dann ihre Steuerguthaben ab, wenn der Erlassentscheid des Kantons eintrifft. Dies, nachdem sie vorher ein aufwendiges Inkassoverfahren durchgeführt haben, welches auch nur deshalb nötig wird, weil die Sozialdienste aus Datenschutzgründen ihre Gemeinden nicht orientieren dürfen, wer Sozialhilfeempfänger ist. Der Kanton seinerseits hat Leute in der Steuerverwaltung unnötigerweise mit einem Einschätzungsverfahren und ebenfalls einem Inkassoverfahren beschäftigt. Noch etwas komplizierter ist es bei der EL, wo bei der Berechnung der Rente keine Steuern eingerechnet werden, die Rente aber dann doch besteuert wird, was wiederum zum vorgenannten Resultat führt. Bei der Familien-EL wird es dasselbe sein. Im Kanton Bern, aus dessen Steuergesetz der vorstehende Text stammt, verhält es sich so, dass gemäss Art. 41 StG durch Bestätigung der Gemeinde Steuererklärung und Steuererlassgesuch gleichzeitig eingereicht werden. Die Sozialhilfeempfänger reichen keine vollständige Steuererklärung ein, sondern nur noch den leeren «Mantel» zusammen mit dem Beiblatt der Gemeinde. Sie sind dadurch von der Steuerpflicht befreit und erhalten weder Ratenrechnungen noch Mahnungen. Die Sozialdienste und Steuerveranlagungs- und Inkassobehörden werden gleichzeitig von viel Arbeit entlastet.

3. Stellungnahme des Regierungsrats. Der Auftrag beschlägt im Bereich der Steuererhebung ein Problem, das den Behörden von Kanton und Gemeinden grossen administrativen Aufwand verursacht, wo aber kaum ein Ertrag resultiert. Insbesondere beschäftigen sich damit die Sozialhilfebehörden, die Veranlagungsbehörden des kantonalen Steueramtes, die Steuerbezugsbehörden von Kanton und Gemeinden sowie schliesslich die Erlassbehörden ebenfalls auf Kantons- und Gemeindeebene. Es ist deshalb richtig, nach Lösungen zur Reduktion des administrativen Aufwandes zu suchen.

In unserer Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11, StG) vom 22. Dezember 2009 schlagen wir – wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage vom 30. Juni 2009 – vor, Bezüglern von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV, die dauernd in einem Heim wohnen und die über kein oder nur noch über ein geringes Vermögen verfügen, die Steuer im Veranlagungsverfahren zu erlassen. Der vollständige Erlass der Steuer hat den Vorteil, dass auch auf die Personalsteuer verzichtet wird, so dass das Inkassoverfahren gänzlich entfällt. Das wäre mit einem Abzug, der das steuerbare Einkommen auf Null setzt, nicht der Fall. Soweit es um die Befreiung der EL-Bezüglern von der Steuer geht, ist der Auftrag mit einem verbesserten Ergebnis bereits erfüllt.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine vergleichbare Regelung auch für Personen, die Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe beziehen, möglich ist. In diesem Zusammenhang sind vorerst einige Klarstellungen notwendig.

Erstens sind die Sozialbehörden und Sozialdienste, auch wenn sie in der Praxis teilweise anderer Auffassung sind, durchaus berechtigt, den Steuerbehörden Auskünfte darüber zu erteilen, wer Sozialhilfe bezieht, und ihnen auch entsprechende Listen herauszugeben. Zu den auskunftsberechtigten Steuerbehörden zählen selbstverständlich auch die Behörden, welche die Gemeindesteuern beziehen.

Zweitens läuft das Verfahren im Kanton Bern, mit dem der «Abzug auf Null» gewährt wird, wesentlich anders ab, als in der Begründung dargestellt wird. Wer die Veranlagung nach Art. 41 StG beantragt, hat ein vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Ermächtigung an die Steuerbehörde, in die Originalakten der Fürsorgebehörde Einsicht zu nehmen, zusammen mit einer Bestätigung der Fürsorgebehörde über die dauernde Unterstützung und mit den ausgefüllten Steuerformularen 1-5 beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde einzureichen. (Die Formulare 1-5 entsprechen dem Hauptformular inkl. Wertschriftenverzeichnis der solothurnischen Steuererklärung.) Die zuständige Gemeinde prüft die Voraussetzungen für den Abzug und stellt einen begründeten Antrag an die kantonale Steuerverwaltung, die darüber im Rahmen der Veranlagung entscheidet. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt, sondern es ist ein ordentliches Erlassgesuch zu stellen. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Empfänger von Sozialhilfeleistungen nur noch das leere Hauptformular der Steuererklärung mit einem Beiblatt der Gemeinde einreichen.

Wenn die Unterstützungsbedürftigkeit im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden soll, so nur mit einem vollständigen Erlass der Steuer und nicht mit einem Abzug vom Reineinkommen, damit auch die Personalsteuer und deren Bezug entfällt. Ausserdem darf den Veranlagungsbehörden im Regelfall kein Abklärungsaufwand für die Berechtigung des Erlasses entstehen. Unter vergleichbaren Voraussetzungen wie im Kanton Bern könnte dies zutreffen. Das würde aber bedeuten, dass auch Sozialhilfeempfänger eine vollständige Steuererklärung ausfüllen, sie diese zusammen mit einem Antragsformular und der Bescheinigung der Sozialdienste über die Unterstützung bei der Gemeinde einreichen, die Gemeinde die Erlassvoraussetzungen prüft und Antrag an die Veranlagungsbehörde stellt. Das bedeutet zwar für die Gemeinde einen gewissen administrativen Aufwand, der aber im Erlassverfahren auch anfällt. Mit dem Erlass im Veranlagungsverfahren würde er zeitlich einfach vorgezogen. Der Aufwand für erfolglose Inkassoverfahren hingegen kann vermieden werden. Ausser Frage stehen für uns jedoch Nuller-Veranlagungen oder der vollständige Erlass bloss aufgrund leerer Steuererklärungen und von unkontrollierten bzw. unkontrollierbaren Anträgen der Gemeinden. Zu vermeiden ist ausserdem die Möglichkeit, einen ablehnenden Erlassentscheid im Veranlagungsverfahren mit Rechtsmitteln anfechten zu können. Im Veranlagungsverfahren soll der Erlass nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dafür eindeutig erfüllt sind. In allen übrigen Fällen soll der Gesuchsteller auf das ordentliche Erlassverfahren nach Rechtskraft der Veranlagung verwiesen werden, wo auch der Rechtsmittelweg offen steht. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen können wir der Erheblicherklärung des Auftrages mit einem geänderten Wortlaut zustimmen.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag für die Revision des Steuergesetzes zu unterbreiten mit folgendem Inhalt: Wenn die Verhältnisse, die zu einem vollständigen Erlass der Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, insbesondere bei Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden, kann die Steuer mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern im Veranlagungsverfahren erlassen werden.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kuno Tschumi, FDP. Wie ich in meinem vorherigen Votum erwähnt habe, wurde de facto das Geschäft A 185/2009 mit dem Geschäft RG 232/2009 vereinigt. Damit ist das Anliegen erfüllt. Beim Gericht würde das Geschäft in der Geschäftskontrolle als erledigt abgeschrieben. Weil das offenbar im Parlament so nicht möglich ist, ziehen wir den Auftrag zurück.

Hans Abt, CVP, Präsident. Der Auftrag 185/2009 ist zurückgezogen.

A 141/2009

Auftrag überparteilich: Klassengrössen in der Sek B

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 1. Juli 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. September 2009:

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Klassengrössen des zukünftigen Sekundarschultypus B den speziellen Herausforderungen in diesem Schultypus anzupassen. Konkret soll eine durchschnittliche Klassengrösse von 14 Schüler/innen gelten (statt 16) und die Mindestschülerzahl soll 10 (nicht 14) betragen.

2. *Begründung*. In der künftigen Sek B wird das Leistungsspektrum der Schüler durch die Verbreiterung des Schülersegments im Vergleich zur heutigen Oberschule breiter sein. Hinzu kommt, dass durch die geplante integrative Schulung der heutigen Werkklassenschüler/innen in der Sek B die Heterogenität nochmals vergrössert wird.

Die bereits gewonnenen Erfahrungen mit den laufenden Integrationsprojekten zeigen, dass der Ansatz zwar richtig ist, die Komplexität der Aufgabe jedoch grösser ist, als vielerorts angenommen. In einem derart heterogenen Feld den Bedürfnissen aller Schüler/innen gerecht zu werden, ist eine enorme Herausforderung. Dies kann nur gelingen, wenn die Anzahl der zu betreuenden Schüler/innen ein bestimmtes Mass nicht übersteigt.

Verschiedene Studien zeigen, dass die Qualität des Unterrichts gerade im schwächeren Leistungssegment besonders auch von der Qualität der Beziehung der Lehrperson zu den Schüler/innen abhängt. Eine kleinere Anzahl der zu betreuenden Schüler/innen würde die Voraussetzung für den Aufbau einer fördernden Beziehung enorm verbessern.

Ferner scheint es uns von grosser Wichtigkeit, die Attraktivität der Sekundarschule B für Lehrpersonen zu erhalten. Die Arbeit mit leistungsschwächeren Schüler/innen, meist verbunden mit zahlreichen sozialen Problemstellungen, scheint zunehmend unattraktiv zu werden. Neu ausgebildete Lehrpersonen wollen grossmehrheitlich an der Sek E und P unterrichten. Auf dem ausgetrockneten Arbeitsmarkt ist es sehr schwierig, qualifizierte Lehrpersonen für diese Aufgabe zu finden. Diese Problematik dürfte sich in den nächsten Jahren noch verschärfen. Kleine Klassengrössen können zur Attraktivität einer Stelle an der Sek B beitragen.

In Anbetracht der zu erwartenden Schülerzahlen in der Sek P an gewissen Standorten scheint uns eine Anpassung in der Sekundarschule B ebenfalls gerechtfertigt. Es würde sicher von vielen Eltern nicht verstanden, wenn die weitgehend homogenen Sek-P-Klassen teilweise mit geringeren Schülerzahlen ausgestattet wären, als die enorm heterogenen Sek-B-Klassen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats*.

3.1 *Grundsätzliches*. Die Festlegung der Richtzahlen für die Klassengrössen ist auf Reglementsstufe geregelt und liegt in der Kompetenz des Departements für Bildung und Kultur.

Die Frage der richtigen, der angemessenen Klassengrösse ist eine der Fragen, die immer wieder gestellt und immer wieder neu diskutiert werden kann. Die künftige Sek B wird insgesamt von mehr Schülerinnen und Schülern besucht werden als die heutige Oberschule, da mit der Typenreduktion auf der Sekundarstufe I auch eine neue Zuteilungsplanung für die Schultypen auf der Sekundarstufe I erfolgt. Geplant ist, dass kantonal 15% bis 20% der Schüler und Schülerinnen eines Jahrgangs die Sek P besuchen, zwischen 40% bis 50% die Sek E und zwischen 30% bis 40% die Sek B. In einer ersten Übergangsphase werden Schüler und Schülerinnen mit individuell angepassten Lehrzielen und Förderprogrammen in der Sek K unterrichtet. Es ist vorgesehen, Jugendliche mit speziellen Lernprogrammen nach und nach,

sicher flächendeckend ab 2019, integriert zu unterrichten. Die Integration dieser Jugendlichen muss nicht zwingend, wird aber wohl mehrheitlich in der Sek B erfolgen. Heilpädagogische Förderung erfolgt durch speziell ausgebildete zusätzliche Lehrpersonen.

Mit den Planungsgrößen der Zuteilung auf die verschiedenen Sekundarschultypen soll vermieden werden, dass die Sek B ein Restschultypus wird und auf gar keinen Fall soll die Sek B eine versteckte Klein-klasse sein. Die Sek B ist darauf ausgerichtet, den Absolventen und Absolventinnen Anschlüsse in einfache Berufslehren und Attestlehren zu ermöglichen. In allen Sekundarschultypen wird mit der Sek-I-Reform durch die Reduktion der Typen ein grösseres Leistungssegment zu unterrichten sein. Es ist entscheidend, dass diese grössere Heterogenität von den Schulen positiv genutzt wird. Die Umsetzung dieses Anliegen ist einer der Kernpunkte bei der Weiterbildung der Lehrpersonen.

3.2 Kleine Klassen – bessere Leistungen? Die Vorstellung, dass kleinere Klassen auf jeden Fall bessere Leistungsergebnisse aufweisen, ist vorwiegend eine subjektive, weit verbreitete Einschätzung und wird von wissenschaftlichen Studien so nicht gestützt. Verschiedene Forschungsergebnisse zu Klassengrößen zeigen keinen eindeutigen Befund für bessere Ergebnisse bei kleinen Klassen auf. Nur für das schulische Lernen von Kindern in den ersten Schuljahren sind Effekte empirisch nachweisbar. Die These, dass die Klassengröße eine Wirkung auf das Handeln der Lehrpersonen hat und diese bei kleineren Klassen grundsätzlich individualisierender unterrichten, ist ebenfalls nicht feststellbar. Erfolgsrelevanter als kleine Klassen sind methodisch-didaktische Kenntnisse der Lehrpersonen zur Binnendifferenzierung, ein inhaltlich und nicht zeitlich differenzierender Unterricht und gutes Klassenmanagement. Es ist sogar festzuhalten, und dies gilt ganz besonders bei Jugendlichen, dass sehr kleine Klassen bezüglich sozialer Beziehungen negative Aspekte aufweisen. Bei kleinen Klassen sind die Möglichkeiten der Sozialkontakte innerhalb der Klasse stark eingeschränkt. Dies kann zu zusätzlichen Problemen im Klassengefüge und zu Störungen hinsichtlich der Lernmotivation führen.¹

3.3 Klassenlehrerfunktion. In der Sekundarschule vom Typ B ist dem Erhalt der Lernmotivation grosse Beachtung zu schenken. Die Vermittlung von Kenntnissen und Haltungen, die zur Berufsreife von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern führen, ist für die Lehrpersonen eine sehr anspruchsvolle und verantwortungsvolle, aber gleichzeitig auch eine befriedigende Aufgabe.

Ein Erfolgsfaktor für die Schullaufbahn und entscheidend für ein gutes und förderndes Lernklima ist die Beziehung der Schüler und Schülerinnen untereinander wie auch die Beziehung zu Lehrpersonen, insbesondere zur Klassenlehrperson. Die Betreuung durch die Klassenlehrperson ist eine Gelingensbedingung und in der Sek B erwiesenermassen intensiver als in der Sek P. Die Sek-I-Reform hat dies berücksichtigt. Die Klassendurchschnittsgrößen wurden gerade deshalb unterschiedlich gewichtet. So sind in den Sek-E- und Sek-P-Klassen die Klassendurchschnitte bei 22 angesetzt (mindestens 16 bis maximal 26). Dies gilt auch für alle Sek-P-Standorte. Für die Sek B ist hingegen ein Durchschnitt von 16, bei einer Bandbreite von 14 bis 22 Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Die Zielgrösse liegt somit unterhalb einer erreichbaren mittleren Grösse.

Schulalltag, besonders der schulische Leistungsalltag, erklärt sich aus verschiedensten Bedingungen. Neben der Klassengrösse sind, wie bereits erwähnt, das Sozial- und Unterrichtsklima wichtige Bedingungen. Hinzu kommt, wie der Unterricht strukturiert wird und nicht zuletzt auch, wie die Lehrperson selber ihre Belastung empfindet.

Berechnungen anhand der Planungsgrößen und mit den Schülerprognosen für die Jahre 2011 bis 2016 zeigen auf, dass die meisten Schulen für die Sek B Klassengrößen zwischen 14 und 18 Schülerinnen und Schülern erreichen werden. Bei einigen kleinen Schulkreisen liegen die Schülerprognosen für die Sek B zwischen 23 und 27 Jugendlichen. Hier müssen besondere Lösungen gesucht werden. Teilweise könnten nur mit Mischklassen optimale Klassengrößen erreicht werden. Die bisherigen Verfahren zur Pensenbewilligung haben sich bewährt und werden vom Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) sehr pragmatisch und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen werden.

3.4 Sek-B-Lehrpersonen. Die Attraktivität von Sek-B-Klassen für Lehrpersonen ist durch eine Senkung des durchschnittlichen Wertes von 16 auf 14 Schüler und Schülerinnen kaum zu erhöhen. Das grösste Hindernis, neue Lehrpersonen für die aktuelle Oberschule zu gewinnen, ist der Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen. Erschwerend für die Besetzung von Stellen an der heutigen Oberschule ist zudem die ungleiche Entlohnung gegenüber einer Stelle an einer Bezirksschule bei gleicher Ausbildung. Für die Sek I gibt es heute eine einheitliche Stufenausbildung, die eine Lehrberechtigung für alle Sek-I-Typen bringt. Wer zwischen zwei Stellen wählen kann, die die gleichen Anforderungen vorsehen, aber nicht in der gleichen Lohnklasse liegen, wählt in der Regel als «homo oeconomicus» die höhere Entschädigung. Kantonsintern ist bereits ein Projekt gestartet (Projekt Zulesys), das unter anderem die Aufgabe hat, die Zuweisung der Lehrerfunktionen auf ihre Entschädigung hin zu prüfen. Auf der Sekundarstufe I unterrichten aktuell einige nicht adäquat ausgebildete Lehrpersonen (siehe RRB Nr. 2008/116 vom

¹ Brahm, Grit (2006). Klassengrösse: eine wichtige Variable von Schule und Unterricht? In: Bildungsforschung, Jahrgang 3, Ausgabe 1.

28. Januar 2008, Auftrag Andreas Riss). Mit der Reform der Sekundarstufe I kann dieses Problem nicht gelöst werden.

3.5 Nicht vorgesehene zusätzliche Kosten. Das Volk hat der Umsetzung der Sek-I-Reform im November 2006 zugestimmt. Die Parameter zur Klassengrösse waren in Botschaft und Entwurf bekannt. Eine Veränderung der Durchschnittswerte im vorgeschlagenen Mass von 16 auf 14 bei einer Mindestgrösse von 10 Jugendlichen hätte eine Verteuerung der Reform zur Folge. Es müssten pro Jahrgang nach unseren Berechnungen 5 bis 8 Klassen mehr errichtet werden, und dies, ohne dass Qualitätsverbesserungen empirisch nachweisbar sind. Die Kosten für eine Sek-B-Klasse belaufen sich auf 164'000 Franken ohne Sozialversicherungsbeiträge. Im Vollbetrieb würde dies bei drei Jahrgängen mindestens 15 zusätzliche Klassen mit Gesamtkosten von 2,5 bis 4 Mio. Franken (inkl. Sozialleistungen) bedeuten. Der Kanton müsste davon aktuell 43.75 %, also mindestens 1,75 Mio. Franken tragen, die Gemeinden 2,25 Mio. Franken. Die Qualität des Unterrichts durch motivierte Lehrpersonen und die Qualität der Ausbildung der Jugendlichen in der Sek B sind unbestritten wichtig. Sie können und sollen mit den vorgesehenen Klassengrössen erreicht werden. Dem Umgang mit heterogenen Klassen ist in der anstehenden Weiterbildung der Sekundarlehrpersonen jedoch grosses Gewicht beizumessen.

Antrag des Regierungsrats

Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 4. November 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung

c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Januar 2010 zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission.

Eintretensfrage

Franziska Roth, SP, Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Als Einstieg einige News aus der Presse zum Lehrerinnen- und Lehrermangel, der ganz stark mit dem vorliegenden Geschäft zusammenhängt: Schweizweit fehlen Tausende Lehrer. Im Kanton Aargau sollten sich 500 Personen für die Lehrerausbildung einschreiben – es waren aber nur deren 150. Was heisst das für uns? Unbestritten, es gibt viele Gutachten, die aufzeigen, wie stark die Grösse einer Klasse die Förderung der Schüler beeinflussen kann. Im Einzelfall gilt, dass kleinere Klassen den Unterricht nicht automatisch verbessern. Zweifellos hat die Lehrperson bei kleineren Klassen aber mehr Zeit für die Betreuung des einzelnen Jugendlichen zur Verfügung. Gerne füge ich hier den Vergleich des Arztes an, der, wenn er an einem Morgen 20 Patienten in seiner Praxis behandelt, allgemein gesehen nicht schlechter diagnostiziert, als wenn er zehn Konsultationen hat. Jedoch bleibt ihm grundsätzlich bei zehn Patienten mehr Zeit, um die persönliche Therapie zu besprechen und der Patient fühlt sich dadurch besser wahrgenommen. Der heutige Unterricht, wie er laut Lehrplan und aufgrund der schulischen Integration gefordert wird, muss auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehen. Die Regierung fordert, dass die Lehrkräfte im Rahmen der Möglichkeiten die Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Bedürfnissen fördern. Moderne Unterrichtsmethoden basieren auf individualisierendem Unterricht und erhöhen die Eigenverantwortung der Jugendlichen. Ein solcher Unterricht stellt sich zwar nicht automatisch ein, selbstverständlich braucht es die Bereitschaft der Lehrperson, aber grundsätzlich benötigen diese die richtigen Rahmenbedingungen. Die beste und die wirksamste Erziehung erfolgt gerade in diesem Alter über das Einzelgespräch. Darum geht es in dieser Vorlage.

Warum aber soll an der Sek. B die Klassengrösser tiefer liegen als in der Sek. E und P? Heute werden in der Oberschule 10 bis 18 Kinder (im Durchschnitt 14) unterrichtet, in der Sekundarschule und Bezirksschule zwischen 16 und 26 (im Durchschnitt 21). Die Reform sieht nun für die SEK P, E weiterhin eine Durchschnittszahl von 22 Kindern vor, für die Sek B aber soll die Mindestzahl von 10 auf 14 erhöht werden, also deutlich grösser als die heutige Oberschule, aber bei breiterem Leistungsspektrum. Nach der vorgesehenen Regelung könnten so an der Sek B Klassen bis zu 27 Jugendlichen entstehen und es muss damit gerechnet werden, dass die durchschnittliche Klassengrösse deutlich über 20 Schülerinnen und Schülern liegen kann. In der zukünftigen Sek B werden die heutigen Oberschüler, ein grosser Teil der Sekundarschülerinnen und vermutlich noch vor 2016, die integrierten Werkklässler in einer Klasse zusammen unterrichtet. Dies führt zu grossen Leistungsunterschieden und zu disziplinarischen Herausforderungen. Unbestritten also müssen die Lehrpersonen an der Sek B den Unterrichtsstoff auf andere Art vermitteln als an der Sek E und P, wo die leistungsstarken Schüler unterrichtet werden. Die Schüler der Sek E und P haben zudem auf dem Lehrstellenmarkt die besseren Chancen. Die Lehrpersonen an der Sek B müssen sich also auch dort intensiver und individueller mit jedem Schüler und jeder Schülerin befassen

können, damit diese eine Lehrstelle finden. Die Sek B wird demnach die pädagogisch anspruchvollste Stufe sein.

Eine Minderheit der BIKUKO erklärt den Auftrag für nicht erheblich, weil damit mehr Pensen und eventuell grössere Kostenfolgen bis zu 2 Mio. Franken für Gemeinden und Kanton befürchtet werden. Zudem will man den Gemeinden keine Planungsunsicherheiten verursachen. Das AVK fügt an, dass mit der neuen Regelung in der Tat viel zu grosse Klassen für die Sek B entstehen können, dass man aber von Fall zu Fall nach geeigneten Lösungen suchen muss. Die Mehrheit der BIKUKO will jedoch keine Willkür im Bereich Klassengrösse auf der Sek B. Kleine Klassen sind für die Mehrheit der BIKUKO-Mitglieder eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Jugendlichen gut und individuell unterrichtet werden können. Sie will nicht erst reagieren, wenn die Probleme bereits vorhanden sind, sondern mit einer kleineren Klassengrösse auf der anspruchvollsten Sekundarstufe dafür sorgen, dass die Jugendlichen individuell und gut auf das Berufsleben vorbereitet werden können. Die BIKUKO beantragt dem Kantonsrat den überparteilichen Auftrag für erheblich zu erklären.

Andreas Riss, CVP. Der vorliegende überparteiliche Auftrag bittet den Regierungsrat, bei der Umsetzung der Sek-I-Reform die Klassengrössen den ganz speziellen Herausforderungen dieses Schultypus anzupassen. Aber weshalb gerade auf dieser Stufe? Dazu haben wir gerade einige Argumente gehört.

In der Sek-I-Reform werden aus den heute noch fünf Oberstufenniveaus neu nur noch drei, nämlich Sek B als tiefstes Leistungsniveau, Sek E als mittleres Segment und Sek P als progymnasiales Niveau. Während die Reform zur Sek E und B weiterhin eine durchschnittliche Schülerzahl von 22 vorsieht, was aus eigener Erfahrung absolut machbar ist, soll nun an der Sek B die Mindestzahl der heutigen Oberschule von zehn auf neu 14 erhöht werden. Das hätte zur Folge, dass in der Sek B Klassengrössen bis zu 27 Schülern möglich würden. Eine Teilung der Klasse würde erst ab 28 Schülern erfolgen. Sollten, wie vorgesehen, 40 Prozent eines Jahrgangs diese Stufe besuchen, muss mit Klassengrössen von 20 und mehr Schülerinnen und Schülern gerechnet werden. Wo liegt denn da das Problem? Wenn wir von fünf auf drei Niveaus umstellen, wird das neu tiefste Schulniveau Sek B hauptsächlich aus den heutigen Oberschulen plus den Schwächsten der heutigen Sekundarschulen zusammengesetzt werden. Dazu kommen wie gehört, noch die zu integrierenden Kleinklässler. Wir sind uns bewusst, diese Schulstufe mit dem breitesten und heterogensten Leistungsspektrum im Unterricht sollte ganz speziell auf die individuellen Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Schüler eingehen können.

Die Regierung fordert da ganz zu Recht auf dieser Unterrichtsstufe einen differenzierten Unterricht. Gleichzeitig steht aber in der Antwort, dass laut Studien, kleinere Klassen nicht automatisch einen besseren Unterricht bedeuten. Das stimmt sicher für die Sek E und ganz besonders für die Sek P, wo grössere Klassen meistens auch eine grössere Meinungsvielfalt bedeuten. Das stimmt aber sicher nicht für die zukünftige Sek B, die unbestrittenerweise die pädagogisch anspruchvollste Sekundarschulstufe werden wird. Gerade die Jugendlichen des schwächsten Leistungssegments benötigen erfahrungsgemäss mehr differenzierten Unterricht und eine gezielte Betreuung, um bei der Berufswahl und beim Finden einer Lehrstelle oder einer Anlehre erfolgreich zu sein. Das wird aber nur mit Klassengrössen unter 20 Schülern möglich sein. Von den zu erwartenden disziplinarischen Problemen, die bei solch grossen Gruppen schon fast vorprogrammiert sind, möchte ich schon gar nicht sprechen.

Aus diesen Gründen hat sich eine Mehrheit der CVP/EVP/glp-Fraktion entschlossen, den Auftrag erheblich zu erklären und mit Postulatcharakter die Regierung zu bitten, in diesem Punkt nochmals über die Bücher zu gehen und die Schülerzahlen in mach- und bezahlbarer Form anzupassen. Es geht ja vor allem um die Maximalzahlen. Eine Minderheit unserer Fraktion wird für Nichterheblicherklärung stimmen, nicht wegen der Sorge um die Qualität unserer Schulen, sondern weil sie bei der gewünschten Mindestzahl von zehn Schülern befürchtet, dass sich für die Gemeinden und den Kanton eine zu grosse Mehrbelastung ergeben könnte. Dazu kommt, dass im Rahmen eines Pilotprojekts abgeklärt wird, ob zukünftig zusätzlich zu integrierende Schülerinnen und Schüler einfach oder doppelt gezählt werden sollen. Falls dann die Doppelzählung beschlossen werden sollte, würde das nach Meinung einiger Skeptiker in unserer Fraktion, zu sehr vielen Klassen führen. Ganz klar sind aber auch sie der Meinung, dass die Obergrenze von 27 Schülern für einen erfolgreichen Schulbesuch zu hoch ist.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird aus den erwähnten Gründen den Auftrag grossmehrheitlich erheblich erklären, eine Minderheit wird für die Nichterheblicherklärung votieren.

Fränzi Burkhalter, SP. Über die Heterogenität der Klassen sage ich nichts mehr. Das wurde schon sehr ausführlich behandelt durch meine Vorrednerin und den Vorredner. Ich möchte mein Augenmerk aber auch auf die Lehrpersonen richten, die in diesem Segment unterrichten. Bisher waren es Allrounder, die verschiedenste Fächer in ihren Klassen unterrichtet und gleichzeitig die Beziehungsarbeit gemacht haben, die die Jugendlichen auf dieser Stufe brauchen. Diese Lehrpersonen werden nun auch zu Fachlehrern. Das bedeutet mehr Lehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrer eine andere

Art, wie mit den Kindern gearbeitet werden muss. Gemäss einer Studie von Buchmann und Fend aus Zürich, wird die Bereitschaft der Jugendlichen zu arbeiten, vor allem durch die Lernumgebung der Schule beeinflusst. Besonders, und das mag uns vielleicht erstaunen, die Einschätzung, wie die Jugendlichen denken, dass die Lehrpersonen sie und ihr Können wahrnehmen, beeinflusst die Schüler. Diese Beziehung ist etwas ganz Wichtiges, ob sich Jugendliche anstrengen können und ob sie Leistungen erbringen. Richtigerweise wird in der Antwort des Regierungsrats darauf hingewiesen, dass das methodisch-didaktische Arrangement für den Lehrerfolg ebenfalls wichtig ist. Dazu müssen sich die Lehrpersonen weiterbilden und das entsprechende Angebot besteht ja auch. Jugendliche haben in ihrem Alter nicht immer die gleichen Prioritäten, wie es sich Eltern, Lehrer oder auch der Kantonsrat wünschen. Das Finden der eigenen Identität, und damit auch der Geschlechteridentität, steht im Mittelpunkt. Disziplin und Engagement beim Lernen müssen also von aussen gefordert und auch gefördert werden und entspringen nicht einfach der Motivation, gerade bei denjenigen Jugendlichen, die auf der Stufe Sek B unterrichtet werden. Gerade dort werden aber Entscheidungen getroffen für die Berufswahl- und Lehrstellensuche. Deshalb ist es ganz wichtig, dass wir alles machen, damit die Beziehungsarbeit gemacht werden kann und die Jugendlichen die positive Motivation und Förderung von aussen erhalten können durch engagierte Lehrpersonen, durch methodisch-didaktisch ausgedachte Arrangements für einen möglichst guten Anschluss auf der Stufe Sek II. Dieser gibt wiederum die Möglichkeit, eine gute Berufslehre zu machen und so den Weg in die Gesellschaft zu finden. Deshalb unterstützt die SP die Erheblicherklärung dieses Antrags.

Thomas Woodtli, Grüne. Fast täglich ist in den Zeitungen zu lesen, dass Lehrerinnen und Lehrer überfordert sind mit der Gestaltung eines normalen Unterrichts. Das vor allem auf der Stufe Sek B, wie wir es bereits mehrmals gehört haben. Sicher gibt es auch noch andere Gründe dafür, wir kommen sicher bei der Behandlung des Auftrags 135/2009 darauf zu sprechen.

Was wir mit diesem Auftrag erreichen möchten, ist, dass der Typus Sek B nicht zu einem «Restschuldytypus» verkommt. Das schreibt die Regierung ja selber in ihrer Antwort. Wir Grünen haben Bedenken, dass letztlich die Schüler der Sek B die Rechnung bezahlen müssen für die zu grossen Klassen. Die Berufschancen für diese Schüler sind bereits jetzt viel schlechter als für die anderen. Aus pädagogischer Sicht gibt es sicher Sachen, die viel schwieriger sind bei diesem Typus. Da gehen zwar die Meinungen auseinander und es gibt Lehrerinnen und Lehrer, die das in Abrede stellen. Es schleckt keine Geiss weg – in dieser Stufe zu unterrichten bleibt am anspruchsvollsten. Das haben meine Vorredner bereits mehrmals erwähnt. Es darf nicht sein, dass aus finanziellen Überlegungen diese Vorlage nicht erheblich erklärt wird. Wir Grünen sind für Erheblicherklärung, auch wenn die Ausgaben im Moment höher werden. Erklären wir sie nicht erheblich, werden wir in einigen Jahren viel mehr dafür bezahlen müssen.

Hansjörg Stoll, SVP. Ich möchte dieses Geschäft noch von einer anderen Seite her beleuchten. Gerade für die SVP sind die Kosten ein massgeblicher Faktor. Sie haben sicher alle mitbekommen, wie die Gemeinden das Budget für 2010 machen mussten. In vielen Fällen haben die Gemeinden für 2010 ein Defizit in Aussicht gestellt. Es gab fast keine Gemeinden, die ihre Steuern senken konnten.

Die Vorlage, die wir vor uns haben, wird das Budget der Gemeinden sicher nicht entlasten. Die solothurnischen Gemeinden werden mit mindestens 2,25 Mio. Franken belastet. Dazu muss der Kanton 1,75 Mio. Franken beisteuern.

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt, gibt es heute keine Studie, die beweist, dass in einer kleineren Klasse die schulischen Leistungen der Schüler besser sind. Weiter sind in einer kleineren Klasse die Chancen für ein scheues Kind schlechter, weil es weniger Kameraden hat. Ganz abgesehen davon, dass vom Lehrerverband gesagt wird, dass in zwei, drei Jahren so oder so nicht genügend Lehrer zur Verfügung stehen werden. Franziska Roth hat es gesagt, der letzten Sonntagszeitung war zu entnehmen, dass Leute gesucht werden, die ein Lehrerdiplom machen wollen. Und genau wir im Kanton Solothurn wollen kleinere Klassen! Dieser Auftrag steht quer in der Bildungslandschaft. Liebe Kolleginnen und Kollegen, sparen heisst auch verzichten. Die SVP will sparen und lehnt diesen Auftrag ab.

Verena Meyer, FDP. Die FDP-Fraktion hat vor relativ langer Zeit ziemlich intensiv über diesen Vorstoss diskutiert. Das Anliegen hat durchaus nachvollziehbare Gründe, wie wir bereits gehört haben. Wir wissen, dass die zukünftige Sek B diejenige Sekundarstufe sein wird, die am schwierigsten zu führen ist. Die heutigen Schulprobleme gehen leider weit über die reine Wissensvermittlung hinaus und die erzieherischen Aspekte haben, insbesondere bei dieser Stufe, einen viel höheren Stellenwert erhalten. Aus rein pädagogischer, aber auch erzieherischer Sicht, würde eine Verkleinerung der Klassen zwar durchaus Sinn machen. Die Sek B rechnet mit neu mindestens 14 bis 22 Schüler und einem Durchschnitt von 16. Der Auftrag möchte mindestens 10 und durchschnittlich 14 Schüler. Man darf aber bei einer Reform nicht nur an einem Punkt schrauben – und genau das würde die Korrektur im heutigen Zeitpunkt tun.

Gleichzeitig mit der Reform werden den Lehrkräften auch Förderpool-Lektionen zugesprochen. Das entlastet teilweise die Hauptlehrkraft. Die Mischung der neuen Sek B wird völlig neu. Hat man heute reine Oberschulklassen, eventuell mit integrierten Kleinklässlern gehabt, so wird sich die neue Mischung eher auf die positive Seite verändern, indem ein Anteil Schülerinnen und Schüler aus der heutigen Sek dazu stossen. Was heute ist, kann nicht eins zu eins auf die Situation nach der Reform übertragen werden. Das Gebilde ist zu komplex. Lassen wir die Reform wie geplant starten. Sollten die von den Auftraggebern aufgezeigten Probleme in der Praxis so gross sein, wie von ihnen erwartet, kann relativ rasch korrigierend eingegriffen werden, weil die Klassengrösse auf Reglementsstufe geregelt wird.

Hier weitere Gründe, weshalb die FDP den Auftrag nicht erheblich erklären will: Jede Veränderung von Schülerzahlen hat unweigerlich Auswirkungen auf die Anzahl Klassen und damit Einfluss auf die Anzahl Pensen. Ein Pensum mehr verursacht Kosten für Kanton und Gemeinde von mindestens 100'000 Franken. Dazu kommt, dass jede Klasse auch an ein Klassenzimmer gebunden ist. Besonders dies ist mit sehr grossen Kosten verbunden. Die Gemeinden sind heute nicht in der Lage, Geld für Bauten hervorzuzaubern. Eine Klasse mehr bringt auch die Nutzung der Spezialräume für Hauswirtschaft, Werkunterricht, Turnen usw. ins Wanken. Ich kann Ihnen ein Beispiel aus der Praxis geben: Im Bucheggberg sind wir daran, mit dem neuen Schulverband 16 Gemeinden und alle Schulstufen aus verschiedenen Schulhäusern zusammenzuführen. Das braucht Planung und Bauten, eine Planung, die sämtliche anstehenden Reformen berücksichtigen muss. Diese Planung stand und war von 19 Gemeinden in den Gemeindeversammlungen absegnen worden. Jetzt ging es konkret um die Eingabe der Pensen für den kommenden Sommer. Was ist passiert? Wie Sie wissen, hat die Regierung die Integration um ein Jahr verschoben. Das bedeutet jetzt, dass Kinder mit einem besonderen Förderbedürfnis wie bisher, doppelt oder dreifach gezählt werden müssen. Das hat bei uns dazu geführt, dass mit 10 Zusatzzählungen eine weitere Klasse entstanden ist, als im Maximum geplant war. Wir konnten mit den Planungen und Baueingaben nicht nochmals von vorne beginnen und den Raum konnten wir nicht herzaubern. Das Problem konnte nur durch das Umfunktionieren von Räumlichkeiten, mit der Unterstützung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Gemeinde gelöst werden. Wenn jetzt an den Planungsgrössen noch mehr geschraubt wird, scheitert das Gebilde unter Umständen ganz. Ich bin nicht etwa zu faul, um an der Planung weiterzuarbeiten. Ich möchte Ihnen nur aufzeigen, dass a) dieser Reform jetzt eine Chance gegeben werden soll so zu starten, wie sie vorliegt; b) es auch anderen Schulgemeinden gleich gehen kann, wie uns und dass man erst aufgrund von Erfahrungen auf die Schülerzahlen in den Klassen zurückkommen soll. Die Gemeinden und der Kanton müssen die Schüler auch finanzieren können und sie benötigen eine Planungssicherheit. Aus diesem Grund ist die Mehrheit der FDP-Fraktion für Nichterheblicherklärung.

Peter Brotschi, CVP. Im Fokus jeder Reform sollten die Schülerinnen und Schüler stehen, ihr Wohl ist im Zentrum und die Bildung soll möglichst gut sein. Da möchte ich jetzt eine Lanze brechen für den Lehrerberuf. Es ist ein schöner Beruf, aber kaum vergleichbar mit anderen Tätigkeiten. Jeden Tag während Stunden alleine vor eine Klasse zu stehen, ist definitiv eine Welt für sich. Ich habe während meiner bisherigen Berufslaufbahn ebenso lange in der Privatwirtschaft und der Verwaltung gearbeitet, wie in der Schule. Das erlaubt mir, einen Vergleich anstellen zu können.

Wenn ich die Entwicklung in den letzten Jahren betrachte, habe ich die grössten Bedenken, dass es künftig noch möglich sein wird, überhaupt genügend Lehrerinnen und Lehrer zu finden. Letzten Sommer stellte ich dem Regierungsrat eine kleine Anfrage, was er von der anstehenden Pensionierungswelle der Lehrpersonen hält, die auf die Volksschule zukommt. Die Regierung musste zugeben, dass Handlungsbedarf gegeben sei, Handlungsbedarf vor allem bei der Rekrutierung von Lehrpersonen auf der Sekundarstufe 1, wo mehr Personen pensioniert werden, als Nachwuchs vorhanden ist. Es zeichnet sich ab, dass die Stufe Sek B mit der grossen Bandbreite von Schülerinnen und Schülern für den Lehrerberuf nicht sehr attraktiv sein wird – um es halbwegs positiv zu formulieren.

Nebst den bekannten Problemen bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im schwierigen Alter, kommt noch dazu, dass man jetzt Schüler hat, die eine qualifizierte Berufslehre absolvieren können und solche, die nicht einmal eine Anlehre schaffen werden. Irgendeinmal wird das so sein. Da habe ich echt Bedenken, dass man noch genügend qualifizierte Lehrkräfte finden wird für diese Lernstufe. Wir wissen schon heute, dass viele Lehrpersonen auf der Stufe Sek 1 eigentlich die nötige Ausbildung nicht haben. Das wird sich in Zukunft noch klar verschärfen.

Wie gesagt, wir müssen an die Schülerinnen und Schüler denken. Aber wir haben auch die Pflicht dafür zu sorgen, dass der Lehrerberuf wieder attraktiver wird, gerade auf dieser schweren Stufe. Die beste Reform, die beste pädagogische Absicht nützen nichts, wenn wir nicht Frauen und Männer haben, die gewillt sind, vor eine Schulklasse zu stehen. Und das nicht etwa nur während einer Woche, sondern während Jahrzehnten. Dazu braucht es ein attraktives Berufsbild. Und einer der massgeblichsten Faktoren, wie der Lehrerberuf, respektive seine Belastung, wahrgenommen werden, ist nun mal einfach die Klassengrösse. Je unterschiedlicher die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist, desto kleiner

müssen die Klassen sein. Aber eines ist auch sicher: Klassengrösse ist nicht gleich Klassengrösse. Es kommt sehr auf die Zusammensetzung an. Als Lehrer kann man eine relativ einfache Aufgabe haben. Möglich ist aber auch, dass jeder Tag eine übermenschliche Herausforderung darstellt, die an und über die Grenzen hinausgeht, was an nervlicher Belastung zu ertragen ist. Davon kann jede Lehrperson erzählen. Deshalb appelliere ich auch an den Pragmatismus des Departements und der Schulleitungen, dass die Klassen so zusammengesetzt werden, auch im Bezug auf ihre Grösse, dass ein gutes Lehren und Lernen möglich ist. Aber alles in allem stehen die Zeiger so, dass die neue Sek B eine sehr schwierige und deshalb a priori für die Lehrpersonen sehr unbeliebte Stufe wird. Deshalb unterstütze ich den vorliegenden Antrag auf Verkleinerung der Klassengrössen, wegen den Schülerinnen und Schülern, aber auch wegen den Lehrpersonen, damit wir überhaupt noch Personen finden, die unterrichten wollen.

Andreas Riss, CVP. Zuerst eine Bemerkung zu meinem Vorredner: Es geht ja nicht um die Verkleinerung der Klassen gegenüber dem Status quo, sondern es geht darum, dass sie gegenüber dem Status quo nicht vergrössert werden. Davon sprechen wir. Und zur FDP-Sprecherin: Wenn jetzt noch gewisse Schüler aus der Sekundarschule in die Sek B kommen, heisst das noch nicht, dass die Schwächeren besser werden. Es kann der Vergleich mit einem Sportclub angestellt werden: Stossen einige gute Spieler zu einer schwachen Mannschaft, spielt diese nicht plötzlich besser Fussball und die Spieler rennen nicht schneller. Möglicherweise entsteht sogar eine gewisse Frustration. Wer glaubt es sei möglich, den Job eines Sek-B-Lehrers mit 23–27 Schülern zu machen, der weiss nicht, wie es ist, auf dieser Stufe zu unterrichten. Aber auf der Sek-B muss etwas anderes geleistet werden, damit die KMU und die Betriebe gute Lehrlinge oder Lernende für Anlehen erhalten. Das im Gegensatz zu den Klassen, wo ich unterrichte, die zum Teil auch gross sind. Das gefällt mir, da es eine grosse Meinungsvielfalt bedeutet.

Deshalb bitte ich im Namen der schlechteren Schülerinnen und Schüler, dass die Angelegenheit nochmals geprüft wird im Sinne eines Postulats. Es geht nicht um 10 Schüler oder weniger pro Klasse. Auch ich finde diese Schülerzahl zu klein und es wäre eine zu grosse Belastung für die Gemeinden. Es geht darum, bei den hohen Zahlen zu prüfen, ob etwas verbessert werden kann. Indem wir die Dringlichkeit beantragen, sagen wir nichts anderes, als wir vor den Wahlen sagen, nämlich dass uns eine angepasste Bildung für alle wichtig ist. Das würden wir hier drin nun bezeugen. Es kostet noch nichts und stellt sogar eine Chance dar, dass die Regierung eine optimierte Variante präsentiert. Wird diese dann diskutiert, so haben wir wenigstens den Versuch gewagt und gezeigt, dass uns die Schule wichtig ist.

Franziska Roth, SP. Wir kennen die Auswirkungen, schon jetzt haben wir an der Oberschule einen massiven Mangel. Wir wollen keine Veränderungen am Status quo. Wenn wir die Sek B noch erhöhen, wird der Mangel grösser. Ich finde die Aussage, wir hätten zu wenig Geld um Leute auszubilden, etwas schizophoren. Wir haben einen massiven Lehrerinnen- und Lehrermangel und gleichzeitig verschlechtern wir ihre Rahmenbedingungen nochmals gegenüber dem Status quo. Um dagegen zu halten und damit zu verhindern, dass eine grosse Image- und Rekrutierungskampagne für diesen Beruf gestartet werden muss, könnte man doch einfach sagen, der Kanton zeigt, das ist uns etwas wert und wir sind bereit, zu investieren. Das wäre ein grosses Zeichen gegen aussen. Der Lehrerinnen- und Lehrermangel kommt nicht von zu tiefen Löhnen, sondern von den Arbeits- und Rahmenbedingungen. Das schleckt keine Geiss weg! Aus diesem Grund bitte ich Sie, jetzt schon etwas präventiv zu arbeiten mit Blick darauf, dass auf der anspruchsvollsten Stufe die wir haben, die Sek B, der Status quo beibehalten werden soll.

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich begrüsse auf der Tribüne ganz herzlich die Praktikanten des Aargauer Radios Kanal K unter der Leitung von Eric Send, Redaktor des Schweizer Radios DRS, Regionaljournal Aargau-Solothurn. Herzlich willkommen – wir befinden uns in der Debatte zu den Klassengrössen in der Sek B.

Andreas Ruf, SP. Ich möchte mich zu den allfälligen Mehrkosten äussern. Ich staunte, dass die Regierung in ihrer Antwort vor allem auch auf diese zusätzlichen Kosten hinweist, die im Botschaftsentwurf nicht ausgewiesen waren. Wir wissen, diese gleiche Regierung hat mehrere Aussenstandorte bewilligt, wo zwei bis drei Klassen einzusparen gewesen wären. Man hat dort ganz bewusst Mehrkosten in Kauf genommen. Wir wissen auch aufgrund von hochgerechneten Schülerzahlen bei Aussenstandorten, dass sich die Klassengrössen am unteren Limit bewegen. Es werden dort Klassen geführt mit 16 Schülern. Der Bevölkerung und auch mir ist nicht ersichtlich, weshalb in diesem Segment eine teure Variante gefahren und bei den Schülerinnen und Schülern der Sek B pragmatisch gesagt wird, diese sollen das quasi bezahlen. Ich setze mich deshalb für eine sinnvolle Klassengrösse im Segment B ein.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Es läuft eine interessante Diskussion, wenn man überlegt, worüber wir im Kanton eigentlich abgestimmt haben: Wir stimmten über die Sek-1-Reform und die Oberstufenreform

ab. Dabei wurde dem Volk eine kostenneutrale Umsetzung versprochen. Und was haben wir jetzt? Vor einer Woche bewilligten wir einen Kredit von 650'000 Franken für die Abschlusszertifikate, wovon das Volk bei der Abstimmung nichts wusste. Nun, eine Woche später, diskutieren wir heute über weitere 2,5 bis 4 Mio. Franken für kleinere Klassen. Und das immer unter dem Aspekt, dass die Reform in Vorbereitung und noch gar nicht umgesetzt ist. Jetzt kommt noch aus, dass bei der Abstimmung gewissen Lehrern der Oberstufe offenbar die negativen Veränderungen ihres zukünftigen Arbeitsumfelds verheimlicht wurden. Ich frage mich langsam, ob die Oberstufenreform nicht langsam total aus dem Ruder läuft. Ich mache mir ernsthaft Gedanken und möchte Sie bitten, wie dem Volk versprochen, die kostenneutral Umsetzung vorzunehmen.

René Steiner, EVP. Ich werfe kurz ein Spotlight auf etwas, was am Rand angetönt wurde und wir auch in der BIKUKO gehört haben. Ein guter Grund, um diesem Vorstoss zuzustimmen, ist die Frage, wie attraktiv es für die Lehrpersonen ist, überhaupt zu unterrichten. Es wird viel teurer, wenn wir aus kurzfristigen finanzpolitischen Überlegungen nein dazu sagen, um nachher viel zu investieren, um den Lehrermangel in den Griff zu bekommen.

Am Rande wurde es erwähnt, auch in der BIKUKO: Es geht ebenfalls um eine ideologische Weichenstellung, nämlich die Aussage der Praktiker gegenüber den Aussagen der Theoretiker. Wir machen somit noch etwas anderes! Die Praktiker und der gesunde Menschenverstand sagen, dass kleinere Klassen eine bessere Unterrichtsleistung ergeben. Vom AVK wurde gesagt, dass grössere Klassen auf dieser Stufe die Probleme der Sek B verkleinern. Ich habe nach dieser Äusserung eine Art kognitiven Schockzustand erlitten und war froh, mich an Stuhl und Tisch festhalten zu können, die sich im Raum befanden. Hier ist ein ideologisches Ungeheuer geboren worden irgendwo auf der Ebene der Erziehungswissenschaften. Jeder, der einmal vor einer Klasse gestanden ist, weiss, dass kleinere Klassen einfach besser zu fördern sind. Deshalb bitte ich Sie, dem ideologischen Ungeheuer heute als mutige Reiterinnen und Reiter im Namen der Schulqualität entgegenzutreten und mit einem Ja den Todesstoss zu geben.

Kuno Tschumi, FDP. Ich spreche jetzt als Präsident einer so genannten Agglogemeinde, deren Steuerzahler nicht sehr viel Geld in die Kasse spülen, sozial aber so aufgestellt ist, dass Probleme in der Schule bestehen. Das heisst, wir sind auf etwas angewiesen, was wir nicht finanzieren können. Da schlagen zwei Herzen in meiner Brust und Argumente für beide Seiten können gefunden werden. Auf der einen Seite ergeben sich mit der Integration leere Schulräume durch die Aufhebung der Kleinklassen. Daher haben wir leere Schulräume. Die Kinderzahlen nehmen ab, was eine zusätzliche Klasse wiederum möglich macht. Es kostet aber mehr und wir können es nicht finanzieren. Auf der anderen Seite haben wir immer mehr Jugendliche, die direkt nach der Schule beim Sozialamt integriert werden, weil sie keine Lehrstelle finden. Wir haben auch immer mehr Lehrer, die wegen Burn out aussteigen, was unser Versicherungsportefeuille ebenfalls belastet. Von daher befinden wir uns echt in Problemen. Als Standortqualität der Gemeinde, wie auch für die Qualität der Schule, müssen wir die kleineren Klassen unterstützen. Wir können nichts anderes tun, als an die Solidarität der besser gestellten Gemeinden zu appellieren, damit über den Leistungsausgleich diese Finanzierung möglich wird. Deshalb möchte ich bereits heute an das AVK appellieren: Werden die Kopf- oder Doppelzählung aufgehoben und ein Penspool geschaffen, sollte man nicht pro Kopf der Schüler oder der Bevölkerung gehen. Sondern auch die sozialen Ungleichheiten müssen gewichtet werden, die den sozialen Unterschieden Rechnung trägt damit unsere Gemeinde nicht vor unlösbaren Problemen steht. Ich bin der Meinung, sparen wir hier, so sparen wir am falschen Ort. Man kann ja sparen, bis es wirklich kostet. Auch wenn wir es eigentlich nicht vermögen, haben wir den Eindruck, dass sich der Aufwand bezahlt machen wird.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Ich habe jetzt viele Argumente gehört und möchte noch etwas zum Abschlusszertifikat, welches die SVP angesprochen hat, sagen. Das ist ein Projekt über drei Jahre und hat mit den Klassengrössen nichts zu tun. Davon profitieren vor allem die abnehmenden Ausbildungsbetriebe. Es geht nicht darum, die Staatskasse auszurauben. Es geht auch nicht um riesige Mehrausgaben, wenn man die Klassengrössen überprüft. Alle Sekundarstufen sollen gleich behandelt werden, man soll also nicht den Gescheiterten ein bisschen schönere Bedingungen schaffen als jenen, die ohnehin schon am Ende stehen.

Heute geht es nur darum, den Regierungsrat einzuladen, die Klassengrössen noch einmal zu überarbeiten. Zu dieser Einladung sollten wir doch problemlos Ja sagen können!

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Es war zu erwarten, dass es zu einer intensiven Diskussion kommen würde. Es sind von den Befürwortern wie von den Gegnern sehr gute Argumente vorgebracht worden. Der Auftrag betrifft drei Bereiche der aktuellen Schulsituation. Der erste Bereich ist die Sek-I-Reform; an dieser grossen Reform zur Angleichung an die schweizerische Situ-

ation sind wir dran, es geht darum, von fünf Niveaustufen auf drei zu reduzieren. Deshalb gibt es den Typus B. Der zweite Bereich ist die Integration und der dritte die Attraktivität des Lehrberufs. Mit diesen drei ernst zu nehmenden Bereichen müssen wir uns auch weiterhin beschäftigen. Die Sek-I-Reform und die Integration sind ein Prozess, in dem wir mitten drin sind. Die Sek-I-Reform wird ab 2011 Realität werden; die entsprechenden Projektarbeiten kommen gut voran; wie erinnerlich, haben wir vor einer Woche dem Projekt Abschlusszertifikat zugestimmt. Im Bereich der Integration ist eine Projektorganisation daran herauszufinden, wie wir die Klassen, die Kinder mit schulischen Defiziten integrieren müssen, abfedern könnten. Bis jetzt war es so, dass solche Kinder zwei- oder dreifach gezählt haben, je nach Grösse der Defizite. Ob dies weiterhin so sein wird oder ob man in eine andere Richtung eine Lösung finden wird, ist noch nicht entschieden.

Ein paar Fakten möchte ich Ihnen zu überlegen geben. Nach den Prognosen 2011 bis 2018 werden wir auf dieser Stufe Klassengrössen von 14 bis 18 haben. Für den Fall grösserer Klassen sind pragmatische Lösungen vorgesehen. Mit diesen Zahlen in Zusammenhang steht der neue Typus B, den andere Kantone schon lange kennen. Zürich hat auf dieser Stufe eine durchschnittliche Vorgabe von 18; in Bern sind es 21; Luzern hat keine durchschnittliche Grösse, dort ist von 15 bis 27 die Rede; Aargau hat 11 bis 22; der Kanton Zug 18 und der Kanton Schwyz 25 als durchschnittliche Vorgabe. Die Differenzierung in den andern Kantonen war nicht so gross wie bei uns. Daher verstehe ich natürlich, dass gewisse Ängste bestehen und man vom tiefsten Segment ausgeht. Wir bilden hier eine neue Stufe, die man nicht einfach mit der jetzigen Oberstufe gleichsetzen kann. Aus den Zahlen ist ersichtlich, dass wir im Kanton Solothurn überhaupt nicht «daneben» sind, ja, wir liegen im Schnitt sogar tiefer als die übrigen Kantone. Es sind natürlich auch Argumente finanzieller Art zu berücksichtigen. Wir haben dies intensiv besprochen und miteinander abgewogen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Vergessen Sie auch nicht: der Auftrag hat Postulatscharakter, weil die Klassengrössen auf Reglementsstufe festgelegt werden und in der Kompetenz des Departements liegen. Selbstverständlich werden wir aber berücksichtigen, was heute gesagt wurde. Der wichtigste Punkt: wir sind in den vorher erwähnten Bereichen an der Arbeit. Deshalb kommt der Auftrag eigentlich neben der Zeit.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)	42 Stimmen
Für den Antrag Bildungs- und Kulturkommission	47 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Klassengrössen in der Sek B» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Klassengrössen des zukünftigen Sekundarschultypus B den speziellen Herausforderungen in diesem Schultypus anzupassen. Konkret soll eine durchschnittliche Klassengrösse von 14 Schüler/innen gelten (statt 16) und die Mindestschülerzahl soll 10 (nicht 14) betragen.

AD 40/2010

Dringlicher Auftrag Markus Schneider (SP, Solothurn): Finanzierung des Parkhauses beim Kantonsspital Olten auf ordentlichem Budgetweg

(Wortlaut des Auftrags vom 17. März 2010 siehe «Verhandlungen» 2010, S. 209)

Begründung der Dringlichkeit

Markus Schneider, SP. Heute Morgen bin ich von ein paar Kolleginnen und Kollegen angefragt worden, weshalb ich den Auftrag erst heute einreiche. Tatsache ist: als wir am letzten Dienstag die Interpellation Andreas Schibli behandelten, habe ich meine Bedenken klar angemeldet, was die Rechtmässigkeit und Verfassungsmässigkeit des Vorhabens anbelangt. Ich möchte es nicht unterlassen, die Möglichkeit des Auftrags zu nutzen und noch einmal auf die Problematik hinzuweisen. Ich habe mir letzte Woche aus der mündlichen Stellungnahme des Regierungsrats Aufschlüsse darüber erhofft, das Geschäft eventuell der Submissionsgesetzgebung zu unterstellen und es dem Volk vorzulegen. Die Hoffnung wurde nicht erfüllt. Deshalb der dringliche Auftrag. Ich habe vernommen, dass die Genehmigung der entsprechen-

den Verträge entweder unmittelbar bevorsteht oder unter Umständen sogar erfolgt ist. In diesem Sinn ist auch die objektive Dringlichkeit gegeben.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich muss unbedingt auf die Nebenwirkungen dieses Vorstosses hinweisen und möchte auch über das Stadium des Verfahrens informieren, das nun mit dem Vorstoss abgebrochen werden soll. Der Auftrag führt in jedem Fall zu Verzögerungen, was bei einem Projekt, das unbestritten und schon längere Zeit als dringlich gilt, sehr unangenehm ist und ich nicht gerne verantworte. Das Projekt ist ausführungsfähig. Es ist vorgesehen, die Verträge mit dem Investor morgen zu unterschreiben, anschliessend könnte mit dem Bau begonnen werden.

Ich gehe davon aus, dass wir das Projekt sistieren müssen, solange der Auftrag hängig ist. Wenn der Auftrag dringlich erklärt und in der nächsten Session behandelt wird, verlieren wir ungefähr zwei Monate Zeit – das mag gehen, werden Sie sagen, aber wir haben ohnehin schon viel Zeit verloren. Wird der Auftrag nicht dringlich erklärt, verlieren wir ungefähr ein halbes Jahr. Er müsste von den Kommissionen besprochen werden und der Kantonsrat würde ihn irgendwann im Sommer behandeln. Wenn der Auftrag überwiesen wird, ist die Katastrophe komplett, denn dann verlieren wir ein bis zwei Jahre, und man wird mir helfen müssen, den Oltnern zu erklären, ob das vernünftig sei. Mir wäre es am liebsten, wenn der Auftrag zurückgezogen würde, aber das ist vielleicht etwas viel verlangt. Die zweitbeste Variante wäre, ihn für dringlich zu erklären und ihn heute noch zu behandeln. Das ist im Reglement nicht vorgesehen. Aber der Sachverhalt ist bekannt, wir haben ihn letzte Woche diskutiert, und wir wären auch in der Lage, eine Antwort zu geben, wenn auch nur in mündlicher Form. Das wäre ein unkompliziertes Vorgehen, wie es in der Praxis ja immer verlangt wird; auch der Kantonsrat könnte einmal unkompliziert statt formell vorgehen. Die drittschlimmste Version wäre, den Auftrag dringlich zu erklären und ihn in der nächsten Session zu behandeln. Wir hätten damit einen Zeitverlust und das Risiko, dass der Investor aussteigt. Auch dessen Geduld hat gewisse Grenzen. Ich bitte Sie, diese Argumente zu bedenken.

Markus Schneider, SP. Mich erstaunt, dass es vor der Pause nicht nur um die Begründung der Dringlichkeit geht, sondern dazu auch eine Stellungnahme abgegeben wird und man offenbar auch materiell diskutieren kann. Das ist ausserordentlich unüblich. Für den zeitlichen Engpass kann ich nichts, man hat zehneinhalb Monate für die Beantwortung der Interpellation Andreas Schibli mit 15 oder 16 Zeilen gebraucht, was eine durchschnittliche Anschlagsleistung pro Tag von viereinhalb Zeichen ergibt.

Ich möchte noch auf einen anderen Kollateralschaden aufmerksam machen, den die Regierung eingeht, beispielsweise durch eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht. Kommt eine solche Beschwerde durch, werden Sie auch ein Problem haben.

Die Verhandlungen werden von 10.45 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

AD 040/2010

Dringlicher Auftrag Markus Schneider (SP, Solothurn): Finanzierung des Parkhauses beim Kantonsspital Olten auf ordentlichem Budgetweg

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen 2010», S. 189)

Beratung über die Dringlichkeit

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich habe zehn Minuten überziehen lassen, Gnade vor Recht. Zudem habe ich gesehen, dass die Fraktionschefs die Köpfe zusammengesteckt haben – wahrscheinlich wegen dem dringlichen Auftrag Markus Schneider. Ich möchte in diesem Zusammenhang das Reglement, Paragraph 81ter zitieren: «Auf Antrag des Urhebers kann der Rat mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, dass ein Auftrag in der nächsten, auf die Einreichung und Begründung folgenden Session behandelt wird.» In diesem Sinn eröffne ich die Diskussion über den dringlichen Auftrag Markus Schneider.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Die grüne Fraktion stimmt der Dringlichkeit zu. Dass das Parkhaus beim Spital Olten nötig ist, ist unbestritten, es braucht es, und zwar schnell. Aber nach wie vor sind sehr viele Fragen offen. Die Argumente von Markus Schneider haben uns überzeugt und leuchten zum jetzigen Zeitpunkt ein. Wir sind für Dringlicherklärung und ordentliches Traktandieren auf die nächste Session.

Herbert Wüthrich, SVP. Auch wir unterstützen die Dringlichkeit, und zwar aus den folgenden drei Gründen. Erstens hat der Regierungsrat bereits verlauten lassen, dass die Abschlussvereinbarungen kurz bevor stehen. Nach der Reaktion des zuständigen Regierungsrats vor der Pause müsste man fast befürchten, dies sei bereits geschehen. Vielleicht kann Walter Straumann diese Bedenken noch ausräumen. Zweitens. Allfällige Gewinne sollen und können durchaus durch den Kanton abgeschöpft werden. Drittens. Wenn man liest, dass die Verfassungsmässigkeit fehlt und eine Gesetzeswidrigkeit vorliegt, ist es höchste Zeit, die Notbremse zu ziehen, und zwar jetzt. Nicht unterstützen werden wir die Idee, die jetzt aufgekommen ist, nämlich das Geschäft heute noch husch einzuschieben. Wir gehen davon aus, dass das Geschäft für den Investor so lukrativ ist, dass er zwei Monate warten kann. Zudem wäre es angesichts unserer Geschäftslast sinnvoll, mit den anstehenden Traktanden vorwärts zu machen.

Roland Heim, CVP. Wir sind zwar nicht überzeugt von den Ausführungen von Markus Schneider, aber wir werden der Dringlichkeit zustimmen, weil dies der schnellste Weg ist, der Regierung grünes Licht zu geben. Ich möchte den Finger noch auf etwas anderes legen: Das darf kein Präzedenzfall sein dafür, dass der Kantonsrat mit einem Auftrag in die Kompetenz des Regierungsrats eingreifen und so ein spruchreifes Geschäft sistieren kann. Davor möchte ich warnen; es ist ein ziemlicher Eingriff in die Kompetenz der Regierung. Es geht um ein operatives Geschäft, zu dem wir nichts zu sagen haben, wenn die Kompetenz wirklich bei der Regierung liegt, und davon gehe ich aus. Damit dies sauber abgeklärt werden kann und weil der Departementschef sagt, dies wäre die zweitbeste Lösung, sind auch wir für Dringlichkeit. So kann die Sache in der nächsten Session bereinigt werden; wenn nicht, müsste man es dann halt auf die lange Bank schieben.

Claude Belart, FDP. Das Spital Olten braucht ein Parkhaus. Wir haben laut UMBAWIKO-Protokoll schon vor drei Jahren darauf hingewiesen, dass man sich das lukrative Geschäft nicht entgehen lassen sollte. Was ich nicht akzeptiere, ist, dass man uns gewisse rechtliche Vorbehalte nicht mitgeteilt hat, sonst hätte man nämlich anders reagieren können. Markus Schneider bringt seinen Einwand leider zu spät ein, diesen Vorwurf kann ich ihm nicht ersparen. Wir wussten alle, dass es pressiert. Es ist zehneinhalb Monate her. Man hat es damals schon gesehen. Jede Fraktion ist in der UMBAWIKO vertreten, die wusste, was geht. Der Präsident der UMBAWIKO hatte eine Sitzung mit dem Pensionskassenvertreter und dem Hochbauamt, um diese Fragen zu klären. Auch eine staatsrechtliche Beschwerde (*Zwischenruf Walter Straumann: Ich mache sicher keine!*) hätte keine aufschiebende Wirkung, man könnte trotzdem bauen, Walter Straumann hätte vielleicht dann später «eis a dr Bire». In diesem Sinn sind auch wir für die zweitbeste Lösung: Dringlichkeit und Behandlung in der nächsten Session. Das ist juristisch sauber, und vor allem kann man bis dahin noch miteinander diskutieren und vielleicht eine vernünftige Lösung finden.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Herbert Wüthrich, die Verträge sollten morgen unterschrieben werden. Ich bedaure es fast, dass wir es nicht gestern schon getan haben. Jetzt, da der Auftrag pendent ist, werden wir nicht unterschreiben können, was sehr bedauerlich ist. Ich bedaure ebenfalls, dass auch von anderer Seite dazu beigetragen wird, dass das unbedingt nötige Parkhaus nicht in der geplanten Zeit realisiert werden kann. Das ist schade.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 62)

90 Stimmen (Einstimmigkeit)

Hans Abt, CVP, Präsident. Das Geschäft wird für die nächste Session traktandiert.

RG 229/2009

Teilrevision der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Februar 2010 zum Beschlus-
sesentwurf des Regierungsrats.

- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 23. Februar 2010 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2010 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- e) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 3. März 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Markus Knellwolf, glp, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Bei den nächsten drei Geschäften geht es um Teilrevisionen, die aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) nötig werden. Den Verordnungen wurde durch die Aufhebung der bisherigen Gesetze die Grundlage entzogen. Neu gilt jetzt das GWBA als gesetzliche Grundlage.

Zur Teilrevision der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds. Beim Abwasserfonds haben zwei Umstände zu inhaltlichen Änderungen geführt. Per Ende 2009 ist die Abgabepflicht in den Abwasserfonds weggefallen; zudem regelt das GWBA die Beitragszwecke des Fonds neu, das heisst, es wird definiert, wofür aus dem Fonds Gelder fliessen. Gemäss Paragraf 13^{bis} können neu auch Gelder für Anpassungen des öffentlichen Kanalnetzes gesprochen werden, sofern sie im Zusammenhang mit einem Hochwasserschutzprojekt nötig werden. Als Beispiel sei das Hochwasserschutzprojekt in Obergösgen genannt, das eine Verschiebung des Kanalnetzes um ein paar Meter nötig macht. Neu ist auch Paragraf 25 Absatz 2. Gemäss dieser Bestimmung kann der Regierungsrat die Gebühr für ausserkantonale Abfallanlagen anpassen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Abfallanlagen zu erhalten. Heute beträgt die Gebühr pro Tonne Abfall 15 Franken, im Kanton Bern sind es nur 5 Franken. Die KEBAG befürchtet, dass dieser Unterschied ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte.

Am meisten zu diskutieren gab in der UMBAWIKO Paragraf 6, Prioritätenordnung. Wir beantragen Ihnen, das Satzglied «sowie die angestrebte Siedlungswasserwirtschaft» zu streichen, dies im Rückblick auf die Gemeinden, die anlässlich der Verabschiedung des GWBA befürchteten, sie könnten allenfalls eine gewisse Autonomie verlieren.

Die UMBAWIKO empfiehlt Ihnen mit 13 Stimmen bei einer Enthaltung, den Beschlussesentwurf mit unserem Antrag, dem der Regierungsrat zugestimmt hat, zu genehmigen. – Die Fraktion CVP/EVP/glp schliesst sich dieser Empfehlung einstimmig an.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Die Geschäfte 229/2009, 230/2009 und 231/2009 hängen, wie bereits gesagt wurde, zusammen. Sie sind eine logische Konsequenz aus der Verabschiedung des GWBA, und wir werden diesen Anpassungen zustimmen. Zum Geschäft 231/2009 werde ich noch separat reden.

Heinz Glauser, SP. Das Inkrafttreten des GWBA macht die vorliegenden Anpassungen nötig. Die SP ist für Eintreten und stimmt dem Beschlussesentwurf mit dem Antrag der UMBAWIKO zu.

Markus Grütter, FDP. Unsere Fraktion tritt auf die drei Geschäfte ein und stimmt den Beschlussesentwürfen mit dem Antrag der UMBAWIKO zu Geschäft 229/2009 zu.

Rolf Sommer, SVP. Der UMBAWIKO-Sprecher hat die Vorlage ausführlich erklärt. Die SVP wird dem Beschlussesentwurf mit dem Antrag der UMBAWIKO zustimmen. Wir sind froh um den neuen Paragrafen 13^{bis}. Wir hätten uns dagegen gewehrt, wenn wir beim Hochwasserschutz keine Leistungen vom Kanton erhalten hätten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel

Antrag Redaktionskommission

Teilrevision der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (Datum streichen)

Angenommen

I.

Antrag Redaktionskommission

Fussnote: Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 wird wie folgt geändert:

Ingress, §§ 3 und 5 Angenommen
Angenommen

§ 6

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Das zuständige Amt erstellt eine Prioritätenordnung über die Verwendung der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, Wichtigkeit und Wirkung im Hinblick auf den Gewässer- und den Umweltschutz.

Angenommen

§§ 7, 10, 11 und 12

Angenommen

§ 13 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ An den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen und -einrichtungen werden Beiträge ausgerichtet, wenn aufgrund des generellen Entwässerungsplanes durch den Beitragsempfänger der Nachweis erbracht wird, dass die gesamten jährlichen, über die Lebensdauer der Anlagen gemittelten (ohne Komma) Werterhaltungskosten einer Gemeinde mehr als 200 Franken pro Einwohnerwert betragen.

Angenommen

§ 13 Abs. 2, § 13^{bis}, §§ 14–20

Angenommen

III. Überschrift

Angenommen

§§ 21, 22, 23, 25, 27, 28, IV. Überschrift

Angenommen

§ 30 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 30 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

³ Bei Inkrafttreten der Änderungen bereits rechtskräftig zugesicherte, aber noch nicht ausgerichtete Beiträge bleiben unberührt.

Angenommen

II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 127 Absatz 1 und 142 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2468), beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 38^{sexies} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 1999 beschliesst:

§ 3 Absatz 2. Als Buchstabe c wird angefügt:

c) fordert die Beiträge in den Abwasser- und den Altlastenfonds ein.

§ 3 Absatz 3 (Einleitungssatz) lautet neu:

³ Das zuständige Amt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

§ 3 Absatz 3. Buchstabe e wird aufgehoben.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6 lautet neu:

§ 6. Prioritätenordnung

Das zuständige Amt erstellt eine Prioritätenordnung über die Verwendung der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, Wichtigkeit und Wirkung im Hinblick auf den Gewässer- und den Umweltschutz.

§ 7 lautet neu:

§ 7. Vorzeitige Ausführung der Arbeiten

Wird vor der Beitragszusicherung oder ohne Bewilligung zum vorzeitigen Beginn mit dem Bau von Abwasseranlagen oder mit der technischen Bearbeitung von belasteten Standorten begonnen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

§ 10 lautet neu:

§ 10. Rückforderung

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge werden durch das Departement zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird oder die Beitragsbedingungen und -auflagen nicht eingehalten wurden.

² Die Rückforderungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem das Departement davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Erleichterung für die Abgabe an den Altlastenfonds

Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch die Abgabe an den Altlastenfonds im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90% der diesen Betrag übersteigenden Abgabe zurückerstatten.

Überschrift II. lautet neu:

II. Abwasserfonds

§ 12 lautet neu:

§ 12. Verwendung der Fondsmittel im Allgemeinen

¹ Die Mittel des Abwasserfonds werden verwendet für Beiträge an die Planung und den Bau von:

- a) Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung der Abwässer bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen, namentlich zur Nitrifikation, Denitrifikation, Filtration, Ozonierung oder anderweitigen Elimination von Mikroverunreinigungen;
- b) Kanalisationen, die anstelle von Anlagen oder Einrichtungen nach Buchstabe a erstellt werden;
- c) Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung von Klärschlamm, namentlich zur Trocknung.

² [...]

³ Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn das Einzugsgebiet mindestens 30 ständige Einwohner oder eine Siedlung von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden umfasst.

§ 13 lautet neu:

§ 13. Beiträge an Ausbauten und Erneuerungen

¹ An den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen und -einrichtungen werden Beiträge ausgerichtet, wenn aufgrund des generellen Entwässerungsplanes durch den Beitragsempfänger der Nachweis erbracht wird, dass die gesamten jährlichen, über die Lebensdauer der Anlagen gemittelten Werterhaltungskosten einer Gemeinde mehr als 200 Franken pro Einwohnerwert be-

tragen.

² Die Einwohnerwerte werden aus dem Durchschnitt der mittleren biologischen Belastung (Basiswert 50 g BSB₅ pro Einwohnerwert und Tag) und der mittleren hydraulischen Belastung (Basiswert 500 l pro Einwohnerwert und Tag) bestimmt.

Als § 13^{bis} wird eingefügt:

§ 13^{bis}. Beiträge an ausserordentliche Massnahmen im Kanalnetz

An die Kosten von Anpassungen des öffentlichen Kanalnetzes, welche nötig werden im Zusammenhang mit wasserbaulichen Massnahmen zum Schutz gegen Hochwasser, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie insgesamt mehr als 20% der Kosten der Massnahmen des Hochwasserschutzes ausmachen oder aber über 100'000 Franken betragen.

§ 14 lautet neu:

§ 14. Beitragssätze

Die Beitragssätze für Beiträge aus dem Abwasserfonds betragen für:

- a) den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen und -einrichtungen (§ 13) 25%;
- b) [...];
- c) übrige Massnahmen 35%.

§§ 15 – 20 werden aufgehoben.

Überschrift III. lautet neu:

III. Altlastenfonds

§ 21 Sachüberschrift und Absatz 1 lauten neu:

§ 21. Verwendung der Fondsmittel

¹ Beiträge aus dem Altlastenfonds an die Bearbeitung und Sanierung von belasteten Standorten werden nach § 141 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 gewährt.

§ 22 lautet neu:

§ 22. Beitragshöhe

Die Beitragssätze für Beiträge aus dem Altlastenfonds betragen für:

- a) Kosten, welche der Kanton übernehmen muss, weil der Inhaber zahlungsunfähig ist, 100% (§ 141 Bst. a GWBA);
- b) Kosten, welche der Kanton übernehmen muss, weil der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, 100% (§ 141 Bst. a GWBA);
- c) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierungen und Überwachung von belasteten Standorten, auf welchen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind und bei denen sich ein Sanierungsbedarf aus diesen Ablagerungen ergibt, 35% (§ 141 Bst. b GWBA);
- d) Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 19837 tragen muss, 100% (§ 141 Bst. c GWBA).

§ 23. Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 23 Absatz 2 lautet neu:

² Als Kehrlichtverbrennungsanlagen im Sinne des Gesetzes gelten Anlagen, in welchen vorwiegend Siedlungsabfälle verbrannt werden.

§ 25 lautet neu:

§ 25. Entsorgung ausserkantonaler Abfälle

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Abfalllieferungen über die Kantonsgrenze hinaus treffen, insbesondere Abfälle von der Abgabe befreien, wenn diese bereits im Herkunftskanton einer Abgabe unterliegen.

² Der Regierungsrat kann auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen ganz oder teilweise verzichten, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen der abgabepflichtigen Abfallanlagen durch

die Abgabenerhebung massgeblich verschlechtern würden.

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die abgabepflichtigen Anlagenbetreiber und Gemeinden stellen dem zuständigen Amt jeweils per Ende Januar jedes Jahres die Statistik über die Abfallmengen des vergangenen Jahres zu.

§ 27 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich:

- a) bei den Kehrlichtverbrennungsanlagen aufgrund des tatsächlich angelieferten Gewichts am Jahresende;
- b) bei den Reaktordeponien aufgrund des tatsächlich eingelagerten Gewichts am Jahresende.

§ 28 wird aufgehoben.

Überschrift IV. lautet neu:

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Als § 30 wird angefügt:

§ 30. Anwendbarkeit der Änderungen vom 17. März 2010

¹ Die vom Kantonsrat am 17. März 2010 beschlossenen Änderungen sind grundsätzlich auf alle bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Rechtsverhältnisse und hängigen Verfahren anwendbar.

² Bei Inkrafttreten der Änderungen noch nicht geleistete Abgaben in den Abwasserfonds betreffend die Jahre 2009 und früher werden nach bisherigem Recht (§§ 11 und 15 – 20) erhoben.

³ Bei Inkrafttreten der Änderungen bereits rechtskräftig zugesicherte, aber noch nicht ausgerichtete Beiträge bleiben unberührt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 230/2009

Revision der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Februar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 3. März 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Markus Knellwolf, glp, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wie bereits gesagt, wird auch diese Anpassung durch das GWBA impliziert, das neu eine Aufteilung der Benutzungsgebühren in der Siedlungswasserwirtschaft in eine Grundgebühr und in eine Verbrauchsgebühr vorsieht. Ein analoges System haben wir bei den Abfallgebühren. In der alten Kantonalen Verordnung gab es diese Aufteilung nicht. Die UMBAWIKO empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung.

Heinz Glauser, SP. Die SP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein und stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Teilrevision der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Datum streichen)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2469), beschliesst:

Angenommen

I.

Antrag Redaktionskommission

Fussnote nach Ziffer I.:

Die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 117 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978 und §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 1967, sowie nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf vom 11. September 1990 beschliesst:

Angenommen

§ 1

Antrag Redaktionskommission

Diese Verordnung vollzieht die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) über Erschliessungsbeiträge und -gebühren. Sie gilt unter Vorbehalt von § 2 für alle Gemeinden des Kantons.

Angenommen

§§ 2, 47, 51, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2469), beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 117 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978 und §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 1967, sowie nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf vom 11. September 1990 beschliesst:

§ 1 lautet neu:

§ 1. 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung vollzieht die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) über Erschliessungsbeiträge und -gebühren. Sie gilt unter Vorbehalt von § 2 für alle Gemeinden des Kantons.

§ 2 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

- c) die Berechnungsgrundlage zur Bemessung der Gebühren, wobei die von § 47 Absatz 1 und § 51 vorgesehene Aufteilung der Benützungsgebühr in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr zwingend ist;

§ 47 Absatz 1 lautet neu:

¹ Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Der Verbrauch berechnet sich aufgrund des gemessenen Wasserkonsums.

§ 51 lautet neu:

§ 51. 3. Benützungsgebühr

Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 231/2009

Teilrevision des Gebührentarifs

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Februar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 3. März 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Markus Knellwolf, glp. Hier geht es einerseits um gesetzestechnische und begriffliche, andererseits um inhaltliche Anpassungen, wobei man sich auf das beschränkt hat, was das GWBA explizit verlangt. Das hat in der UMBAWIKO die Frage aufgeworfen, warum der Gebührentarif nicht umfassend überarbeitet worden sei. Der Grund ist, dass das Finanzdepartement ohnehin an einer Gesamtüberarbeitung ist.

Eine bedeutende gesetzestechnische Anpassung ist die Gleichstellung von Grund- und Quellwasser bei den Gebühren. Da das Quellwasser nichts anderes ist als Grundwasser, das irgendwo an die Oberfläche tritt, drängt sich eine Gleichbehandlung auf. Inhaltlich wird neu der Gebührentarif für Erdsonden aufgehoben. Das hängt damit zusammen, dass die Erdwärme im Kanton Solothurn per Definition kein öffentliches Gut ist. Gewässerschutztechnisch gibt es keine Bedenken, weil das Bundesgesetz bereits die nötigen Vorgaben gibt. Neu kommt eine Gebührenkategorie hinzu, welche die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung in der Landwirtschaft regelt. Dies geschieht in Umsetzung einer FDP-Motion aus dem Jahr 2004. Bisher bezahlten die Landwirte als Konzessionsgebühr 65 Rappen

pro l/min Pumpleistung und zusätzlich 7 Rappen je m³ Verbrauch. Neu wird die Verbrauchsgebühr gestrichen; es gibt nur noch eine Gebühr, die auf der konzessionierten Pumpleistung basiert; sie beträgt neu 50 Rappen pro l/min Pumpleistung. Ein Landwirt, der eine Pumpe mit einer Leistung von 60 l/min besitzt und dafür eine Konzession erhält, zahlt dafür 30 Franken.

Eine weitere inhaltliche Anpassung ist die Möglichkeit, die Gebühren für Notbrunnen und Notfassungen zu reduzieren, und zwar dann, wenn solche Fassungen nur noch zur Notversorgung aufrechterhalten werden.

Weitere Tarifierungen im Vergleich zur alten Verordnung gibt es nicht. Die UMBAWIKO empfiehlt Ihnen mit 13 Stimmen bei einer Enthaltung das Geschäft zur Annahme. – Unsere Fraktion schliesst sich dem an.

Heinz Glauser, SP. Es ist alles gesagt worden. Wir sind für Eintreten und Zustimmung.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Bei uns hat nicht eine der vorgeschlagenen Änderungen zu diskutieren gegeben, sondern eine weitere in Paragraf 56 geregelte Gebühr. Es geht um die Kategorie d, Nutzung für Wärmepumpen, Heizen und Kühlen bei Wiederversickerung. Unser Grundwasser ist ein wichtiges und schützenswertes Gut. Die Nutzung muss nachhaltig sein. Auch wenn die Wiederversickerung gegenüber den Vorflutern bevorzugt wird, stellt sich die Frage, ob eine Gebühr in dieser Höhe erhoben werden soll. Auf der einen Seite fördern wir entsprechende Anlagen, bitten die Betreiber aber gleichwohl zur Kasse. Wärmepumpen im Grundwasser können sich gegenseitig beeinflussen. Temperaturanstiege im Grundwasser sind möglich und selbstverständlich möglichst zu verhindern. Die Problematik zeigt sich vor allem bei der Kühlung. Nicht der Entzug von Wärme zu Heizzwecken ist problematisch, sondern die abgegebene Wärme. Wir verzichten im Moment auf einen Änderungsantrag. Die Entwicklung muss aber in Zukunft kritisch weiterverfolgt werden. In der Botschaft wird auf eine Gesamt- oder weitgehende Teilrevision hingewiesen. Der Fraktion der Grünen ist es wichtig, dass die aktuelle Form der Gebührenerhebung für Wärmepumpen im Grundwasser konkret angeschaut wird. Eine mögliche Lösung könnte sein, nicht die Wassermenge zur Gebührenerhöhung, sondern die abgegebene Energie als Messgrösse hinzuzuziehen. – Mit den andern Änderungsanträgen sind wir einverstanden.

Rolf Sommer, SVP. Die SVP-Fraktion wird dieser Revision zustimmen. Wir sind dankbar, dass wir in der UMBAWIKO eine Synopse erhalten haben, aus der klar ersichtlich war, was sich geändert hat. Ich möchte beliebt machen, solche Synopsen auch bei künftigen Gesetzesänderungen zu erstellen. Im Übrigen hat der UMBAWIKO-Sprecher alles Nötige gesagt.

Fritz Lehmann, SVP. Wir Landwirte sind dankbar für diese Vorlage, insbesondere was den Bereich der landwirtschaftlichen Bewässerung von Kulturen mit Oberflächenwasser betrifft. Wir hoffen, dass die Praxis, die sehr kulant und vor allem praxisorientiert ist, so weitergeführt wird.

Peter Brügger, FDP. Ich mache etwas, was in diesem Rat eher selten ist, nämlich der Regierung für diese Änderung des Gebührentarifs zu danken. Mit der Änderung in Paragraf 56 Buchstabe a Ziffer 1^{bis} wird eine Motion der FdP, im September 2003 eingereicht und im April 2004 erheblich erklärt, umgesetzt. Das hat etwas lange gedauert, aber was lange dauert, wird schlussendlich gut. Damit werden die Bewässerungstarife für die Landwirtschaft an das angepasst, was in den Nachbarkantonen gezahlt wird. Ich danke der Regierung dafür, können wir doch so der nächsten Trockenheit, die sicher irgendeinmal kommt, ruhiger entgegensehen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich habe nichts beizufügen und danke für das Lob.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Teilrevision des Gebührentarifs (Datum streichen)

Fussnote zum Einleitungssatz nach Ziffer I.:

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§§ 53, 56, 56^{bis}, II.

Angenommen

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 75 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2470), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 53 lautet neu:

§ 53.

¹ Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung	Franken
a) nach der Gesetzgebung über Wasser, Boden und Abfall	100–15'000
b) [...]	
² Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach der Gesetzgebung über Wasser, Boden und Abfall bewilligt wurden	300–3'000

§ 56 Buchstabe a Ziffer 1 Absatz 2 lautet neu:

Die Gebühren nach Ziffer 1 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20% ermässigt werden.

Als § 56 Buchstabe a Ziffer 1^{bis} wird eingefügt:

1. ^{bis} Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	
- bewilligte oder konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter	-.50
mindestens	100

Die Überschrift von § 56 Buchstabe a Ziffer 2 lautet neu:

2. Entnahme von Grund- oder Quellwasser

§ 56 Buchstabe a Ziffer 2 Kategorie B lautet neu:

Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser

- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1,5
- Wasserverbrauchszins, pro m ³	0,015
mindestens	100

Wird die Fassung allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchszins reduziert werden.

§ 56 Buchstabe a Ziffer 3 wird aufgehoben.

§ 56^{bis} Absatz 6 lautet neu:

⁶ Tätigkeiten nach der eidgenössischen technischen Verordnung über Abfälle, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

a) Betriebs- und andere Bewilligungen	100–20'000
b) Erlass einer Verfügung	100–5'000
c) Kontrollen und Untersuchungen	100–10'000
d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht	20-500

§ 56^{bis} Absatz 8 lautet neu:

⁸ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Altlasten-Verordnung und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Unter-

suchungen	200–10'000
b) Begleitung von Voruntersuchungen	200–30'000
c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen	200–50'000
d) Erlass einer Verfügung	200–30'000
e) Erteilung von Auskünften	200–10'000

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 142/2009

Interpellation Urs Allemann (CVP, Rüttenen): Verkauf Vogt-Schild Holding AG, Solothurn, an die AZ Medien Gruppe, Aarau/Baden und Zweckänderung der Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung, Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 1. Juli 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. November 2009:

1. *Vorstosstext.* Am 17. März 2009 hat die Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung ihren 65-Prozent-Aktienanteil an der Vogt-Schild Holding AG, Solothurn, an die AZ Medien Gruppe, Aarau/Baden, verkauft. Voraussetzung dazu war eine Änderung des Stiftungszwecks. Artikel 2 der Stiftungsurkunde lautete bis dahin: «Die Stiftung bezweckt die Erhaltung, den weiteren Ausbau und die Förderung des Vogt-Schild Medienunternehmens, insbesondere die Weiterführung des von Herrn Gottlieb Vogt-Schild und seinem Sohn Dr. Hans Vogt geschaffenen Lebenswerkes, nämlich der Vogt-Schild/Habegger Medien AG in Solothurn».

In der neuen Fassung, die vom Regierungsrat gutgeheissen wurde (RRB Nr. 2009/473), heisst es nun: «Die Stiftung bezweckt: a) Die Förderung einer vielfältigen, dem liberalen Gedankengut verpflichteten und regional ausgewogenen Medienversorgung im Kanton Solothurn.» Und im Absatz b) «Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der gedruckten, elektronischen oder anderen Medien». Der neue Stiftungszweck hat mit dem ursprünglichen also nichts mehr zu tun.

Die neue Vogt-Schild-Besitzerin, die Aargauer AZ Medien Gruppe, hat nach der Übernahme des Solothurner Unternehmens harte Sparmassnahmen angeordnet. So sind im Bereich der Tageszeitung (Solothurner Zeitung) mehr als 500 Stellenprozent abgebaut worden. Parallel dazu laufen im Unternehmen «Synergieprogramme», die mit weiteren Stellenverlusten im Kanton Solothurn verbunden sein dürften. Zur Disposition stehen insgesamt über 100 Arbeitsplätze. Das ist insofern erstaunlich, weil die Vogt-Schild Holding AG vor dem Verkauf über eine hohe Eigenkapitalquote und über eine gute Liquidität verfügte, sich wirtschaftlich also nicht in einer Notsituation befand.

Es stellen sich daher an die Regierung folgende Fragen.

1. Nach welchen Kriterien kann der Zweck einer Stiftung geändert werden?
2. War der Regierung bekannt, dass die Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung ihre Anteile an der Vogt-Schild Holding AG verkaufen will?
3. Falls ja, gab es seitens der Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung verbindliche Zusagen, dass durch den Verkauf keine Arbeitsplätze in der Region gefährdet werden?
4. Wie stellt sich die Regierung zum bereits erfolgten und zum noch zu erwartenden Stellenabbau bei der Vogt-Schild Holding AG und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen im Kanton Solothurn?
5. Hat die Regierung Kenntnis darüber, wie der Verkaufserlös (ca. 20 Mio. Franken) eingesetzt wird?
6. Hat die Regierung Kenntnis darüber, wie der neue Stiftungszweck, insbesondere die «Förderung einer vielfältigen, dem liberalen Gedankengut verpflichteten und regional ausgewogenen Medienversorgung» umgesetzt werden soll?
7. Inwieweit erachtet es die Regierung als ihre Aufgabe, die Medien- und Meinungsvielfalt im Kanton Solothurn zu erhalten und zu fördern, nachdem die beiden grössten Medienerzeugnisse (Solothurner Zeitung, Radio 32) nun vom Kanton Aargau aus gesteuert werden?

2. *Begründung.* (Vorstosstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Die Medienlandschaft ist seit einiger Zeit im Umbruch und täglich gibt es entsprechende Meldungen über grosse Veränderungen in der ganzen Schweiz und auch im Ausland.

3.1 *Vorbemerkung.* Mit Schreiben vom 11. März 2009 beantragte der Stiftungsrat der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» entsprechend seinen Feststellungen und Beschlüssen vom 19. Januar 2009 die Änderung und Ergänzung des Zweckartikels der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung».

Aufgrund der aktuellen radikalen Umwälzungen in der Medienbranche bestand für den Stiftungsrat der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» Handlungsbedarf. Er war nach umfangreichen Abklärungen zum Schluss gekommen, dass die anhaltenden Unternehmenskonzentrationen die Folgen sind eines nach allgemeiner Überzeugung irreversiblen Trends. Um die Existenz der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» und damit die mediale Vielfalt in der Region zu sichern, sah sich der Stiftungsrat gezwungen, die restliche Beteiligung an der Vogt-Schild Holding AG (65% der Aktien) zu veräussern.

Ihren Hauptzweck, den einer Unternehmensstiftung, konnte die «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» nicht mehr erfüllen und somit drängte sich für den Stiftungsrat eine Zweckänderung im Sinne von Art. 86 ZGB auf.

Die «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» als klassische Unternehmensstiftung, hatte im Sinne der Personalvorsorge einen weiteren Stiftungszweck, wonach die Stiftung an «verdiente Arbeitnehmende der Vogt-Schild Mediengruppe und ihre Familienangehörigen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder irgendwelcher Notlage Beiträge ausrichten konnte. Die Stifter hatten damit manifestiert, dass ihnen die Fürsorge für das Personal ein Anliegen war.

Durch den gesetzlichen Ausbau der Personalvorsorge (obligatorische 2. Säule, BVG) war dieser Stiftungszweck allerdings immer weniger zum Tragen gekommen, weshalb von der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» seit vielen Jahren keine Leistungen in diesem Sinne mehr erbracht wurden, wie der Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2009 festgestellt hatte.

Die durch das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht in der Folge durchgeführte sorgfältige Prüfung der Unterlagen ergab, dass die verlangten Voraussetzungen zur Änderung des Stiftungszweckes – objektiv ein Wandel in der Bedeutung und Wirkung des Stiftungszweckes und subjektiv eine Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen – erfüllt waren. Es wurde festgehalten, dass sich der Wille der Stifter angesichts der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse heute nicht mehr nach der im Stiftungsstatut niedergelegten Art und Weise verwirklichen lässt.

Dank der frühzeitigen und offenen Information seitens der Stiftungsorgane konnten wir aktiv unseren Teil dazu beitragen, dass einerseits der Hauptzweck der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» als Unternehmensstiftung umgewandelt werden konnte, zur Förderung einer vielfältigen dem liberalen Gedankengut verpflichteten und regional ausgewogenen Medienversorgung im Kanton Solothurn, und dass weiter im Sinne der Stifter durch die Errichtung einer neuen patronalen Stiftung zum Wohle der Arbeitnehmenden auch der Fürsorge für das Personal Rechnung getragen werden konnte.

Der Stiftungsrat beschloss daraufhin, gleichzeitig mit dem Verkauf der Beteiligung an der Vogt-Schild Holding AG eine patronale Stiftung für deren Unternehmen zu errichten und diese aus den Mitteln des Verkaufserlöses mit 5 Mio. Fr. auszustatten.

Nach Auffassung des Stiftungsrates der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» lag dieser Betrag, angesichts der bisherigen Aktivitäten der Stiftung im Bereich dieses Stiftungszweckes, zwar am obersten Ende des Zulässigen, rechtfertigte sich aber angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage.

Der von uns genehmigte Stiftungszweck der neuen patronalen Personalvorsorgestiftung beinhaltet daher eine umfassende Vorsorge. So ist unter anderem ebenfalls möglich, dass diese neue patronale Personalvorsorgestiftung Leistungen an andere Vorsorgeeinrichtungen erbringt, die mit den Firmen der Vogt Schild Mediengruppe verbunden sind, wie z.B. Pensionskassen, im Falle finanzieller Schwierigkeiten. Dadurch dass der Stiftungsrat dieser neuen patronalen Personalvorsorgestiftung durch den Verwaltungsrat der Vogt-Schild Mediengruppe ernannt wird, liegt die Verantwortung für die Verwendung der zugewandten Mittel in einem weiteren Sinne beim Unternehmen, resp. dessen Repräsentanten, was konsequent ist und dem ursprünglichen Willen der Stifter der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» entspricht.

Damit konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass der vorgeschlagene neue Zweck der bestehenden «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung»- Förderung einer vielfältigen, dem liberalen Gedankengut verpflichteten und regional ausgewogenen Medienversorgung im Kanton Solothurn und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der gedruckten, elektronischen oder anderen Medien – sich weitgehend an den bisherigen Zweck anlehnte, so dass davon ausgegangen werden konnte, dass die Stifter im heutigen Zeitpunkt, d.h. mehr als 50 Jahre nach der Errichtung der Stiftung, und unter den heutigen Verhältnissen den Zweck in der beantragten Form bestimmt hätten.

Zu Einzelheiten der Zweckänderung der «Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung» verweisen wir auf RRB Nr. 2009/473 vom 17. März 2009.

3.2 Zu Frage 1. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine wesentliche Zweckänderung. Eine wesentliche Zweckänderung kann erfolgen, wenn der ursprüngliche Zweck einer Stiftung eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Voraussetzung einer Änderung des Zweckes im Sinne von Art. 86 ZGB ist objektiv ein Wandel in der Bedeutung und Wirkung des Stiftungszweckes und subjektiv eine Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen. Die entscheidende Frage lautet, ob sich der Wille des Stifters angesichts der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse noch vernünftig nach der im Stiftungsstatut niedergelegten Art und Weise verwirklichen lässt. Der geänderte Zweck muss sich nach einhelliger Auffassung am bisherigen möglichst anlehnen. Massgebend ist, wie der Stifter im Zeitpunkt der Anpassung den Zweck vernünftigerweise umschreiben würde. Über eine wesentliche Zweckänderung einer Stiftung entscheidet gemäss § 52 Abs. 1 EG ZGB der Regierungsrat.

Unwesentliche Urkundenänderungen im Sinne von Art. 86 b ZGB, z.B. Änderung des Namens, können von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans vorgenommen werden, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.3 Zu Frage 2. Ja, wir wurden über die Überlegungen der Unternehmensleitung, des Verwaltungsrates und des Stiftungsrates orientiert. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.1.

3.4 Zu Frage 3. Die Information an uns erfolgte vertraulich. Über Einzelheiten zum Vertragsinhalt und zu den Vertragsverhandlungen zu informieren ist nicht Sache des Regierungsrats.

3.5 Zu Frage 4. Der Verlust von Arbeitsplätzen ist immer schmerzlich, auch wenn es sich nur um wenige Stellen handelt. Dahinter stehen immer Menschen mit einem persönlichen Schicksal, die sich unvermittelt mit der Notwendigkeit konfrontiert sehen, sich beruflich neu auszurichten. Die Vogt-Schild Holding AG hat den zuständigen kantonalen Stellen, die Abbaupläne im Personalbereich offen und transparent kommuniziert, sowie damit zusammenhängende mögliche Dienstleistungen des Kantons erläutert. Der Stellenabbau erfolgt in drei Etappen. Einem beachtlichen Anteil der Betroffenen wird dabei, im Rahmen des Paketes «Nutzung von Synergien» innerhalb der AZ Medien AG, Stellenangebote unterbreitet. Dennoch konnten Kündigungen in einem geringen Umfang nicht vermieden werden. Für diese Angestellten besteht ein Sozialplan.

3.6 Zu Frage 5. Der Verkaufserlös ist Stiftungsvermögen, das gemäss dem Zweckartikel der Gottlieb und Hans Vogt Stiftung zu verwenden ist. An dieser Stelle sei ergänzend noch einmal darauf hingewiesen, dass wir uns im Sinne des Anliegens der Stifter um die Fürsorge für das Personal dafür eingesetzt haben, dass die Gottlieb und Hans Vogt -stiftung mit einem Betrag von 5 Mio. Franken aus dem Verkaufserlös die neue «Patronale Personalvorsorgestiftung der Vogt-Schild Medien-Gruppe» errichtet hat, die vielfältige Vorsorgezwecke für die Arbeitnehmenden der Vogt-Schild Holding AG umfasst.

3.7 Zu Frage 6. Es ist die gesetzliche Aufgabe des Stiftungsrates als oberstes Organ der Stiftung, die Stiftungszwecke gemäss der Stiftungsurkunde wahr zu nehmen. Die Tätigkeit einer Stiftung geht aus der Jahresberichterstattung hervor.

3.8. Zu Frage 7. Wir sind in einem hohen Masse an einer Medien- und Meinungsvielfalt im Kanton Solothurn interessiert. Die zur Zeit sich ergebenden Veränderungen in der Medienlandschaft verfolgen wir deshalb auch mit grossem Interesse und Besorgnis. In den sich regelmässig ergebenden Kontakten mit den Verlegern lassen wir uns über die Entwicklungen informieren und bringen ebenso regelmässig das Interesse zum Ausdruck, dass die Medien- und Meinungsvielfalt erhalten bleibt. Wir haben jedoch keine direkten Möglichkeiten in die Gestaltung der Medienlandschaft einzugreifen.

Urs Allemann, CVP. Seit der Einreichung der Interpellation ist einige Zeit vergangen, aber die Zeitung gibt es noch, somit hat die Interpellation nach wie vor eine gewisse Aktualität. Wir alle sind, wie auch unsere Regierung, für eine lebendige Vielfalt in der Presselandschaft. Die Realität sieht leider etwas anders aus. Die Politik kann zwar nicht direkt für die Pressevielfalt sorgen, aber sie kann die nötigen Rahmenbedingungen setzen. In diesem Sinn wirft die Beantwortung der Interpellation mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Bei der Änderung des Stiftungszwecks geht es um die Rahmenbedingungen. Erst mit der Änderung des Stiftungszwecks ist ein Verkauf der Vogt-Schild AG an die AZ Medien Gruppe überhaupt möglich geworden. Das Knacken der Stiftung war Voraussetzung für den Handel, und damit wurde genau das erreicht, was die Stifter eigentlich verhindern wollten, nämlich dass die Stiftungsräte, die nicht willens oder fähig sind, das Unternehmen zu führen, es veräussern oder liquidieren können. Offenbar haben die Stifter nicht mit der Schlitzohrigkeit ihrer Nachfolger gerechnet, und unter gütiger Mithilfe des Kantons ist das Kunststück gelungen, den Stiftungszweck, wie zu vermuten ist, zu Gunsten privater Interessen auszuhebeln. Das Ganze ist übrigens eine rein freisinnige Angelegenheit, vom Stiftungsrat bis zum zuständigen Departement und wieder zurück, also eigentlich kein Grund für einen

Schwarzen, sich einzumischen. Die Presse ist aber für Politiker wie auch für alle in der Öffentlichkeit Tätigen sehr wichtig, weil sie Informationen transportiert. Es geht hier nicht darum, dass Wirtschaftsgebaren von externen Beteiligten zu beurteilen. Die Rolle des zuständigen Departements wirft jedoch gewisse Fragen auf, und es gibt auch einige Ungereimtheiten – vielleicht werden die noch ausgeräumt. Zu wessen Gunsten ist eigentlich die Zweckänderung erfolgt? Zu Gunsten der Belegschaft? Wohl kaum. Zu Gunsten einer qualitativ hoch stehenden Presselandschaft in der Region? Wohl kaum. Die Kooperation zwischen AZ Mediengruppe und SZ hat vorher gut funktioniert, der Verkauf der SZ stand bis vor kurzem nicht zur Debatte. Da stellt sich die Frage, um was geht es eigentlich, oder, wie der Jurist sagt, qui bono, wer hat etwas von diesem Geschäft? Wie kommt es, dass nicht, wie von den Stiftern vorgesehen, bei Nichterfüllbarkeit des Stiftungszwecks neben dem Personal in erster Linie gemeinnützige Institutionen im Kanton und in der Stadt Solothurn berücksichtigt werden, sondern der von ausserkantonalen Personen besetzte Stiftungsrat einen relativ diffusen Stiftungszweck wie die Förderung einer liberalen Presselandschaft im Kanton Solothurn vorsieht? Naheliegenderweise hätte man die Zeitung weiterführen oder die Zeitung der AZ Medien Gruppe zu einem billigen Preis verkaufen müssen. Dies hätte, wie der Chef der AZ, Herr Müller sagte, dem Journalismus mehr gebracht, weil der wirtschaftliche Druck auf das Unternehmen geringer gewesen wäre und man mehr journalistische Arbeitsplätze hätte erhalten können. Wenn ich an die pingelige Praxis der Stiftungsaufsicht denke, die ich aus eigener Erfahrung kenne, erstaunt mich die grosszügige Auslegung der Stiftungsurkunde und des ZGB. Kommt es darauf an, wer bei der Stiftungsaufsicht anfragt? Da kommt mir nur eines in den Sinn: kontrolliert die Kontrolleure. Das gibt es ja vielleicht noch.

Wirtschaftliche Zwänge in der Verlags- und Zeitungsbranche, schreibt die Regierung, hätten die Zweckänderung unumgänglich gemacht. Wer hat diese Notlage wie glaubhaft gemacht und wer konnte dies in der Verwaltung mit fachlicher Kompetenz beurteilen? Die Stiftungsaufsicht? Wohl kaum. Hat man da nicht allzu leichtfertig der Argumentation der Antragsteller geglaubt? Dass es auch anders geht, zeigt das «Oltner Tagblatt», ebenfalls ein regionales Presseerzeugnis. Auch die Kooperation der SZ mit der AZ Medien Gruppe ist ein gutes Beispiel. Jetzt kommt es natürlich so, wie es kommen muss: 50 Prozent Personalabbau in der Redaktion, 50-prozentige Kürzung von Honorarbudgets für externe Autoren, Entlassung von Fotografen und weiterem Personal, Schliessung der Lokalredaktion Grenchen, Besetzung des Stiftungsrats mit vorwiegend ausserkantonalen Personen. Letzteres wird dazu führen, dass vor allem ausserkantonale Medienprojekte unterstützt werden, beispielsweise, wie man im «Beobachter» nachlesen konnte, das Presseinstitut an der Uni Bern. Dieses Institut wurde bis vor kurzem von Herrn Blum, dem neuen Stiftungsratspräsidenten, geführt. Mit der Neubesetzung des Instituts wendet man sich nun vom Journalismus ab und macht politische PR, es ist also zu einem politischen Propagandainstitut geworden. Ich frage mich, was die Unterstützung dieses Instituts mit dem neuen Stiftungszweck – Förderung der liberalen Presselandschaft im Kanton Solothurn – zu tun haben soll. Dagegen läuft bezeichnenderweise bereits eine Aufsichtsbeschwerde. Aus unternehmerischer Sicht sind die Abbauschritte legitim, für die Presselandschaft im Kanton Solothurn hingegen eine mittlere Katastrophe. Die Dummen sind die Leser im Einzugsgebiet der SZ, die ihrer Zeitung über Jahrzehnte die Treue gehalten haben, in der irrigen Annahme, ein Produkt aus der Region für die Region zu unterstützen.

Der Kanton mag in dieser Angelegenheit juristisch korrekt gehandelt haben. Ob es auch richtig gewesen ist, bezweifle ich. Jedenfalls ist die politische Dimension nicht oder nur ungenügend erkannt worden, und es bleibt ein schaler Nachgeschmack. Zusammenfassend: zu Gunsten privater Interessen ist ein Abbau der Pressevielfalt und -qualität in Kauf genommen worden. Das beunruhigt unsere Fraktion sehr, und daran ändern auch die Krokodilstränen nichts, die der Regierungsrat über die Entwicklung der Medienlandschaft im Kanton Solothurn vergiesst.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Die Interpellation hat auch in unserer Fraktion viel zu diskutieren gegeben. Die Qualität der «Solothurner Zeitung» verdient im Moment kein Loblied, auch wenn die Verknüpfung sicher nicht eins zu eins hergestellt werden kann. Die Stiftungsgesetzgebung ist nicht einfach. Wir sind überzeugt, dass verschiedene Fehler und Fehleinschätzungen gemacht wurden. Die Medienvielfalt im Kanton Solothurn hat gelitten. Die Entwicklung der letzten Monate ist erschreckend. Dem ursprünglichen Stiftungszweck – Förderung der Medienlandschaft im Kanton Solothurn – wird nicht mehr Rechnung getragen, und das Stiftungsvermögen fliesst aus unserem Kanton weg. In welcher Form Korrekturen jetzt noch möglich sind, ist offen. Wir haben auch kein Patentrezept, sind aber bereit, allfällige Korrekturen mitzutragen. Heute ist es eine Interpellation. Wir hoffen, dass in Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen weitere Schritte folgen. Das letzte Kapitel in dieser Frage ist hoffentlich noch nicht geschrieben.

Christina Meier, FDP. Der Druck auf die Medienunternehmen auf der ganzen Welt und besonders auch in der Schweiz ist sehr gross. Die Veränderungen durch das Internet und die Gratiszeitungen haben die

ganze Branche revolutioniert, auch die Wirtschaftskrise hat durch den Einbruch bei den Inserateerhebungen ein empfindliches Loch hinterlassen. Deshalb müssen die Medienunternehmen mit allen Mitteln, leider auch mit Zusammenschlüssen und Stellenabbau, ums Überleben kämpfen. Wir bedauern dies sehr, doch der Staat soll und kann die Anpassung an die neuen Gegebenheiten nicht aufhalten; gerade wenn es um Medien geht, muss er Zurückhaltung üben. Im vorliegenden Fall hat die Regierung den Verkauf der restlichen Anteile an die AZ Medien Gruppe auf die Länge unmöglich verhindern können. Sie hat aber ihre Verantwortung in dem engen Rahmen, der ihr gesteckt ist, wahrgenommen und 5 Mio. Franken für die Personalvorsorge der Vogt-Schild sichern können. Das ist angesichts der Lage sehr erfreulich, und wir danken der Regierung dafür. Die FDP-Fraktion kann der Argumentation des Regierungsrats folgen und begrüsst auch die zukunftsgerichtete Neuformulierung des Stiftungszwecks.

Markus Schneider, SP. Unser Kanton war lange sehr privilegiert, was die Zeitungsvielfalt anbelangt. Wir hatten drei Tageszeitungen, die sich ausschliesslich auf unseren Kanton fokussierten, wir hatten daneben zwei weitere Zeitungen, die unseren Kanton zumindest zusätzlich berücksichtigt haben. Heute sieht es etwas anders aus. «Das Solothurner Tagblatt» wurde vor Kurzem eingestellt, der BAZ-Regionalsplit für das Schwarzbubenland aufgegeben, die «Basellandschaftliche Zeitung» und die «Solothurner Zeitung» wurden vom Wanner Imperium aufgeschluckt; einzig das «Oltner Tagblatt» wehrt sich noch gegen das übermächtige Imperium.

Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid über den Verkauf der Vogt-Schild AG und die Stiftungszweckänderung zu sehen. Ich zitiere den letzten Satz aus der Stellungnahme des Regierungsrats: «Wir haben jedoch keine direkten Möglichkeiten, in die Gestaltung der Medienlandschaft einzugreifen.» Das ist nicht ganz korrekt. Manchmal hat man gar keine Wahl, in die Gestaltung der Medienlandschaft eingreifen will oder nicht. Egal, was man tut, man greift ein. Es ist wie die tragische Figur in der antiken Tragödie: Was immer sie tut, sie kann sich ihrem Schicksal nicht entziehen. Auch der Regierungsrat hat sich hier seinem Schicksal, Medienpolitik zu machen, nicht entziehen können.

Einzelne meiner Vorredner und Vorrednerinnen haben bereits heftige Kritik geübt. Bevor ich zum Urteil komme, sage ich vorerst einfach: ich bin irritiert. Irritiert bin ich zunächst einmal rein optisch: Wenn man zum Eingang des früher stolzen Medienhauses der Vogt-Schild AG kommt, weiss man angesichts der herumstehenden Kisten nicht recht, ob dies ein Start-up sei oder ob da jemand wegzügle und der Betrieb nächstens geschlossen werde. Wenn man die Entwicklung des Personals betrachtet – der Interpellant hat es bereits angesprochen –, dann muss man grosse Bedenken haben, wie lange es diese Zeitung in dieser Vasallen-Situation überhaupt noch gibt. Der Interpellant hat auch den Fall der Lokalredaktion des «Grenchner Tagblatts» erwähnt, die nach Solothurn gezügelt worden ist. Das ist nicht das Schlimmste: sie ist zudem offenbar dem Solothurner Stadttredaktor unterstellt worden, und das mögen wir den Grenchner wirklich nicht gönnen. Auch die Tätigkeit der Stiftung seit der Änderung des Stiftungszwecks ist nicht überzeugend. Sie kann neu Ausbildungs- und Forschungsprojekte im Medienbereich unterstützen. Macht sie das wirklich? Da bestehen Zweifel. Radio 32 beispielsweise hat bei der Stiftung Geld für den Medienpreis Aargau-Solothurn beantragt; das wurde abgelehnt. Die «Solothurner Zeitung» hat Geld für die Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten beantragt; die Stiftung hat auch dies abgelehnt. Wir wissen nicht, was der Stiftungszweck in diesem Bereich überhaupt soll. Auch wenn wir den Blick über die «Solothurner Zeitung» ausweiten, überzeugt das Resultat nicht. Nur ein halbes Jahr nach der Änderung des Stiftungszwecks hat die Tamedia das «Solothurner Tagblatt» dicht gemacht. Es ist klar, dass der Verkauf der «Solothurner Zeitung» an das Wanner Imperium auf diesen Entscheid zurückzuführen ist.

Irritierend ist auch der Vergleich mit dem, was eineinhalb Jahre vorher gesagt wurde. Anlässlich des 100-Jah Jubiläums wurde eine dicke Jubiläumsausgabe herausgegeben. Herr Rhinow, damals Verwaltungsratspräsident, sagte: «Für die Einordnung der kantonalen Entwicklungen oder die Kommentierung der Geschehnisse sind wir allein verantwortlich, und so kommt in Solothurn nicht die gleiche Meinung zum Ausdruck wie im östlich angrenzenden Kanton Aargau. Die so genannte publizistische Verantwortung für die «Solothurner Zeitung» liegt bei uns, bei der Vogt-Schild Medien AG, und wird nicht an andere abdelegiert. Genau dieses Konzept macht die «Mittelland-Zeitung» zum Erfolgstitel: die Verbindung aus einem qualitativ hoch stehenden Mantelteil, zentral hergestellt, und einem regionalen Lokalteil, der vor Ort produziert wird als ein Stück Heimat – eben eine Zeitung mit Zukunft.» Auf die Aussagen Niklaus Studers gehe ich nicht näher ein, sie lauten ungefähr gleich. Eineinhalb Jahre später sieht die Argumentation dieser Unternehmer ganz anders aus; man ist leicht irritiert.

Zur Rolle des Regierungsrats. Wir wissen, dass der Regierungsrat die Leute mehrfach hat antraben lassen und sie wieder zurückgeschickt hat. Er hat einiges herausgeholt, was wir ihm attestieren. Wir wären froh gewesen, wenn der Regierungsrat das eine oder andere Mal Nein gesagt hätte. Er hatte die Kompetenz, denn das Stiftungsrecht räumt weit gehende Kompetenzen ein, wenn ein Stiftungsrat nicht das macht, was die Stiftungsaufsicht will. Das kann bis zur Absetzung des Stiftungsrats gehen. Man kann

zudem Weisungen erteilen, Ersatzvorhaben treffen usw. Hier hat man zu wenig getan, auch und gerade im Sinn einer letztlich reaktiven Medienpolitik. Es gibt in der antiken Tragödie eine Aufstiegsmöglichkeit für die tragische Figur: der tragische Held, der sich wehrt. Diese Rolle wollte der Regierungsrat offenbar nicht übernehmen.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Die tragische Rolle ist etwas Neues; ich weiss noch nicht, wie sie mir liegt, aber ich werde mir auch da alle Mühe geben. Ich nutze die Gelegenheit, um gewisse Sachen richtig zu stellen. Urs Allemann als Unternehmer – ich gehe davon aus, dass er es immer noch ist – weiss, dass man in einer gewissen Situation sagen muss, allein geht es nicht mehr. Eine solche Situation lag auch hier vor, und so haben sich die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat der Vogt-Schild aufgrund der sich abzeichnenden Schwierigkeiten und Risiken dazu entschlossen, die letzten zwei Drittel des Aktienkapitals – ein Drittel war bereits verkauft – in einem Moment zu verkaufen, da sich noch eine Käuferin findet. Hätte man zu lange gewartet – zwei Jahre wären noch drin gelegen – wäre das Unternehmen am Boden gewesen. Ob man dann noch einen Käufer gefunden und wie sich dies auf die Mitarbeitenden ausgewirkt hätte, brauche ich hier nicht auszuführen. Der Zeitpunkt war in diesem Sinn noch günstig gewählt. Die Regierung hatte keinen Einfluss darauf, ob und an wen verkauft wird. Dieser Entscheid wurde vom Unternehmen getroffen, dies gilt es noch einmal in aller Deutlichkeit festzuhalten. Wir hätten den Verkauf mit einem Nein zur Änderung des Stiftungszwecks eine gewisse Zeit hinausschieben können – was es gebracht hätte, sei dahingestellt. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass es ein guter Verkauf an eine gute Käuferin war und es auch für die Medienlandschaft im Kanton Solothurn gut war. So können wir, auch im Hinblick auf eine regional ausgewogene Medienlandschaft, feststellen, dass die «Basellandschaftliche Zeitung» neuerdings dem Schwarzbubenland Platz einräumt.

Das Jahr 2009 war ein dramatisches Jahr für die Medienunternehmen. Es gab sehr grosse Einbrüche bei den Inserateinnahmen, und dies kann ein Unternehmen nicht lange hinnehmen. Das Unternehmen muss in so schwierigen Zeiten restrukturiert werden, es muss gespart werden, bei Investitionen, rückwärtigen Diensten, Administration. Und da hilft eine gewisse Grösse, wenn man diese Dienste zusammenführen kann.

Ein Wort zur Stiftung. Wir haben uns sehr für die Änderung des Stiftungszwecks interessiert. Wir können eine Änderung nicht verhindern. Es gibt immer wieder Stiftungen, die ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr leben können. Die Änderung eines Stiftungszwecks ist gesetzlich streng geregelt und wird vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht sehr sorgfältig geprüft. Die Änderung wurde im Übrigen publiziert, es hätte also die Möglichkeit bestanden, Rechtsmittel zu ergreifen. Dies geschah nicht. Die Sache ist ordentlich abgelaufen; es hat sich niemand zu Wort gemeldet. Wir haben uns sehr wohl eingebracht, wir haben uns direkt mit dem Stiftungsrat auseinandergesetzt und auch einiges erreicht. Ich weiss nicht, wie oft Sie schon mitgeholfen haben, 5 Mio. Franken auszulösen; wahrscheinlich machen Sie das mit Links, wir jedenfalls haben uns sehr viel Mühe gegeben, und wir sind überzeugt, dass für den Teil, der das Personal betrifft, sehr wohl etwas getan werden kann.

Der neue Stiftungszweck engagiert sich für Medienvielfalt und Weiterbildung. Der Stiftungsrat wurde erst jetzt abschliessend erweitert: er setzt sich aus drei Solothurner und zwei auswärtigen Mitgliedern zusammen – letztere haben sehr wohl auch Beziehungen zum Kanton Solothurn. Die medialen Angriffe, die letzthin zu lesen waren, sind teilweise auf persönliche Animositäten zurückzuführen. Wir hoffen und sind überzeugt, dass die Projekte des Stiftungsrats – er wird sie in Kürze publik machen – gut sind und es zu einer konstruktiven Zusammenarbeit kommen wird, ganz im Sinn der Medienvielfalt im Kanton Solothurn.

Urs Allemann, CVP. Ich bin von der Antwort der Regierung nicht überrascht, aber natürlich überhaupt nicht befriedigt.

Neu eingereichte Vorstösse:

I 32/2010

Interpellation Iris Schelbert-Widmer (Grüne, Olten): Umsetzung der 5. IVG-Revision (berufliche Integration körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigter Menschen beim Arbeitgeber Kanton)

Die 5. IV-Revision hat griffige Möglichkeiten geschaffen, körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigte Menschen besser im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. So bestehen beispielsweise Angebote der IV für Schonarbeitsplätze. Die Massnahmen haben im Wesentlichen das Ziel, betroffene Personen im Arbeitsleben zu behalten, ihnen also den bisherigen Arbeitsplatz zu sichern oder ihnen die Möglichkeit der Wiedereingliederung zu öffnen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie nutzt das kantonale Personalamt die seit Inkrafttreten der 5. IVG-Revision zur Verfügung stehenden Instrumente/Mittel zur Integration körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigter Menschen in den Arbeitsmarkt?
2. Welche Strategie wird dabei verfolgt?
3. Wie hoch ist die Zahl der gegenwärtig in der kantonalen Verwaltung als «Schonarbeitsplätze» definierten und geführten Stellen?
4. In welchen Bereichen und Aufgabengebieten sind diese Schonarbeitsplätze?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeiten des Kantons als Arbeitgeber, in dieser Angelegenheit eine über bisheriges Engagement hinausgehende (Vorbild-)Rolle einzunehmen?

Begründung: Es besteht kein Zweifel, dass die kantonale Verwaltung als die grösste Arbeitgeberin im Kanton hier eine Vorbildfunktion einnehmen könnte, umso mehr, als entsprechende Handlungsweisen mit keinen bzw. nur sehr geringen Zusatzkosten verbunden wären und offenbar in einzelnen Departementen (DBK) bereits entsprechend gehandelt wird.

Unterschriften: 1. Iris Schelbert-Widmer, 2. Felix Lang, 3. Barbara Wyss Flück, Doris Häfliger, Thomas Woodtli, Marguerite Misteli Schmid. (6)

I 33/2010

Interpellation Fraktion Grüne: Angekündigtes Sparprogramm im öffentlichen Verkehr

Im Zuge des bundesrätlichen Sparprogramms sind rund 160 Regionalverkehrslinien von der Einstellung bedroht. Wir sind überzeugt, der Abbau des öffentlichen Verkehrs geht in die falsche Richtung und die Kantone müssen klare Signale Richtung Bern senden.

Im Kanton Solothurn sind bis anhin zwei Linien betroffen, 30.883 Bätterkinden-Limpach-Messen SO, 30.882 Bätterkinden-Oberramsern-Messen SO.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Kanton Solothurn grundsätzlich zum geplanten Abbau von 160 Regionalverkehrslinien in der Schweiz?
2. Wie sehen die statistischen Zahlen der beiden gefährdeten, die Kantonsgrenze überschreitenden, Kurse aus?
3. Was gedenkt die Regierung konkret zu unternehmen, um die drohende Schliessung der beiden Linien, Bätterkinden-Limpach-Messen und Bätterkinden-Oberramsern-Messen zu verhindern?
4. In welcher Form werden die betroffenen Gemeinden und der Kanton Bern begrüsst und wie könnte eine gemeinsame Strategie gegen den drohenden Abbau aussehen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Lang, 3. Doris Häfliger, Iris Schelbert-Widmer, Thomas Woodtli, Marguerite Misteli Schmid. (6)

A 34/2010

Auftrag Christian Werner (SVP, Olten): Standesinitiative für ein Verbot von Vollverschleierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene ein Verbot des Tragens von Vollverschleierungen in der Öffentlichkeit verlangt.

Begründung: Vollverschleierungen, etwa die aus Afghanistan stammende Burka mit Augengitter oder der arabische Niqab, ein Gesichtsschleier mit Sehschlitz, haben in unserem christlichen Kulturkreis unbestrittenermassen eine grosse Symbolkraft und werden von vielen als Zeichen der Unterdrückung von Frauen und der schleichenden Islamisierung betrachtet.

Auch wenn in der Schweiz die Zahl an Frauen, die eine Vollverschleierung tragen, heute relativ gering ist, widerspricht eine Vollverschleierung unseren abendländischen Rechtsvorstellungen und Traditionen, beraubt die betroffenen Frauen ihrer Identität, Freiheit und Selbstbestimmungsrechte und stellt ein Hindernis für deren Integration dar.

Ein Verbot der Vollverschleierung verletzt weder die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) noch das Diskriminierungsverbot (Art. 8 abs. 2 BV), da es auf öffentlichen Interessen bzw. triftigen Gründen beruht und verhältnismässig ist. Die Ausübung der Religion bedarf klarerweise keiner Verschleierung.

Der Kanton Solothurn könnte mit einer Standesinitiative, die ein entsprechendes Verbot auf Bundesebene fordert, ein Zeichen für gelebte Integration und Gleichberechtigung setzen.

Unterschriften: 1. Christian Werner, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Hansjörg Stoll, Walter Gurtner, Leonz Walker, Bruno Oess, Rolf Sommer, Herbert Wüthrich, Thomas Eberhard, Hans Rudolf Lutz, Heinz Müller, Beat Ehram, Josef Galli, Irene Froelicher, Albert Studer, Fritz Lehmann, Theophil Frey, Roland Heim, Roland Fürst, Christian Imark, Enzo Cessotto, Christina Meier, Felix Lang, Urs Huber, Clivia Wullimann, Walter Schürch, Markus Schneider. (27)

A 36/2010

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Rückbau von bestehenden und Verbot von weiteren Bushaltestellen in den Fahrspuren von Haupt- und Transitstrassen im Kanton Solothurn

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche bestehende Bushaltestellen, die sich in den Fahrspuren von Haupt- und Transitstrassen befinden, sofort zurückzubauen und ein Verbot für weitere solche Bushaltestellenbauten in Kantons- und Transitstrassen des ganzen Kantonsstrassennetzes zu erlassen.

Begründung. Seit Ende 2009 befindet sich neu eine Bushaltestelle in Starrkirch inmitten der Fahrspur T5 Transitstrasse, die zusätzlich mit einer Verkehrsinsel zur Gegenfahrspur in Fahrtrichtung Olten abgetrennt ist. Diese neue Bushaltestelle verursacht teilweise einen Rückstau bis in den Kreisel von Dulliken – und dies bei einem Strassenanstieg, der speziell im Winter beträchtliche Schwierigkeiten bei der Wiederanfahrt verursacht und zudem vom Umweltschutzgedanken her ein grosser Unsinn ist.

Was aber diese neue Bushaltestelle so lebensgefährlich macht, ist die Tatsache, dass ein Ambulanzfahrzeug mit eingeschalteter Warnvorrichtung (Blaulicht und Sirene) genötigt wird, hinter der anstehenden Fahrzeugkolonne und dem Linienbus zu warten, da überholen wegen nachfolgender scharfer Rechtskurve und eventuellem Kolonnenverkehr auf der Gegenfahrbahn unmöglich ist. Das Gleiche gilt auch für Polizeifahrzeuge, die im Notfalleinsatz sind.

Bushaltestellen auf Haupt- und Transitstrassen gehören in Strassenausbuchtungen, wie dies bis anhin auch so war. Zudem ist dies für den Busfahrer und die Passagiere mit weniger Ein- und Ausstiegsstress verbunden.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Rolf Sommer, 3. Thomas Eberhard, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Colette Adam, Samuel Marti, Leonz Walker, Hans Rudolf Lutz, Heinz Müller, Josef Galli, Bruno Oess, Beat Ehram, Christian Imark. (14)

AD 40/2010

Dringlicher Auftrag Markus Schneider (SP, Solothurn): Finanzierung des Parkhauses beim Kantonsspital Olten auf ordentlichem Budgetweg

Der Regierungsrat soll beim geplanten Parkhaus für das Kantonsspital Olten auf die Erstellung und Finanzierung durch einen privaten Investor (Public-Private-Partnership-Modell) verzichten und das Parkhaus aus der Investitionsrechnung des Kantons finanzieren.

(Auftragstext unabänderlich)

Begründung. Das Parkhaus beim Kantonsspital Olten entspricht einem dringenden Bedürfnis und soll raschmöglichst erstellt werden, allerdings rechtskonform und unter Respektierung der verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Die Bereitstellung von genügend Parkflächen bei einem Spital ist unabdingbar und wurde bis anhin als Aufgabe des Kantons angesehen und die entsprechenden Anlagen dem Verwaltungsvermögen zugewiesen. Mit der vom Regierungsrat angestrebten Lösung, das für die Errichtung des Parkhauses benötigte Grundstück im Baurecht an einen privaten Investor zu übertragen, der sodann die Bauten errichtet und sie an die Solothurner Spitäler AG vermietet, verzichtet der Regierungsrat unnötigerweise auf eine Rendite, die er dem privaten Investor überlässt. Trotz aktuell guter Finanzlage des Kantons ist es nicht hinnehmbar, dass durch solche, relativ intransparente Vertragskonstruktionen Private von öffentlichen Grundstücken Gewinne abschöpfen können, die zweifelsohne dem Kanton zustünden.

Sollte der Regierungsrat, wie in seiner Stellungnahme auf die Interpellation Andreas Schibli (I 014/2009) angedeutet, betreffend des Parkhauses beim Kantonsspital Olten entsprechende Verträge eingehen, wäre das Modell wie folgt verfassungs- bzw. gesetzeswidrig:

- Fehlende Verfassungsmässigkeit: Art. 85 Abs. 1 lit. c. KV bestimmt, dass kantonale Aufgaben ausnahmsweise auch Privaten übertragen werden können, jedoch nur bei Vorhandensein einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Eine solche fehlt hier.
- Gesetzeswidrigkeit: Das Spitalgesetz legt die Aufgabenteilung für die Erstellung und den Betrieb der zu den Spitälern gehörenden baulichen Infrastruktur fest: Der Kanton behält oder übernimmt das Eigentum an den Immobilien der Spitäler und baut und finanziert die zu den Spitälern gehörende Infrastruktur und vermietet diese an die Solothurner Spitäler AG als Betreiberin (BGS 817.11, §16). Der Regierungsrat hat auf dieser Basis in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2005 (RRB Nr. 2713/2005) eine Aufgabenausscheidung zwischen dem Kanton und der Solothurner Spitäler AG vorgenommen. Unter Punkt 4.3.5 hält der Regierungsrat dort denn auch glasklar fest: «Die Finanzierung von Neubauten, Umbauten und Sanierungen erfolgt – im Rahmen der Vorgaben des Kantonsrates und des Regierungsrats sowie der verfügbaren Mittel – durch das Hochbauamt.» Das Solothurner Finanzhaushaltsrecht (WoV-Gesetz BGS 115.1, WoV-Verordnung BGS 115.11) schliesst Finanzierungen nach dem Modell der Public-Private-Partnership aus bzw. geht durch expliziten Regelungsverzicht davon aus, dass dem Regierungsrat das Eingehen entsprechender Verträge nicht gestattet ist.
- Umgehung des Finanzreferendums: Bei der Erstellung des Parkhauses handelt es sich – obwohl gut kaschiert – um eine Ausgabe (ein Hinweis darauf ist z.B. die Regelung des Heimfalls an den Kanton). Investitionen im Spitalbereich ab CHF 10 Mio. unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum. Die gewählte Lösung verletzt deshalb die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger.
- Umgehung des Submissionsrechts: Der private Investor ist nicht an das kantonale Beschaffungsrecht gebunden und kann deshalb auf eine öffentliche Submission verzichten.

Zur Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Interpellation Schibli dargelegt, dass der Abschluss der Vereinbarung mit dem privaten Investor unmittelbar bevorstehe. Objektive Dringlichkeit ist damit gegeben.

Unterschriften: 1. Markus Schneider (1)

A 41/2010

Auftrag Markus Schneider (SP, Solothurn): Rechtsgrundlage für Public-Private-Partnership-Finanzierungen (PPP-Finanzierungen)

Für PPP-Finanzierungen ist eine Rechtsgrundlage im WoV-Gesetz zu schaffen. Dabei ist insbesondere folgendes festzulegen:

- PPP-Finanzierungen bedürfen des Nachweises, dass sie für den Kanton wirtschaftlich vorteilhafter und günstiger ausfallen als Lösungen auf dem ordentlichen Budgetweg.
- Die Finanzbefugnisse des Kantonsrats und das Finanzreferendum des Volks bleiben bei PPP-Finanzierungen unangetastet.

Begründung. Eine gesetzliche Regelung für PPP-Finanzierungen fehlt. Dies wurde bei der Diskussion um das anstehende Parkhaus beim Kantonsspital Olten offenkundig. Da bei PPP-Finanzierungen je nach Höhe der Investitionssumme auch verfassungsmässig garantierte Finanzkompetenzen tangiert werden, ist vorab zwingend das Finanzreferendum zu respektieren. Für Beträge innerhalb der Kompetenzen des Regierungsrats und des Kantonsrats ist eine Lösung analog der Bestimmung für Leasing-Verträge (WoV-Verordnung BGS 115.11, § 36) vorzusehen.

Unterschriften: 1. Markus Schneider. (1)

A 42/2010

Auftrag überparteilich: Kausalabgaben und Unternehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht darüber zu erstellen, wie die Unternehmen – insbesondere die KMU – mit Kausalabgaben (Gebühren, Vorzugslasten und Ersatzabgaben) belastet werden. Dabei sind sämtliche Kausalabgaben auf kantonaler Ebene einzubeziehen. Der Bericht soll insbesondere aufzeigen:

- welche Kausalabgaben die Unternehmen belasten;
- wie sich die Kausalabgaben in den letzten Jahren entwickelt haben;
- wie sich die totale Belastung der Unternehmen durch Kausalabgaben präsentiert;
- wie sich die Kausalabgabenbelastung im Vergleich zur Steuerbelastung in den letzten zehn Jahren entwickelt hat.

Begründung. Seit einigen Jahren stellt man eine Zunahme von Kausalabgaben (Gebühren, Vorzugslasten und Ersatzabgaben) fest. So wurde eine ganze Reihe «grüner» Abgaben eingeführt, etwa für den Gewässerschutz und für die Kehrichtbeseitigung.

Die Erhöhung von Kausalabgaben ist aus zwei Gründen Besorgnis erregend. Zunächst weil sie nicht oder nur in geringstem Mass von Steuersenkungen begleitet waren. In den vergangenen Jahren wurden diese Abgaben eingeführt oder erhöht. Dies mit der Konsequenz, dass die Fiskalquote gestiegen ist.

Um diesen Trend umzukehren und um Überbelastungen der Unternehmen zu verhindern, muss die Abgabenlast transparent sein. Es fehlen aber heute zuverlässige Daten über die Gesamtbelastung der Kausalabgaben. Deshalb ist der Regierungsrat zu beauftragen, einen Bericht zu verfassen, der die Gesamtbelastung der Kausalabgaben auf kantonaler Ebene für die Unternehmen – insbesondere die KMU – aufzeigt.

In seiner Antwort auf eine gleichlautende Interpellation aus dem Jahr 2009 (I 183/2009 (FD)) verweist der Regierungsrat auf den Aufwand, den die Erstellung eines solchen Berichts zur Folge hätte. Im weiteren stellt er fest, er halte es – auch im Lichte der letzten und der geplanten Steuergesetzrevision, welche erhebliche Entlastungen für die Unternehmungen beinhaltet – nicht für opportun, einen derart weitreichenden Bericht zu erstellen.

Dagegen ist einzuwenden, dass der Regierungsrat sehr wohl daran interessiert sein müsste, die Entwicklung von Kausalabgaben zu dokumentieren. Nur so wäre er auch in der Lage zu widerlegen, dass steuerliche Entlastungen oftmals durch höhere Gebühren kompensiert werden. Im Sinne einer Vereinfachung des geforderten Berichts sind wir aber bereit, die Zeitspanne für die Erhebung dieser Daten von ursprünglich fünfzehn auf zehn Jahre zu reduzieren und die Erfassungspflicht auf den Kanton zu begrenzen.

Unterschriften: 1. Roland Fürst, 2. Markus Grütter, 3. Markus Knellwolf, Markus Flury, Georg Nussbaumer, Marianne Meister, Annelies Peduzzi, Barbara Streit-Kofmel, Peter Brotschi, Andreas Riss, Walter Gurtner, Daniel Mackuth, Claudio von Felten, Urs Allemann, Roland Heim, Philippe Arnet, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Hans Büttiker, Christian Thalmann, Heiner Studer, Remo Ankli, Reinhold Dörfliger, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Yves Derendinger, VerenaENZler, Beat Wildi, Ernst Zingg, Beat Loosli, Claude Belart, Andreas Schibli, Felix Lang, Herbert Wüthrich, Thomas Eberhard, Rolf Sommer, Leonz Walker, Christian Werner, Heinz Müller, Konrad Imbach. (42)

A 43/2010

Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp: Informationsaustausch zwischen Behörden

Der Regierungsrat wird beauftragt, im neuen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung eine Regelung vorzulegen, die Strafbehörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft, etc. die Möglichkeit gibt, andere Behörden von Bund, Kanton oder Gemeinden über Strafverfahren zu orientieren, wenn diese Behörden auf die Informationen angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.

Begründung. In der in der März-Session beratenen Vorlage wurde der Artikel über den Informationsaustausch ersatzlos gestrichen.

Da aber im Rat unbestritten war, dass es eine entsprechende Regelung braucht, wird hiermit der Regierungsrat beauftragt, möglichst rasch eine griffige, den verschiedenen im Rat geäusserten Bedenken Bedeutung tragende Regelung, vorzulegen. Sie könnte z.B. ähnlich wie die Berner Regelung aussehen oder der etwas enger gewählten Version von Basel-Stadt, die aber auch keine vollständig abschliessende Aufzählung enthält, entsprechen.

Unterschriften: 1. Roland Heim, 2. Konrad Imbach, 3. Markus Flury, Susanne Koch Hauser, Martin Rötheli, Daniel Mackuth, Hans Ruedi Hänggi, Willy Hafner, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Andreas Riss, Stefan Müller, René Steiner, Susan von Sury-Thomas, Urs Schläfli, Silvia Meister, Georg Nussbaumer, Markus Knellwolf, Roland Fürst, Barbara Streit-Kofmel, Urs Allemann. (21)

A 44/2010

Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen): Mehr Mitwirkungspflichten der Eltern

Die kantonale Gesetzgebung ist dahingehend zu ändern, dass im Falle von Auffälligkeiten von Unmündigen mit Handlungsbedarf die gesetzlichen Vertreter rasch und wirkungsvoll zur Mitwirkung beigezogen werden können. Diese Mitwirkung soll im Weigerungsfall mittels sofort vollstreckbaren Disziplinarbussen bis maximal CHF 1'000 im Einzelfall durchgesetzt werden können. Gegenstand der Mitwirkung können beispielsweise Disziplinar massnahmen gemäss Schulverordnung sein mit dem Unterschied, dass diese nicht mehr nur den Schüler betreffen, sondern auch den Erziehungsberechtigten.

Begründung. Kinder und Jugendliche werden zunehmend auffällig mit Gewalt und Disziplinlosigkeit gegenüber Eltern, Erwachsenen und Behörden. Um dieser besorgniserregenden Entwicklung entgegen zu wirken, soll in den kantonalen Gesetzen die Grundlage geschaffen werden, Erziehungsberechtigte bei Auffälligkeiten ihrer unmündigen Kinder rasch und wirkungsvoll mit einzubeziehen. Es ist nicht Sache der Schulen, die Erziehungsverantwortung über Unmündige zu tragen. Diese ist und bleibt Sache der Erziehungsberechtigten. Zu beachten ist insbesondere der kurze Zeitrahmen, welcher für allfällige Massnahmen im Schulobligatorium zur Verfügung steht. In den heutigen Schulgesetzen fehlen gesetzliche Grundlagen zum wirkungsvollen Bezug der Eltern als gesetzliche Vertreter bei Auffälligkeiten von Unmündigen mit Handlungsbedarf. Teilweise ist in der Verordnung lediglich ein Mitwirkungsrecht der Erziehungsberechtigten verankert, nicht aber eine Mitwirkungspflicht. Schulen und Fachstellen werden heute durch passives Verhalten der Erziehungsberechtigten blockiert. Als Folge

davon werden auffällige Unmündige ohne griffige Massnahmen aus der Schule entlassen und setzen ihre Auffälligkeiten mit Gewalt und Disziplinlosigkeit gegenüber Eltern, Erwachsenen und Behörden zum Schaden der Allgemeinheit fort. Hierfür sind letztlich zusätzlich auch strafrechtliche Massnahmen erforderlich. Der vorliegende Auftrag hat somit Präventivcharakter.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Thomas Eberhard, 3. Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Samuel Marti, Hans Rudolf Lutz, Karin Büttler, Rolf Sommer, Leonz Walker, Beat Ehram, Albert Studer, Fritz Lehmann, Reinhold Dörfliger, Markus Flury, Bruno Oess, Josef Galli, Christian Imark, Colette Adam, Irene Froelicher, Peter Brügger, Christina Meier, Enzo Cessotto, Peter Brotschi, Andreas Riss, Franziska Roth, Ulrich Bucher, Roland Heim, Alexander Kohli. (28)

A 46/2010

Auftrag Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen/Ergänzung von § 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule BGS 126.515.851.1 vom 8. Dezember 1963

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Ergänzung von § 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule BGS 126.515.851.1 vorzulegen, damit für pädagogisch patentierte Lehrerinnen und Lehrer auch berufliche Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes an die Dienstjahre angerechnet werden können.

Begründung. Die Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren im Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte vom 8. Dezember 1963 geht von einem veralteten Bild des Lehrberufs aus. Nur der Schuldienst an kantonalen und ausserkantonalen Schulen sowie Stellvertretungen werden an die Dienstjahre angerechnet. Dabei wird offenbar die Meinung vertreten, dass eine Lehrperson nur durch die Lehrtätigkeit berufliche Erfahrung sammeln und damit ihre Kompetenz für die Ausübung des Berufs erhöhen kann.

Dem ist nicht so. Lehrerinnen und Lehrer, die über eine gewisse Zeitspanne ausserhalb des Schuldienstes beruflich tätig waren, kehren mit reichen Erfahrungen in den Schuldienst zurück. Berufsarbeit in Privatwirtschaft, Verwaltung, öffentlichen und privaten Institutionen, aber auch in der eigenen Familie, etc., bringen Lebenserfahrung und Kenntnisse, die sich positiv auf den Schuldienst auswirken. Es ergibt sich ein echter Praxisbezug, der nicht nur für den Unterricht und somit für die Schülerinnen und Schüler gut ist, sondern durchaus auch einem Team von Lehrpersonen wertvolle Inputs geben kann.

Ein gutes Bildungssystem sollte alles Interesse daran haben, dass ein reger Austausch zwischen der Schule und der Wirtschaft sowie der Gesellschaft ganz allgemein stattfindet. Mit der geltenden gesetzlichen Regelung wird dieser Austausch aber nicht gefördert, sondern im Gegenteil, stark behindert. Wer das Risiko eingeht, auf seinen Dienstjahren als Lehrerin oder Lehrer festgenagelt zu werden, tritt kaum für eine befristete Zeit aus dem Schuldienst aus. Auf der anderen Seite ist es schwieriger, Frauen und Männer, die ausserhalb der Pädagogik Berufs- und Lebenserfahrung gesammelt haben, wieder für den Unterricht an der Volksschule zu gewinnen. Angesichts des sich abzeichnenden Mangels an Lehrerinnen und Lehrern durch die bevorstehende «Pensionierungswelle» wären aber Wiedereinsteigerinnen und –einsteiger durchaus erwünscht. Daher, und auch im Sinne der vorstehenden Erwägungen, sollte die gängige Praxis bei der Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die ausserschulisch tätig waren und wieder in den Schuldienst eintreten wollen, den heutigen Verhältnissen und Anforderungen angepasst werden.

Unterschriften: 1. Peter Brotschi, 2. Alexander Kohli, 3. Hubert Bläsi, Roland Heim, Roland Fürst, Annelies Peduzzi, Barbara Streit-Kofmel, Georg Nussbaumer, Susan von Sury-Thomas, René Steiner, Franziska Roth, Christine Bigolin Ziörjen, Evelyn Borer, Clivia Wullimann, Andreas Ruf, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Anna Rüefli, Verena Meyer, Heinz Müller, Colette Adam, Doris Häfliger. (22)

I 47/2010

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Ausstattung der Gefängniszellen in der neuen Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn

In der Bevölkerung entsteht oftmals der Eindruck, dass die Schweizer Gefängnisse, insbesondere die Gefängniszellen, zu luxuriös ausgestattet sind (Fernseher, Computer, Internet, usw.). Die Gefängniszellen werden auch als Hotelzimmer bezeichnet. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn «Im Schache» bitten wir diesbezüglich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Minimalstandards betreffend Gefängniszellen (kantonale und eidgenössische Regelungen, Menschenrechtskonvention, usw.)?
2. Welche Minimalstandards bestehen betreffend Gefängniszellen (Grösse, Ausstattung, usw.)?
3. In welchem Stadium befindet sich die Planung der Gefängniszellen der neuen Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn?
4. Welche Ausstattung ist für die Gefängniszellen der neuen Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn vorgesehen?
5. Wer entscheidet über die Ausstattung der Gefängniszellen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Yves Derendinger, 2. Irene Froelicher, 3. Alexander Kohli, Claude Belart, Beat Loosli, Beat Wildi, Verena Enzler, Beat Käch, Peter Brügger, Andreas Schibli, Christina Meier, Rosmarie Heiniger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Remo Ankli, Reinhold Dörfliger, Kuno Tschumi, Hubert Bläsi, Heiner Studer, Christian Thalmann, Hans Büttiker, Verena Meyer, Annekäthi Schluép-Bieri, Philippe Arnet, Marianne Meister, Markus Grütter. (26)

A 48/2010

Auftrag Fraktion SVP: Standesinitiative des Kantons Solothurn zur Frage der Sans Papiers

Der Bund wird beauftragt, diejenigen gesetzlichen Grundlagen zu respektieren bzw. – wo nötig – zu präzisieren oder anzupassen, welche garantieren, dass weiterhin ausschliesslich die Kantone darüber entscheiden können, ob sie Jugendlichen, welche sich ohne eine gültige Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz befinden, den Zugang zu gymnasialer Bildung, einer Berufslehre oder die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erlauben wollen. Auch sollen Kinder von Eltern ohne gültige Aufenthaltserlaubnis bei der Geburt nicht einfach automatisch formell anerkannt werden bzw. einen gültigen Aufenthaltstitel erhalten.

Begründung. Es kann nicht sein, dass der illegale Aufenthalt in der Schweiz nun zunehmend über die Hintertür legalisiert wird, z.B. durch den geförderten Zugang zu einer Berufslehre, Maturitätsschule oder zur Krankenversicherung, wie dies einige parlamentarische Vorstösse vorsehen. Solche Leistungen, über deren Zulassung aufgrund der Kompetenzverteilung allein die Kantone zu befinden hätten, würden diesen jährlich enorme Zusatzkosten bereiten und zudem komplett falsche Signale an die illegalen Einwanderer senden, welche aufgrund dieser Schritte den Eindruck erhalten müssen, dass der Staat ihren unrechtmässigen Aufenthalt mit der Zeit schrittweise legalisieren wird. Aufgrund dieser eindeutigen Signale präsentiert sich die Schweiz nach aussen als inkonsequentes, nachgiebiges und damit letztlich überaus attraktives Zielland für die mittlerweile weltweit informierten Migrationsströme.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Herbert Wüthrich, 3. Christian Imark, Thomas Eberhard, Samuel Marti, Walter Gurtner, Leonz Walker, Colette Adam, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Rolf Sommer, Hans Rudolf Lutz, Beat Ehram, Bruno Oess, Josef Galli. (15)

I 49/2010

Interpellation Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): Weitere Lastenabwälzung auf den Kanton?

Der Bundesrat hat im Februar 2010 ein Massnahmenpaket zur Aufgabenüberprüfung (AÜP) verabschiedet und das Konsolidierungsprogramm 2011-2013 (KOP 11/13) weiter konkretisiert. Beide Vorhaben zusammen werden bis 2015 zu Einsparungen in der Höhe von jährlich rund 2,7 Milliarden Franken führen. Im Rahmen dieser Sanierungspakete sind tiefgreifende Leistungs- und Strukturreformen geplant, so auch in Bereichen, in denen der Kanton zuständig ist: Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen, familienergänzende Kinderbetreuung, öffentlicher Regionalverkehr, Förderung erneuerbarer Energien, etc.). In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat:

1. In welchen kantonalen Aufgabenbereichen führt das AÜP zu Einnahmeausfällen/Beitragsausfällen für den Kanton? Wie hoch sind die Einnahmeausfälle im Einzelnen?
2. Welche finanzseitigen und leistungsseitigen Auswirkungen hätte die vollständige Umsetzung des AÜP auf die Leistungsempfänger in den verschiedenen Bereichen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die generelle Tragbarkeit der geplanten Ablastungen für unseren Kantonshaushalt?
4. Wie gedenkt sich der Regierungsrat geplanten Ablastungen beim Bund zur Wehr zu setzen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Fränzi Burkhalter, 2. Philipp Hadorn, 3. Markus Schneider, Peter Schafer, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Simon Bürki, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Franziska Roth, Ulrich Bucher, Trudy Küttel Zimmerli, Clivia Wullimann, Walter Schürch, Heinz Glauser, Susanne Schaffner. (18)

K 50/2010

Kleine Anfrage Kuno Tschumi (FDP, Derendingen): Finanzierung Betreuungskosten Asylwesen

Fragen:

1. Wieviel Geld erhält der Kanton Solothurn vom Bund für die Betreuungskosten im Flüchtlingswesen?
2. Wieviel von diesem Geld wird an die Gemeinden bzw. die Sozialregionen weitergeleitet?
3. Wie berechnet sich die Betreuungskosten-Pauschale von Fr. 1'500.00/Dossier und aus welchen Mitteln wird sie bezahlt?
4. Wofür wird das restliche Geld des Bundes verwendet?

Begründung. Im RRB 281/2010 wird ausgeführt: «Die Betreuungskosten für Flüchtlinge werden weiterhin vom Bund subventioniert. Eine ausschliessliche Finanzierung über die Sozialregionen ist daher nicht sachgerecht; sie sind auch weiterhin an der Bundesabgeltung für Betreuungsaufgaben partizipieren zu lassen.»

Der Kanton richtet einerseits Gelder an die Gemeinden/Sozialregionen aus für die effektiven Lebenshaltungskosten der Asylsuchenden sowie für Wohnungseinrichtungen. Dazu gibt es pro Neuaufnahmen eine einmalige Entschädigung von Fr. 1'500.00.

Die eigentlichen Betreuungskosten der Sozialregionen/Gemeinden werden mit Fr. 1'500.00 abgegolten. Diese Pauschalen decken jedoch die effektiven Betreuungskosten nicht. Es stellt sich nun die Frage, wie diese Pauschale berechnet wurde und aus welchen Mitteln sie bezahlt wird. Dabei ist von Interesse, wieviel Geld der Kanton vom Bund für die Übernahme dieser Aufgabe erhält und wozu dieses Geld im einzelnen verwendet wird.

Unterschriften: 1. Kuno Tschumi. (1)

I 51/2010

Interpellation Heinz Müller (SVP, Grenchen): Folgen der Personenfreizügigkeit für den Kanton Solothurn

Die Einführung der Personenfreizügigkeit hat mittlerweile verschiedene Probleme mit sich gebracht. Die Zahlen der Zuwanderer, der Grenzgänger sowie der ausländischen Arbeitslosen haben massiv zugenommen. Infrastrukturen, bspw. im Verkehr und Wohnbereich, sind je länger je mehr überlastet. Gerade in der Rezession wirkt sich die nicht abklingende Zunahme der Einwanderer massiv auf den Schweizer Arbeitsmarkt und die Sozialwerke aus.

Ich bitte den Regierungsrat aufgrund dieser Ausgangslage folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch liegt die Wanderungsbilanz im Kanton Solothurn für das Jahr 2009?
2. Wie hat sich die Zahl der Grenzgänger in den letzten 10 Jahren im Kanton entwickelt?
3. Wie haben sich die Arbeitslosen- und Beschäftigungszahlen in den letzten beiden Jahren entwickelt? Hatte der Übergang zum freien Personenverkehr negative Auswirkungen?
4. Wie hat sich der Ausländeranteil bei den Bezüglern von Arbeitslosengeldern, IV-Renten und Sozialhilfe im selben Zeitraum entwickelt? Woher kommen diese Leute? Gab es Veränderungen unter den häufigsten Bezüglernationen?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass arbeitslose Schweizer oder Ausländer wieder in den Arbeitsprozess eingebunden werden können, wenn an deren Stelle neue günstigere Einwanderer oder Grenzgänger angeworben werden können?
6. Welche Möglichkeiten stehen dem Kanton zur Eindämmung dieser Probleme offen? Welche dieser Möglichkeiten gedenkt der Regierungsrat wahrzunehmen?
7. Wäre aus Sicht des Regierungsrats eine Kündigung der Personenfreizügigkeit ein sinnvolles Instrument, um den Ansturm von Ausländern auf den heimischen Arbeitsmarkt und in die Sozialwerke zu unterbinden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Herbert Wüthrich, 3. Walter Gurtner, Thomas Eberhard, Hansjörg Stoll, Josef Galli, Samuel Marti, Colette Adam, Roman Stefan Jäggi, Rolf Sommer, Leonz Walker, Beat Ehrsam, Bruno Oess, Christian Imark. (14)

A 52/2010

Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren. Die Verordnung über den Ladenschluss ist anzupassen. Folgende Artikel sind wie folgt zu ändern:

- Artikel 2, Absatz 2, soll neu lauten:
Von Montag bis Freitag ist um 21 Uhr, an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember um 18 Uhr zu schliessen.
- Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 4 und Absatz 2 von Artikel 5 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung. Die geltende Verordnung über den Ladenschluss stammt aus dem Jahr 1987. Sie ist veraltet und entspricht längst nicht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung. Flexibilität und Spontaneität im Alltag haben bei vielen Leuten – manchmal auch gezwungenermassen – an Bedeutung gewonnen. Nicht jedermann kommt um fünf von der Arbeit nach Hause und hat dann noch eineinhalb Stunden Zeit um seine Einkäufe zu erledigen, oder findet jemanden, der das für ihn erledigt. Die heutigen online Einkaufsmöglichkeiten schaffen es nicht diesen veränderten Bedürfnissen vollständig Rechnung zu tragen. Eine Teilliberalisierung der Ladenöffnungszeiten ist nötig.

Der Missstand wird besonders deutlich an den Tankstellenshops, die in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen sind. Sie werden abends und an den Wochenenden regelmässig «überriesen». Diese von der Gesetzgebung privilegierten Shops haben überhöhte Preise. Es herrschen ungleiche Wettbewerbsbedingungen im Detailhandel. Davon besonders betroffen sind Leute, die auf flexiblere Öffnungszeiten angewiesen sind. Sie müssen die geltende Regelung aus ihrem Sack berappen.

Der Tankstellenshop-Boom hat zudem eine umweltrelevante Problematik und führt zu zusätzlichem

Verwaltungsaufwand. Jede Tankstelle bzw. jeder Öltank stellt eine potentielle Verschmutzungsquelle von Oberflächengewässern und Grundwasser dar. Aus diesem Grund unterstehen Tankstellen – zu Recht - hohen sicherheitstechnischen Anforderungen. Diese werden im Kanton Solothurn von der Fachstelle Gefahrenstoffe des AfU überprüft.

Die veraltete Verordnung über den Ladenschluss führte und führt u.a. zu massiven Überkapazitäten bei Tankstellen und somit zu einer Erhöhung potentieller Umweltverschmutzungsquellen und vermehrtem Verwaltungsaufwand.

Unterschriften: 1. Markus Knellwolf. (1)

I 53/2010

Interpellation Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Kantonale Beteiligung an der Alpiq Holding AG

Das Aktienkapital der Alpiq Holding AG (in der Folge Alpiq genannt) beträgt per Mai 2009 271'898'730 CHF und ist eingeteilt in 27'189'873 Namenaktien. Der Kanton Solothurn hält gemäss Alpiq-Homepage einen Aktienanteil von 5.6% an der Alpiq, was einer Anzahl von ca. 1'522'633 Aktien entspricht.

Es ist volkswirtschaftlich anerkannt, dass ein Staat/Kanton sein Vermögen grundsätzlich in risikoarme Anlagen (z.B. Staatsobligationen) investiert. Eine Aktienbeteiligung an einem börsenkotierten Unternehmen, dessen Aktienkurswert starken Schwankungen ausgesetzt ist, steht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Die finanziellen Risiken sprechen dagegen. Die Alpiq Beteiligung ist risikoreich. Im Jahre 2008 bewegte sich der Aktienkurs zwischen 376 CHF (Tiefstwert) und 765 CHF (Höchstwert). Der Wert der Kantonsanteile bewegte sich innerhalb eines Jahres zwischen rund 573 Mio CHF und 1'165 Mio CHF um über 592 Mio CHF! Es besteht also ein erhebliches finanzielles Klumpenrisiko für den Kanton.

Im Geschäftsbericht 2008 führt der Regierungsrat den Wert der Beteiligung an der Alpiq per 31.12.2008 mit 177.1 Mio CHF auf. Davon sind 60.2 Mio CHF im Finanzvermögen und 116.9 Mio CHF im Verwaltungsvermögen aufgeführt. Der Verkehrswert der Alpiq Aktie per 31.12.2008 beträgt hingegen 535 CHF. Der Wert der Kantonsbeteiligung per 31.12.2008 beträgt also 814.6 Mio. Dies entspricht stillen und im Geschäftsbericht des Kantons nicht ersichtlichen Reserven von schätzungsweise 637.5 Mio CHF.

Das Projekt zum neu einzuführenden Rechnungslegungsstandard HRM2 sieht eine Bilanzbereinigung per 31.12.2011 vor. HRM2 verlangt eine Bewertung nach Verkehrswerten des Finanzvermögens. Bei der Bewertung des Verwaltungsvermögens ist die Neubewertung fakultativ (RRB 2009/944).

Der Strommarkt befindet sich im Prozess der Liberalisierung, was die Marktrisiken im Energiesektor erhöht. Für die Aufgabenerfüllung im Stromsektor braucht es - vom Anbieten der Netzinfrastruktur und der Aufsichtsbehörde abgesehen - keine staatlichen oder teilstaatlichen Unternehmen. Die Aufgabe der Stromerzeugung kann gut durch Private übernommen werden. Diese können mit Marktpreisen gute Gewinne erzielen, tragen aber auch das Risiko allfälliger Verluste. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe im Bereich Elektrizität liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes und nicht in demjenigen der Kantone. Swissgrid (Netzinfrastruktur) und Elcom (Aufsichtsbehörde) leisten hier die notwendigen staatlichen Dienste.

Dem Kanton Solothurn steht laut Statuten der Alpiq ein Vertreter im Verwaltungsrat zu. Diese Funktion wird zurzeit von Finanzdirektor Christian Wanner wahrgenommen. Die Alpiq operiert im politisch sehr sensiblen Energiebereich, ebenso tut dies Regierungsrat Christian Wanner als Verwaltungsratsmitglied. Die Alpiq hat ein Gesuch zum Neubau eines Atomkraftwerkes eingereicht, ist beteiligt an Gas- und Kohlekraftwerken im Ausland (Italien und Osteuropa) und tätigt zudem Investitionen in solche.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie entstand die Beteiligung des Kantons Solothurn an der Alpiq bzw. früheren Atel? (Wann? Weshalb? Unter welchen Umständen?)
2. Welche gesetzliche Grundlage liegt der Beteiligung an der Alpiq zugrunde?
3. Welche Absichten verfolgt der Regierungsrat mit der Beteiligung an der Alpiq?
4. Wie schätzt der Regierungsrat die finanziellen Chancen und Risiken der Beteiligung an der Alpiq ein, insbesondere auch im Hinblick auf die Strommarktliberalisierung? Wie steht er zu dem bestehenden finanziellen Klumpenrisiko?
5. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die bisherige tiefe Bewertung der Aktien im Geschäftsbericht, welche deutlich unter dem Marktwert der Aktien liegt? Erachtet er es nicht als problematisch, dass dadurch ein stark verzerrtes Bild des Solothurner Staatshaushaltes entsteht? Weshalb unterlässt es der

Regierungsrat der Öffentlichkeit diesbezüglich reinen Wein einzuschenken?

6. Beabsichtigt der Regierungsrat im Zuge der Bilanzbereinigung per 31.12.2011 den Grundsatz der Neubewertung nach Verkehrswerten auch auf das Verwaltungsvermögen anzuwenden? Oder will er dies lediglich beim Finanzvermögen tun (wozu er nach HRM2 verpflichtet ist)? Wie begründet er diese Absicht?
7. Welche Politik vertritt Regierungsrat Christian Wanner im Verwaltungsrat der Alpiq bezüglich Neubauten von Atomkraftwerken, Beteiligungen und Investitionen in Gas und Kohlekraftwerken im Ausland (Italien und Osteuropa), sowie Investitionen in erneuerbare Energieträger? Auf welcher Grundlage tut er dies?
8. Welche Vor- und Nachteile würde ein Verkauf der Alpiq Aktien des Kantons mit sich bringen? Unter welchen Umständen würde der Regierungsrat einen Verkauf der Beteiligung einleiten?
9. (Wie) gedenkt der Regierungsrat den Standort Olten der Alpiq zu sichern? Welche Rolle kommt dabei der Beteiligung von (lediglich) 5.6% zu?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Knellwolf, 2. Felix Lang. (2)

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich wünsche Ihnen schöne Ostern im Kreise Ihrer Familie und Freunde.

Schluss der Sitzung und der Session um 12.30 Uhr.